Ded. 30t

Prüfung

28sten August 1797 beym Reichstage zu

Vol CXX
Ded. 5. 30t
Ded. 30t

Prüfung

des

Chur-Braunschweigischen Recurses

in

der Rechts-Sache

des

Herrn von Berlepsch.

Ded. 30 a

Prüfung

[…]s, am 28sten August 1797 beym Reichstage zu Regensburg zur Dictatur gebrachten Chur-Braunschweig-Lüneburgischen

Recurs-Schreibens

in der Rechtssache

des Calenbergischen Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths

von **Berlepsch** zu Hannover

wider

Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien

und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogen zu Calenberg und Göttingen, und die Calenbergische Land- und Ritterschaft.

Difficile est, ut bono peragantur exitu, quae malo sunt incboata principio. C. 5. D. 61.

Frankfurt und Leipzig
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Einleitung. Seite 3.

I. In der Sache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch treten zwey noch bisher nicht beobachtete Erwägungen ein. Seite 4.

II. Die Hannöverische Regierung hat gestanden, ohne zu Hülfenehmung eines Vortrages des Herrn von Berlepsch an dieselbe vom 5. August 1793. ihren Zweck nicht erreichen zu können. ibid.

III. Dem Herrn von Berlepsch ist ein Theil seiner Ritterschaftlichen Landstandschaft, sein Votum passivum, genommen. ibid.

IV. Durch diese Erwägung verschwindet alle Nachfrage über die Art seiner Dienst-Entfernung. S. 5.

V. Das Betragen der Regierung zu Hannover, rechtfertiget die Muthmassung, daß das Kayserliche Kammergerichtliche Erkenntniß vom 20. Junius 1797. aufgehalten sey. S. 6.

* VI.

VI. Sowohl hierdurch, als durch den genommenen Recurs an den Reichstag wird die Meinung noch mehr bestätiget, daß der Churfürst von Braunschweig in Ansehung des Herrn von Berlepsch völlig unrecht habe. ibid.

VII. Das Chur-Braunschweigische Recurs-Schreiben ist unverständlich. S. 7.

VIII. Es stößet gegen factische und rechtliche Wahrheit durchgehends an. S. 8.

IX. Inhalt desselben im Allgemeinen,

a) Chur-Braunschweig will wenigstens zwey Monate völlig Justitzlos seyn. ibid.

b) Es will daher nicht einst einer Temporal-Inhibition eines Reichs-Gerichts pariren. S. 9.

c) Es will einen jeden Staats-Diener und Landstand absetzen können, sobald nur keine Ursache der Dienst-Entfernung angegeben ist. ibid.
und

d) Es beschimpfet das Kayserliche Reichskammer-Gericht aufs stärkste. ibid.

X. Angabe der factischen Umstände, welche zeigen, daß der wahre Stand der Sache ganz verschieden von denjenigen ist, welcher in den Recurs-Schreiben angegeben worden. S. 11.

XI.

XI. Chur-Braunschweig hat über die Anwendbarkeit des Privilegii Electionis fori in der von Berlepschen Sache bey dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte dreymal gehandelt. S. 15.

XII. Wider die, von Chur-Braunschweig opponirte vorläufige Exceptio fori declinatoria hat der Herr von Berlepsch aus einen dreyfachen Fundamente die Replic des begründeten Gerichtsstandes an- und ausgeführet, als:

a) ex Capite Continentiae causae,

b) ex Capite factae Requisitionis et non secutae Electionis,

c) ex Capite Renunciationis Privilegii Electionis fori,

α. tam expressae,

β. quam tacitae et

γ. praesumtae. S. 17.

XIII. Das Kayserliche Reichskammer-Gericht hat also in Judicio contradictorio, cum debita causae cognitione, die fori declinatorische Ausrede verworfen. S. 18.

XIV. Eigentlicher Gehalt der in den von Berlepschen Fall vorkommenden Frage: Es wird hier keine Reichs-Regierungs- sondern eine wahre Reichs-Justiz-Sache angetroffen. Der genommene Recurs ist also ganz unstatthaft. S. 19.

XV. Die Wahrheit und Gewißheit dieses Satzes, wird noch einleuchtender, wenn man die, in den Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben enthaltene einzelne Sätze genau erwägt. S. 22.

XVI. Der darinn enthaltene erste Satz:

„daß das Privilegium Electionis fori in allen und „jeden Sachen gegründet sey",

ist objectiv unrichtig, und falsch. ibid.

XVII. Er ist es nicht minder in subjectivischer Rücksicht. S. 28.

XVIII. Der, in dem Recurs-Schreiben befindliche zweyte Satz:

„daß der Kläger vor anzustellender Klage, den zu belan„genden Herzog von Braunschweig vorgängig über die Wahl „des Gerichtsstandes requiriren müsse, und daß kein Reichs„Gericht eine Competenz habe, eine Sache wider Chur„Braunschweig ehender anzunehmen und darinn zu erken„nen, als bis gezeiget sey, daß diese Vorschrift des Pri„vilegiums, genau beachtet worden",

ist ebenmäßig durchaus ungegründet und falsch. S. 33.

XIX. Der, in dem Chur-Braunschweigschen Recurse enthaltene dritte Satz:

„daß der Herr von Berlepsch gewagt habe: eine Klage „gegen den Herzog von Calenberg zu erheben, und daß er „bey ihrer Anbringung bey dem Kayserlichen Reichskammer„Gerichte, dasjenige nicht beobachtet habe, was das mehr „genannte Privilegium erfordere",

ist so auffallend, als ungegründet. S. 47.

XX.

XX. Der vierte, in den Chur-Braunschweigschen Recurs-Schreiben zu findende Satz:

wegen einer einfachen Dimission eines Hannöverischen Staats-Dieners, ohne anzuführende Ursache,

ist schlechterdings falsch und ungegründet, und zwar:

a) in rechtlicher,

b) factischer,

c) politischer, und

d) in logischer Rücksicht. S. 52.

XXI. Der, aus dem Recurs-Schreiben auszuhebende fünfte Satz:

wegen Hintansetzung und Nichtbeachtung des Privilegii Electionis fori,

ist ebenmäßig actenwidrig, und nicht gegründet. S. 79.

XXII. Von gleicher Beschaffenheit ist der sechste Satz, welcher die Unstatthaftigkeit der Temporal-Inhibition betrift. S. 84.

XXIII. Von eben dem Inhalte ist der siebente Satz, welcher die verweigerte Parition des Kayserlichen Cameral-Erkenntnisses

angeht. S. 104.

XXIV. Hiermit stehet jedoch der achte Satz, welcher aus dem Chur-Braunschweigschen Recurs-Schreiben ausgehoben werden muß, in Widerspruch, nämlich der:

daß Chur-Braunschweig die Aufhebung des Erkannten beym Kayserlichen Reichskammer-Gerichte nachsucht. S. 106.

XXV. Prüfung des, in dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben enthaltenen neunten Satzes, wegen der am Reichstage anjetzt geschehenen Election des Reichs-Hofraths. S. 108.

XXVI. Beurtheilung des Chur-Braunschweigschen angegebenen zehnten Satzes:

die reclamirte Garantie der Westphälischen Friedens-Paciscenten

betreffend. S. 117.

XXVII. Erwägung des, in dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben befindlichen eilften Satzes, welcher

die Anwesenheit eines Gravaminis communis ſtatuum, angeht. S. 119.

XXVIII. Noch einige Bemerkungen über die Fassung des Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreibens. S. 121.

XXIX. Schluß. S. 126.

Ein-

Einleitung.

Die Dienst-Entfernung des Calenbergischen Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch zu Hannover, hat eine sehr allgemeine Aufmerksamkeit erregt, und sie hat daher schon mehr denn eine Feder in Bewegung gesetzt. Da diese, wegen der Folgen, für die meisten Teutschen wichtige Angelegenheit zur gerichtlichen Verhandlung gekommen ist, so hat der vorsichtige Mann sein Urtheil einstweilen zurückgehalten. Ich habe daher auch bisher geschwiegen, so sehr ich gleich anfangs die Neigung hatte, mich über dieselbe ebenfalls zu äussern.

Nach dem, in dieser Rechtssache, zu Gunsten des Herrn von Berlepsch am 20. Junius 1797. ausgefallenen Erkenntniß des Kayserlichen und Reichskammer-Gerichts zu Wetzlar, welches man, wegen der, dabey eintretenden allgemeinen Rücksichten, dreiste für eine, endliche, ganz Teutschland, unter den gegenwärtigen Umständen, beglückende Entscheidung halten kann, hat der grösseste und gebildeteste Theil des Publikums sich auf die von Berlepsche Seite gestellt.

I.

Hierin hat dasselbe, so wie ich die Sache beurtheile, um so mehr Recht gethan, als folgende Erwägungen eintreten, welche, meines Wissens, noch von keinen beachtet sind.

II.

Die erste derselben besteht darin: daß die Hannöverische Regierung ihr Unrecht selber eingesehen hat, da sie durch ihren Sachwalter, den Geheimen Secretair Rehberg ihr Verfahren dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß sie einen Aufsatz des Herrn von Berlepsch zu Hülfe genommen, welchen er bey ihr am 5. August 1793. eingebracht haben soll. Hierdurch hat sie deutlich eingestanden, daß des Herrn von Berlepsch Antrag vom 20. November 1794. allein und für sich genommen, nicht hinlänglich sey, um ihm desfalls seine Bedienungen zu nehmen.

III.

Die zweite Erwägung, welche noch wichtiger ist, beruhet darin: daß, indem von der Hannöverischen Regierung, und von den Calenbergischen Landständen festgesetzt worden, daß der Herr von Berlepsch nicht weiter Landrath seyn könne, ihm ein Theil, und eben der Beßte seiner Ritterschaftlichen Landstandschaft genommen ist. Diese umfaßt das gedoppelte Recht, theils Landräthe und Ritterschaftliche Deputirte zu wählen (Votum activum), theils zum Landrath oder Ritterschaftlichen Deputirten gewählt zu werden (Votum passivum).

Wenn

Wenn nun festgesetzet wird, daß einer, welcher Landrath ist, forthin nicht mehr Landrath seyn solle; so wird ihm dadurch sein, in der Ritterschaftlichen Landstandschaft liegendes Votum passivum genommen, und er also eines der besten Theile derselben beraubt. Dieses ist so klar, daß es nicht einst eine Gegenäusserung verträgt.

Kann nun einem teutschen Landstande ein Theil seiner Landstandschaft, ohne Urthel und Recht, genommen werden, welche Handlung die größte Beschimpfung ist, die man sich nur denken kann; so sind wir Teutsche nicht mehr einen Augenblick unsers Eigenthums, und unsrer schätzbarsten Rechte sicher. Die Hannöverische Regierung, und die Calenbergischen Landstände haben jenen Satz durch die That angenommen, und ihn zur Würklichkeit zu bringen gesucht.

IV.

Es ist daher eine, der überflüßigsten Bemühungen, sich noch weiter darum zu bekümmern: ob in Ansehung des Herrn von Berlepsch eine Dimission, mit, oder ohne angegebene Ursache vorhanden sey — ob sie zu den ehrenrührigen, oder nicht beschimpfenden gehöre?

Wenn diese Fragen, in der eben angezeigten Maasse vorgetragen werden, so nimmt man den Streitpunkt, worauf es ankömmt, überall nicht recht ein. Dieser beruhet lediglich darin: ob dem Herrn von Berlepsch sein Ritterschaftliches Votum passivum, das ist, seine Land- und Schatzraths-Stelle, ohne Urthel und Recht, hat genommen werden dürfen? Diese Frage wird wohl, von

einem Unpartheiischen nie bejaht werden. Ist die verneinende Antwort richtig, so macht sie die beste Apologie des Kayserlichen und Reichskammergerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Jun. 1797. aus, da dieses ihre praktische und faktische Entscheidung verhüten wollte, und auch verhüten mußte.

V.

Daß die Würkung dieses Erkenntnisses mit dem Innhalt desselben nicht übereingestimmt habe, erregt gewiß Mißmuth, weil man daraus abnimmt, daß die angewandten Kunstgriffe wahr seyn müssen, welche man der Hannöverischen Regierung, und einem ehemaligen Cammergerichts-Assessor, dem Herrn von Bremer öffentlich schuld giebt. *)

VI.

Allein, wie sehr muß es anjetzt Unwillen erregen, wenn man wahrnimmt, daß gar der Reichstag dazu gebraucht werden soll, dasjenige durchzusetzen, wogegen ein erhabenes Reichs-Gericht seine Stimme, ganz im Einklang mit den Gesetzen und der teutschen Reichsverfassung, bereits laut genug erhoben hat.

Dieses Unternehmen sowohl, als die höchst bedenklichen Grundsätze, welche in dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen, am 28. August 1797., zur Dictatur gekommenen, in der Anlage A. beygedruckten Recurs-Schreiben enthalten sind,

*) Häberlin Etwas über das in der Sache xc. S. 9. Sie haben es aufgehalten!! nebst einem Traume von der Sache des Herrn von Berlepsch xc. S. 11.

sind, und die höchst anstößige Schreibart, welche in demselben gegen das Kayserliche Reichskammer-Gericht herrschet, macht es einem jeden biedern Teutschen zur Pflicht, darwider aufzutreten. Jetzt ist die von Berlepsche Sache nicht mehr die Sache des Herrn von B., sondern aller Teutschen, ihrer Fürsten, und selbst des teutschen Kaysers. Diese Erwägung bringt mich, da ich ein treuer Anhänger der teutschen Verfassung bin, und mithin nach derselben den Despotismus hassen muß, auf die Beine, um das, in seinen Grundsätzen sowohl, als Ausdrücken, auffallende Chur-Braunschweig-Lüneburgische Recurs-Schreiben zu beleuchten.

VII.

Zuförderst lege ich einem Jedem die Frage dreiste vor: ob dasselbe irgend verständlich ist? Wer von der Berlepschen Sache nichts gelesen hat, wird dadurch ohnmöglich in den Stand gesetzt, über dasselbe richtig zu urtheilen, zumahl Chur-Braunschweig am Ende des Recurs-Schreibens sich noch vorbehalten hat, die Entschliessungen und Verfügungen der Reichs-Versammlung ferner zu veranlassen.

Da dieses Recurs-Schreiben, ohne alle documentirte Anlagen abgefaßt ist, so sehe ich nicht ein, wie ein zweckmäßiger Bericht von den Reichstags-Gesandtschaften wird abgestattet werden, und wie eine zutreffende Instruction von den höchsten und hohen Principalschaften derselben, erfolgen könne. Es ist daher vorauszusehen, daß die Reichsstände dasjenige erst abwarten werden, welches von Chur-Braunschweig einzubringen versprochen ist, ehe sie

sich über den Innhalt des Recurs-Schreibens äussern. Und hierauf werden sie, wie ich glaube, lange warten können, da es vermuthlich die Absicht der Chur-Braunschweigischen Regierung nicht ist, und nach dem Verhältniß der Sache nie seyn kann, daß der, an den Reichstag genommene Recurs zur ausführlichen Reichstäglichen Erwägung komme. Vielmehr scheinet diese nur dahin zu gehen, dem Reichsrichterlichen Verfahren auf dem Wege der Justitz, einen Stein entgegen zu wälzen.

VIII.

In diesen Recurs-Schreiben ist beinahe nicht eine Zeile, welche nicht gegen factische Wahrheit, und gegen Reichsgesetze, und gegen die Reichsverfassung; mithin gegen gesetzliche Wahrheit angehen sollte. Wenn also je ein Recurs verwerflich ist, so stellet sich der gegenwärtige von dieser Seite dar, der ohnehin nie einige Würkung gewinnen kann.

IX.

Führt man den Innhalt desselben auf einfache Sätze zurück, so legen sich folgende daraus klar zu Tage:

1) Chur-Braunschweig-Lüneburg will, wenigstens zwey Monathe, ja auch wohl noch länger, völlig **Justitzlos** seyn. Es behauptet also die Anwesenheit eines Privilegiums, welches der ganzen teutschen Reichs-Verfassung gänzlich zuwider ist, und, nicht nur alle Hannöversche Unterthanen, Staats-Diener, und Landschaften in Furcht und Schrecken setzen muß; sondern auch die Aufmerksam-

samkeit und Besorgniß aller angränzenden teutschen Reichs-Unterthanen, der minder mächtigen Fürsten, und Reichsstände natürlicherweise auf sich ziehen muß. Wie viel Unheil und Unglück kann nicht in zwey Monathen geschehen, das öfters nicht so leicht, und manchmal gar nicht, wieder gut gemacht werden kann.

2) Chur-Braunschweig versagt daher einem Reichsgerichtlichem Erkenntnisse sogar alle Parition, wenn gleich ein Reichs-Gericht seinem factischen Verfahren nur auf eine zeitlang um so mehr Einhalt thun will, als es seine Gerichtsbarkeit in den vorgelegten Fall, wegen der, aus manchen factischen Gründen entstandenen Unanwendbarkeit des Privilegii Electionis fori für begründet hält, und der abzuwehrende Schade, entweder gar nicht, oder doch nicht so leicht zu ersetzen steht.

3) Chur-Braunschweig vertheidiget ferner den offenbar unredlichen Satz im Angesichte von ganz Teutschland, daß die Entfernung eines Staats-Beamten, ja eines Landstandes keinen Gegenstand einer rechtlichen Entscheidung abgebe, so bald die Ursache der Dimission desselben in dem Entfernungs-Decrete vorsichtiger Weise nur ausgelassen sey, und

4) Chur-Braunschweig nimmt es sich endlich heraus, das Kayserliche Reichskammer-Gericht öffentlich zu beschimpfen. Es beschuldiget dasselbe begangener

Willkührlichkeiten, Zudringlichkeiten, und Ungebührlichkeiten. Es behauptet nicht minder: von willkührlichen Eingriffen und Opionen einiger Mitglieder des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts nicht abhängen zu wollen. Es drohet demselben mit einer Strafe, welche es, wegen nicht beobachteten Privilegii, verwürkt haben soll. Es schreckt dasselbe, oder die Majorität der Mitglieder des Senats mit einer Visitation, bey welcher der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg das willkührliche, zudringliche Benehmen des höchsten Reichs-Gerichts näher untersuchen und gehörig ahnden lassen will, und es schliesset endlich seine harten Aeusserungen gegen das Kayserliche Reichskammer-Gericht, welches überhaupt in dem ganzen Recurs-Schreiben stets das Reichskammer-Gericht genannt wird, vermuthlich, um Kayserlicher Majestät die, Allerstöchst Derselben gebührende Oberst-Richterliche Gewalt in Teutschland streitig zu machen, mit der Bezeugung: daß die, von dem Reichskammer-Gerichte sich angemaßten willkührlichen Eingriffe, Uebertretung der Reichs-Gesetze, und eigenmächtige Ueberschreitung seiner Competenz so beschaffen sey, daß sie das Einsehen der höchsten Gesetzgebenden Gewalt erfordere. Kurz — es stellet die Mitglieder des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts, als unwissende, und unbrauchbare Richter dem ganzen teutschen Publiko dar. Es herrscht al-

so

so in diesem Recurs-Schreiben ein Ton, wobei es augenfällig wird, daß Leidenschaft die Feder geführt habe, und daß Chur-Braunschweig ganz aus den Schranken einer Parthey getreten sey, indem darinn gar von einer, von dem Reichskammer-Gericht begangenen Respektwidrigkeit gegen den König von Großbrittannien gesprochen wird.

Wäre man nicht schon von dem grossen Unrechte der Hannöverschen Regierung in der Sache des Herrn von Berlepsch überzeugt, so müßte dieses Recurs-Schreiben diesen Glauben jetzt veranlassen und vermehren. Die Würkung desselben kann mithin keine andere seyn, als die Wahrheit zu bestätigen, daß gegen den Heren von B. auf eine solche Art verfahren ist, die nie gerechtfertiget werden kann.

X.

Ehe ich jedoch zur genauen Prüfung aller einzelnen Sätze übergehe, welche in diesem Recurs-Schreiben enthalten sind, indem ich bisher nur eine allgemeine Uebersicht seines Innhalts gegeben habe, muß ich noch einiges factisches voranschicken, welches in denen, vor mir liegenden Acten in bescheinigter Masse enthalten, und das zur Prüfung dieses Recurs-Schreibens offenbar von entscheidender Wichtigkeit ist. Es ist nämlich:

1) Actenmäßige Gewißheit, daß der Herr von Berlepsch am 12. September 1796; mithin zu einer Zeit, in welcher der Herr von Bremer, und die Calenbergische Land- und Ritterschaft noch nicht

Mitbe-

Mitbeklagte seyn konnten, seinen hohen Gegner, theils über die Anordnung der Austraegal-Instanz, theils eventualiter über die Wahl des Gerichtsstandes requiriret habe, und daß Hochderselbe die Bestellung des Austraegal-Gerichts nicht nur verweigert, sondern auch zur Wahl eines Gerichtsstandes in der, in dem Kayserlichen Privilegio bestimmten Frist, überall nicht geschritten sey. Die Anlagen, welche unter Nro. 34. und 35. zur Berlepschen Mandats-Supplic beim Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte übergeben sind, beweisen dieses über jeden denkbaren Zweifel. Eben so wahr ist es

2) daß eine gewisse Hannöversche Regierungs-Resolution vom 14. October 1796. auf diese Requisition erfolgt ist, welche aber in der Masse anzusehen ist, als wäre sie überall nicht vorhanden, und zwar:

a) wegen ihrer äussern Form, indem sie, nicht von dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg; auch nicht von seinem Cabinette ad Mandatum speciale desselben, sondern von der Hannöverschen special Landes-Regierung abgegeben ist, woran der Herr von Berlepsch doch überall nicht geschrieben gehabt hat. Ferner

b) nach der Art ihrer Behändigung, da sie dem Requirenten durch den Witzenhäusischen Reservat-Diener, welcher sich gar nicht gegen ihn legitimiret hat, zugestellet ist, obgleich diesem überall keine Insinuations-Befugniß gebührt. Nicht minder

c) nach

c) nach ihren **Innhalt** und ihrer **Materie**, mehr erwogen darin General-Imputationen von ausgelassenen Curialien und stattgefundener Respekts-Widrigkeit enthalten sind, die aber eben so ungegründet erscheinen, als der, in den Recurs-Schreiben dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte vorgeworfene Mangel an Respekt gegen den Durchlauchtigsten Beklagten. Man ersiehet hieraus, wie übertrieben die Begriffe von Respekt in Hannover beschaffen seyn müssen, und

d) wegen der **nothwendigen Folgen**, welche sie haben muß, da noch ähnliche, in unabsehbarer Menge, zum Aufenthalt der Sache, erfolgen konnten. Uebrigens lautet sie dahin: daß, da der Requirent **gewisse**, nicht genannte Curialien ausgelassen, und die Requisition nicht in den **geziemenden** Respekt abgefaßt sey, so qualificire sich die Requisition zu keiner Antwort, und würde daher das Requisitions-Schreiben retradirt. Da nun in dieser Antwort, so wenig die ausgelassenen Curialien bezeichnet sind, als daß Respectswidrige angegeben ist, welches darinn enthalten seyn soll; die Erwägung von beiden Imputationen auch nicht in der Masse zur Competenz des Requisiti gehört hat, daß er auf die, an ihn geschehene, und lange Zeit an sich gehaltene Requisition die Wahl des Gerichtsstandes hätte verabsäumen dürfen; so zeigt sich diese

Ant-

Antwort, als eine solche mistische, deren noch mehrere ähnliche hätten erfolgen können, um nur einer gerichtlichen Erörterung auszuweichen.

Sie muß daher, als gar nicht ertheilt, angesehen werden.

3) Auch bleibt es Actenmäßige Wahrheit, daß, auf ausdrückliches Begehren des hohen Gegners des Herrn von Berlepsch die Wahl eines neuen Land- und Schatzraths Hannöverschen Quartiers am 10. May 1797. auf den 20. Jun. 1797., gegen alle Observanz, ausgeschrieben ist, wie dieses die Calenbergischen Landstände durch das gedruckte Convocations-Schreiben zur Wahl-Handlung selbst bekannt haben. Der Herr von B. behauptet daher, und hat diese seine Behauptung völlig wahr gemacht, daß sein hoher Gegner, sowohl durch die Zurückgabe des Requisitions-Schreibens, als theils durch die, vor den, in dem Privilegio Electionis fori bestimmten Termin der acht Wochen ausgeschriebenen Wahl, da diese in sechs Wochen seyn sollen, theils durch die, aus der Entfernung und der Zeit entstandenen Unmöglichkeit, sich an den Hochpreislichen Reichs-Hofrath zu wenden, gesetzt auch, daß eine anderweitige Requisition geschehen, und dieses hohe Reichs-Gericht sofort gewählt worden wäre, ausdrücklich, stillschweigend, und praesumtive, durch die That der befohlenen Wahl binnen sechs Wochen, dem Privilegio Electionis fori entsagt habe.

4) Nicht

4) Nicht minder ist es Actenkundig, daß der Herr von Berlepsch seine Klage wider den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, und die Calenbergische Land- und Ritterschaft, als gleich principaliter concurrirende, und selbst handelnde Theile gerichtet, und die Begründung des Gerichts-Standes ex capite Continentiae Causae zu zeigen sich bemüht habe. Diese Begründung muß um so mehr für statthaft erachtet werden, weil der Herr von Berlepsch die Bitte:

ihm alle, zum Behuef seiner rechtlichen Vertheidigung dienende Stücke der Landschaftlichen Acten in beglaubten Abschriften mitzutheilen, wie auch die Einsicht aller andern Landschaftlichen Acten ferner nicht zu versagen,

nur gegen die Calenbergische Land- und Ritterschaft ausschließlich zu richten im Stande gewesen, da sie es einzig und allein ist, welche ihm alles Erbethene versaget hat.

XI.

So wahr das bisher Angeführte sich aus den Kayserlichen und Reichskammergerichtlichen Acten ergiebt; eben so wahr ist es auch, daß der Churfürst von Braunschweig dem von Berlepsch freiwillig an das Kayserliche Reichskammer-Gericht gefolget sey, und daselbst zu dreyenmalen gehandelt habe. Dieses ist geschehen:

a) Das erstemal am 23. May 1797, unter Vorzeigung eines, an den Chur-Braunschweig-Lünebur-

gischen

gischen Agenten zu Wetzlar gerichteten Hannöverschen Regierungs-Rescripts. In dieser praeoccupatorischen Vorstellung sind **die Ursachen der Dienstentfernung des Herrn von Berlepsch namentlich, und eben so, als sie in dem** *Postscripto Regio* **an die Regierung zu Hannover vom 13. May 1796,** *) **ausgedrückt sind, ganz bestimmt angegeben.**

b) Das **zweitemal** am 27. May 1797, als sich Chur-Braunschweig die Bestellung eines Correferenten beym Kayserlichen Reichskammer-Gerichte erbethen hat, welchen es auch erhalten haben soll, und

c) Das **drittemal** am 12. Jun 1797, da Chur-Braunschweig in einer Bitte pro Documento denegati Mandati die ganze Materie des Privilegii Electionis fori sowohl in abstracto, als im concreten Fall, nach der Art, wie man in Hannover die Sache sich vorzustellen vorgiebt, vorgetragen hat, ohne sich einst darüber zu erklären:

ob der Herr Herzog von Calenberg vor den Hochpreislichen Reichs-Hofrath, oder den Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte dem Herrn von Berlepsch zu Recht stehen wolle.

Diese praeoccupatorische Vorstellung, welche eine, dem von B. entgegengesetzten, und den Gerichtsstand des Kayserlichen und Reichskammer-Gerichts nur *praeliminariter,*

*) Häberlin Staats-Archiv. 4. Heft. S. 484 bis 486.

ter, und also nicht totaliter ablehnende Ausrede ausmacht; mithin mit einer offenbahren Gefährde, und Justiz-Protraction verbunden war, ist eben und dieselbe Schrift, welche anjetzt in allen Buchläden zu haben, und von den Gebrüdern Hahn in Hannover, auf erlangte Hannöversche Regierungs-Erlaubniß sowohl, als zu Regensburg, nachgedruckt ist. *)

XII.

Auf diese, dem Herrn von Berlepsch entgegengesetzte *praeliminaire* fori declinatorische Ausrede hat derselbe die Replic, daß der Gerichtsstand bey dem Kayserlichen Reichs-Kammer-Gerichte in seiner Sache allerdings begründet sey, am 23. May und am 16. Jun. 1797 verhandelt, und zwar:

a) ex Capite Continuentiae Causae; man möge nun auf die Identitaet, oder auf die Connexitaet derselben, nemlich die verweigerte Acten-Edition zurück sehen,

b) ex Capite der gehörig geschehenen Requisition, und der darauf, binnen der, in dem Privilegio selber, bestimmten zwey Monathlichen Frist nicht erfolgten Wahl des fori; daher die Election in diesen Fall, selbst in Gemäßheit des Privilegii, erloschen sey, und

c) ex

*) Rhapsodische Bemerkungen über die freye Wahl des Gerichtsstandes des hohen Hauses Braunschweig-Lüneburg in Hinsicht auf die Sache des Herrn von Berlepsch.

c) ex Capite der statt gefundenen ausdrücklichen, still-schweigenden, und praesumtiven Entsagung des Rechts, sich den Gerichtsstand selbst zu wählen, wenn diese Befugniß dem Hohen Gegner etwa noch gebührt haben sollte.

XIII.

Das Kayserliche Reichskammer-Gericht hat nun diese Replic, aus verschiedenen Gründen, für **statthaft**, und die Anwendung des Privilegii Electionis fori in den vorliegenden Berlepschen Fall, eingetretener Thatsachen halber, zugleich für **nicht platzgreifend** anerkannt; folglich, nach den Innhalt des Privilegii selber, entschieden. Es ist mithin über die Anwendbarkeit des anerkannten, und nicht bey Seite gesetzten Privilegii in Judicio Contradictorio gestritten, und die entgegengesetzte Exceptio fori Declinatoria, wegen der statthaften Replic der, von dem Herrn von Berlepsch gehörig geschehenen, und der, von seinem Hohen Gegner nicht beachteten Requisition, cum Debita causae Cognitione, verworfen; also Innhalts des Privilegii und nach den Buchstaben desselben erkannt. Hieraus ergiebt sich, daß das Braunschweig-Lüneburgische Privilegium, sowohl von dem Kläger, als von dem Reichs-Cammergerichte allerdings beobachtet worden. Denn läßt sich eine grössere Wahrnehmung desselben denken, als wenn, nach sorgfältigster Prüfung aller, von beiden streitenden Theilen vorgebrachten Gründe, entschieden wird, daß das Privilegium Electionis fori **nicht anwendbar** sey?

XIV.

XIV.

Die eigentlich vorliegende Frage betrift also gar nicht den Innhalt des Privilegii, oder seine Auslegung, sondern die Anwendung desselben, in den von Berlepschen Fall, in welchem besondere vorgekommene, und zum Ausschluß des Privilegii gereichende Thatsachen, als zum Beyspiel, die Entsagung desselben angetroffen sind. Diese zu prüfen, und darnach zu entscheiden, gehört aber für die richterliche Gewalt. *) Es kömmt folglich hier nicht der Tenor Privilegii, oder seine Interpretation, sondern blos seine Application in Frage. Eben so, und in gleicher Maasse, als wenn der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg in einer ausgestellten Handschrift über eine Geld-Anleihe, oder in einer ertheilten Dienst-Bestallung dem Privilegio Electionis fori entsaget hätte. Es liegt also keine Reichs-Regierungs- und Comitial-Angelegenheit; sondern eine wahre Reichs-Justitz-Sache vor. Denn, wenn über den Verstand eines Gesetzes, und seine Anwendung Streit entsteht; oder sich einer in einem erhaltenen Jure quaesito gründet, als z. B. hier in dem privilegienmäßigen Verluste, oder in der Entsagung des Privilegii; so wird, nach den eigenen aufgestellten Hannöverschen Grundsätzen **) eine wahre Justitz-Sache angetroffen. Diesemnach kann, da der Reichstag kein oberes Justitz-Colle-

*) Strube Nebenstunden. 3. Theil. §. 10. pag. 24.

**) Strube a. a. O. §. 5. 6. und 10. pag. 20. 21. 24.

legium ist, *) und die Befugniß eben wenig hat, dem Herrn von Berlepsch Jura quaesita ratione fori zu nehmen, in Regensburg über die von Berlepsche Sache gar nichts entschieden werden. Justiz-Sachen können nemlich nie durch Recurse an den Reichstag gebracht werden, **) und die Beurtheilung der Frage: ob diese, oder jene Gerechtigkeit einem Reichsstande zustehe, oder ob sie, in einen sich ereigneten Fall anwendbar sey? haben die Reichsstände den Reichsgerichten zur Beurtheilung und Entscheidung übergeben. Sie müssen also mit demjenigen friedlich seyn, was ihnen diese ab, oder zuerkennen. ***) Das ist die Entscheidung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ****) welche Chur-Braunschweig selbst mitgemacht hat, die es also gegen sich gelten lassen muß, und worinn

*) is egregie deciperetur, qui Conventum Regni Ratisbonensem esse supremum Appellationum Tribunal sibi persuaderet. *Estor* Commentariolus de Procerum Recursu ad Comitia in causis Justitiae. §. 15.

**) Selecta Juris publici Nov. P. I. C. I. §. 3. So oft das Recht, worauf sich der beschwerte Theil beruft, nicht ausser allen Streit gesetzt ist, oder so oft es noch auf eine Untersuchung in facto ankomt;

ob das Reichs-Gericht in der applicatione juris ad factum richtig verfahren habe oder nicht?

so oft sollte man keinen Recurs jemahls zulassen, sondern den beschwerten Theil, sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu begnügen anweisen. Pütter patriotische Abbildung des Zustandes der höchsten Reichs-Gerichte. §. 254.

***) Strube Nebenstunden. 3. Theil. 12. Abthl. §. 5. p. 8.

****) Artikel 16. §. 16.

inn es, auf den vorliegenden Fall, durchaus passend heißt:

Was auch einmal in erstgedachtem Reichs-Hofrath oder Kammer-Gerichte in judicio contradictorio, cum debita causae cognitione, ordentlicher Weise, abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in oft ermeldetem Friedensschlusse beliebten, und nach des Art. V. §. quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplication von neuen in Cognition gezogen werden.

In der bekannten Brockdorfischen Recurs-Sache schrieb daher der König von Preussen an den Herzog von Holstein-Gottorp:

daß der Recurs für nicht genugsam qualificirt zu erachten sey, wenn das Werk auf blosse pro et contra zu zu disputirende Rechtsfragen hinaus laufe. *)

Hat nun dieses schon seine Richtigkeit; so mag ein jeder darüber urtheilen: wohin es kommen müsse, wenn Recurse in Sachen, welche nicht einst auf zweyfelhafte Rechtsfragen, sondern nur auf ein eingetretenes Factum beruhen, und wobey also die Applicatio Juris ad factum lediglich vorkömmt, gebilliget, und zugelassen werden könten. Wie viele politische Rücksichten möchten alsdann nicht

*) Mosers Betrachtungen des Recurses von den höchsten Reichsgerichten an den Reichs-Convent. Cap. II. §. 25.

nicht auf die Entscheidung einen Einschluß haben, da ein jeder Reichsstand, zur Abfassung seines Reichstäglichen Voti, gebrauchen kann, wen er will. Justitz-Sachen gehören demnach, wenn die Besorgniß für die Wieder-Entstehung des Faustrechtes nicht gegründet werden soll, auf keinen Fall, so wenig directe, als per indirectum für den Reichstag; sondern für diejenigen geschickten redlichen, und auf die Justitz vereideten Männer, von denen ein wohl gegründetes, unpartheyisches Urtel zu erwarten steht. Ein anderes zu behaupten, heißt die Reichs-Richter, und den Kayser, in dessen Namen sie Recht sprechen, von ihrem Amte suspendiren, wie Chur-Braunschweig dieses durch seinem, in Gemäßheit des verschwiegenen facti, unqualificirten Recurse offenbar beabsichtiget.

XV.

Das Ebengesagte wird noch heller in die Augen leuchten, wenn man jeden einzelnen Satz, welcher in dem Recurs-Schreiben enthalten ist, gehörig annalisiret, und dabey die nöthigen Bemerkungen hinzufügt.

XVI.

Gleich im Anfange des Recurs-Schreibens heißt es, dem Hause Braunschweig-Lüneburg stehe, in allen und jeden Sachen, ohne Ausnahme, das Privilegium Electionis fori zu. Dieser Satz ist in zwiefacher Hinsicht nicht richtig. Er ist sowohl in objectiver, als in subjectiver Rücksicht falsch. Es geschieht zwar in ersterer Hinsicht in dem Privilegio der Mandats- und Appellations-Sa-

chen

chen im Allgemeinen mit Erwähnung. Allein dieser Ausdruck kann nur, nach der bestehenden Reichs- und nach der Braunschweig-Lüneburgischen Territorial-Verfassung, verstanden werden, welche beide der Kayser für sich, durch ertheilte Privilegia, zu ändern nicht einst im Stande gewesen ist. Steht gar die Landes-Hoheit unter der bekannten gedoppelten Einschränkung, daß durch diese, als den höchsten Recht teutscher Fürsten allgemeinen Reichs-Gesetzen, und besondern Verträgen eines Fürsten, mit den Landständen eines teutschen Reichs-Territoriums nicht derogiret werden könne *); so muß das Ebenerwehnte noch mehr in Rücksicht eines Privilegii statthaft seyn, welches mit vollkommensten Recht unter die odieusen gehört, da es den Lauf der Rechtspflege sehr erschwert, und verlängert, und auch immer darunter gerechnet ist. Es hat daher dem Kayser die Befugniß überall nicht zugestanden, durch ein ertheiltes Privilegium Electionis fori Landfriedensbrüchige Handlungen, Pfandungen, Spolia, und dergleichen Gewaltthätigkeiten mehr, wenigstens zwey Monathe lang, zu sanctioniren und festzustellen, daß der Herzog von Calenberg, die Calenbergische Landstände aus dem Cabinette selbst richten, abdanken, und sich dadurch zum illimitirten Regenten erheben; mithin die Calenbergische Landes-Verfassung umstossen könne.

 Erste-

*) Brenneisen Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung. Tom. I. Lib. I. Cap. I. §. 9. Strube Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen in der Vorrede S. XVI.

Erstere Handlungen waren schon durch allgemeine Reichs-Gesetze, die älter sind, als das Privilegium Electionis fori ist, verbothen, und letzteres, würde Landes-Verträgen *) widersprechen, welche ebenmässig älter sind, als daß in Frage befindliche Privilgium ist, und die nicht weniger Titulo oneroso erwürket sind.

Dasjenige, wovon ich so eben rede, hat jedoch der Kayser überall nicht gethan; ja nicht einst beabsichtiget. Der Ausdruck Mandats- und Appellations-Sachen geht nemlich offenbar auf verclausulirte Mandate und auf Judicial-Appellationen. Er kann durchaus nicht anders verstanden werden, zumahl da in den Worten des Privilegiums selber, nur der Cassation und Aufhebung der ausgezogenen Citation und Processe; keineswegeS aber eines Mandati sine clausula gedacht wird, wenn ein Herzog von Braunschweig in den bestimmten Termin der zwey Monathe das Privilegium Electionis fori, durch eine eingebrachte fori declinatorische Exception, geltend machte.

Denn, wie hätte der Kayser vergönnen, und verordnen können, daß Chur-Braunschweig, binnen zwey Monathen, und auch noch wohl länger, andere Reichs-Fürsten von Land und Leute entsetzen, den Landfrieden brechen, Reichs-Fürsten captiviren, auf manche Art berauben, turbiren, seine Unterthanen auf alle mögliche Art despotisiren, tyrannisiren, und ihre Fürsprecher in Ketten und Banden legen, ja sie vielleicht hinrichten lassen dürfe.

*) Häberlin Aktenstücke, die Rechtssache des Herrn von Berlepsch betreffend, von Seite 54. bis 58.

dürfe. Die Ertheilung eines solchen Privilegii würde ja offenbar eine Handlung gewesen seyn, welche gegen so manche Stellen der Kayserlichen Wahl-Capitulation verstoßen hätte. Es ist aber, alles Ebenerwehnte gebilliget, und zugestanden; mithin in Teutschland, zu Gunsten eines Fürstlichen Hauses, eine wahre partielle Anarchie eingeführet worden, so bald alle Causae, ad Mandatum sine clausula qualificatae, und extrajudicial-Appellationes in causis, moram non ferentibus in dem Privilegio mit eingeschlossen wären. Sie sind es aber nicht; sondern vielmehr durch die ganze teutsche Reichs-Verfassung, durch den Geist und den Innhalt der Reichs-Grund-Gesetze, selbst des Westphälischen Friedens, völlig ausgeschlossen. Fälle, welche sich von selber durch die Reichs- und durch eine ältere Territorial-Verfassung verbieten, brauchen nicht ausgenommen zu werden. Sie sind es von selber. Hier heißt es nicht: lege non distinguente, nec nostrum est destinguere; sondern die Distinction liegt in der Grund-Verfassung, und in dem Wesen der teutschen Constitution und ihrer Fundamental-Gesetze so wesentlich, daß es völlig überflüßig und unnöthig gewesen ist, ihrer noch ausdrücklich Erwehnung zu thun. Der Westphälische Frieden hat die Verfassung von Teutschland so wenig umgestoßen, und eine, ganz heterogene Partikel, als daß Privilegium Electionis fori seyn würde, wenn es des Innhalts wäre, welchen Chur-Braunschweig jetzt vorgiebt, in die teutsche Constitution hineingeimpfet, daß derselbe vielmehr jene befestiget hat. Sein

Appendix, dieses Privilegium, in der Ausdehnung und Anwendung, wie es Chur-Braunschweig zu verstehen vorgiebt, widerspricht also dem Westphälischen Friedens-Instrumente, und dem teutschen gesellschaftlichen Verein, worauf die ganze Vaterländische Verfassung gebauet ist, gänzlich. Dieses Privilegium in der Masse zu behaupten, wie geschehen ist, heißt die ersten Begriffe der teutschen Verfassung aus dem Augen setzen, und ihre Auflösung predigen.

Doch noch näher zur Sache. Was hat Calenberg bey den Unterhandlungen über das Privilegium Electionis fori auf dem Reichstage selbst vom Munde gegeben? Folgendes: Es legte zur Rechtfertigung dieses Privilegii gegen die Monita seiner Mitstände die Unterstellung zum Grunde:

> daß diejenigen, welche ex speciali gratia Caesaria damit versehen seyn, dieselben *moderate* und zu niemandes Präjudiz und Nachtheil gebrauchen werde. *)

Und wie ist das ganze Churfürstliche Collegium von seinem dahin lautenden Monito:

> daß Privilegium auf causas simplicis querelae, und da ein ordentlicher Prozeß erfordert wird, zu restringiren; nicht aber auf die vier Mandats-Fälle, Landfrieden, Pfandungs-Constitutionen, und dergleichen, wo periculum in mora ist, zu extendiren.

abge-

*) von Meier Regensburgische Reichstags-Handlungen. 14. Band. §. 1. Nro. 1. S. 628.

abgestanden? nicht anders, als unter der ausdrücklichen Voraussetzung:

> man versehe sich zu denen, die mit dem Privilegio versehen wären, es würden sich dieselben dessen contra *Constitutiones Imperii et honestatem* nicht misbrauchen *).

Aus dem eigenen Calenbergischen Versprechen, und der Aeusserung des ganzen Churfürstlichen Collegii, wobei sich der Herzog von Calenberg beruhiget, folgt also, daß das Privilegium Electionis fori contra Constitutiones Imperii, et honestatem, und zu Jemandes Präjudiz und Nachtheil, nicht gebraucht werden dürfe. Es würde aber dieser Fall eintreten, wenn causae ad Mandatum sine Clausula qualificatae, und extrajudicial-Appellationen in causis, moram non ferentibus unter dem Privilegio mitbegriffen wären. Sie sind mithin, nach allen oben angegebenen Gründen, als eine, sich von selber verstehende Sache ausgenommen, und also in dem Privilegio Electionis fori nicht mitbegriffen. Der Satz, welcher gleich oben an in dem Recurs-Schreiben steht, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg in allen und jeden Sachen, ohne Ausnahme, das Privilegium der Wahl des Gerichtsstandes gebühre, ist demnach, wenn man auf die Beschaffenheit der Sachen zurück sieht; folglich objectiv, unrichtig.

XVII.

*) von Meier Regensburgische Reichstags-Handlungen, 14. Band. §. 3. Nro. 1. S. 637.

XVII.

Er ist aber auch, der Gegenstand, wovon ich hier rede, subjectiv genommen, falsch. Sobald nämlich das forum Continentiae causarum eintritt, hat das Privilegium Electionis fori nicht statt. Dieses ist gar nicht zu bezweifeln. Der eifrigste Vertheidiger desselben, der verstorbene Herzoglich Braunschweigische Geheimte Justitz-Rath, und öffentliche Rechtslehrer auf der Universität Helmstedt, Franz Dominicus Haeberlin behauptet dieses aus einem guten Grunde *). Ich will diesem einen noch stärkeren an die Seite setzen. Es ist nämlich in Reichs-Gesetzen ausdrücklich ausgemacht, daß das Privilegium Electionis fori da, wo eine Continentia causae eintritt, nicht statt haben soll.

Bekanntlich ist die, im Reichs-Deputations-Abschiede von 1600. enthaltene Vorschrift, wegen nicht stattfindender Austraegal-Instanz, wo eine Continentia causae eintritt, älter, als daß Privilegium Electionis fori ist.

Hätte

*) Jam vero si nec Austregae locum habent, certe nec Privilegium electionis fori valere potest, si scilicet vera causae continentia adest. Alias enim talis etiam, qui tamen Privilegio nostro non gaudet, quippe quod solis Ducibus Brunsvicensibus concessum est, illo uteretur, quod pugnaret contra notissimum axioma, Persona non privilegiata concurrens cum privilegiata, non gaudet hujus beneficio.

Haeberlin in Diss. de Privilegio electionis fori Augustae Domus Brunswico-Lüneburgicae. §. 36. p. 155. und 156.

Hätte nun die Continentia Causae das Privilegium Electionis fori nicht aufheben sollen; so würde es erforderlich gewesen seyn, dieses in der Urkunde namentlich auszudrücken.

Allein dieses ist so wenig geschehen, daß vielmehr die Einsichten und Ueberzeugung der höchsten und hohen Reichsstände eben das Gegentheil dahin an Hand giebt, daß da, wo eine **wahre** Continentia causae statt findet, das Privilegium Electionis fori ceßiren soll und muß.

Ich will erst ein Beyspiel geben, um das Gesagte mehr zu versinnlichen, und demnächst den Beweiß der Behauptung führen, welche ich hier darlege. Angenommen der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg und der Herzog von Gotha, verbündeten sich, dem Churfürsten von Maynz, das Eichsfeld mit gemeinsamen Kräften am 20. Decemb. 1797. wegzunehmen, weil es ihnen bequem liegt, da ihre Länder durch dasselbe nur getrennet werden. Der Churfürst von Maynz wäre durch beglaubte Nachrichten von dem Hannöverisch-Gothaischen Vorhaben dieser Landes-Friedensbrüchigen Handlungen unterrichtet, und suchte desfals im Anfang des Novembers bey dem Kayserlichen Reichs-Kammer-Gerichte Schutz und Hülfe. Auch trete der Landgraf von Hessen-Cassel, da sein Land mit dem Eichsfelde bekanntlich gränzet, dem Gesuche des Churfürsten von Maynz bey, weil er zu befürchten Ursache habe, daß die grosse Abneigung der Eichsfelder, Hannöverisch zu werden, leicht an seiner Landes-Gränze zu grossen Unruhen die Veranlassung geben könnte, welche sich auf das Hessenland mit erstrecken

strecken möchten. Würde da dem Kläger, dem Churfürsten von Maynz, und dem Haupt-Intervenienten, dem Landgrafen von Hessen-Cassel wohl das Braunschweigische Beneficium Electionis fori zu den Zweck entgegengesezt werden können, daß das Kayserliche Reichskammer-Gericht nicht ehender in der Sache erkennen dürfe, als bis diejenigen Requisita erfüllet wären, welche man jetzt in Hannover ausgedacht hat? Würde Maynz und Hessen wohl Chur-Braunschweig dahin folgen müssen, wohin es sie mit ihrer Klage und Intervention verweisen würde? Stünde dem Herzoge von Gotha aus der, mit Hannover facto eingegangenen Friedensbrüchigen Verbindung das, in Frage befangene Privilegium per Consequentiam mit zu? Der Beweis, welchen ich jetzt führen will, giebt die verneinende Antwort an die Hand, und bestätiget den Satz: daß da, wo eine wahre Continentia causae eintritt, und also zwey Subjecte concurriren, wovon das eine mit dem Privilegio Electionis fori begabet ist, und das andere diesen Vorzug nicht geniesset, dasselbe gänzlich wegfallen müsse, und die Sache wieder in die Gränzen des gemeinen Rechts zurücktrete, nach welchem die Wahl, nicht beym Beklagten, sondern beym Kläger ist, wenn zwey gleich concurrirende Fora vorhanden sind. Nach urkundlichen Nachrichten *) war die Frage: ob die Continentia causae das Privilegium

*) Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation. *Carls* VII. 2. Theil. S. 509.
Hennigs Meditationes ad Inst. Pac. Tom. I. Mantiss. 2. 3. 4. und 5. S. 1052. 1061. 1069. und 1078.

gium Electionis fori ausschliesse? im vorigen Jahrhundert, gelegentlich der, über das Projectum Capitulationis perpetuae geflogenen Reichs-Deliberationen, zur Sprache gekommen.

Bey der Stelle des Churfürstlichen Entwurfs:

einen jeden bey seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando, *electionis fori*, dem *jure Austraegarum*, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren, bis dahero etwan dagegen, **unter was Schein und Vorwand**, es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitionen, und Befehlen bleiben zu lassen,

hatten die mehreren weltlichen Fürsten verlangt, post verba: **Unter was Schein und Vorwand**, den Zusatz beyzufügen:

Als *continentia causae* und dergleichen.

Die geistlichen Fürsten, und die ihnen beygetretenen übrigen weltlichen, wollten aber nicht mit einstimmen. Nach ihrer, in einem unvorgreiflichen Gutachten niedergelegten Resolution, **fand man das *Monitum* bedenklich: Es habe bey dem *Concluso* zu verbleiben, ausser, da man es also richten wollte *post verba*: Unter was Schein und Vorwand:** add. „als einer, „**in Rechten nicht genugsamlich gegründe-** „**ten** *Continentia causae.*"

Die

Die Majora des weltlichen Fürstenstandes begriffen sich hierauf, und erklärten, von dem Monito zu abstrahiren, und *post* verba: **Unter was Schein und Vorwand;** die *Addition*: **als** *continentia causae* **und dergleichen auszulassen.**

Dabey ist es denn auch in dem nachherigen Concordanz-Projecte zwischen dem Churfürstlichen Collegio und den mehrern weltlichen des Fürstenraths geblieben, und die Stelle quaestionis, mit Weglassung des monirten, aber bedenklich gefundenen Zusatzes, dem verglichenen Projekte der perpetuirlichen Wahl-Capitulation sowohl, als den würklichen, seit dem von Kayserlicher Majestäet jedesmal beschwornen Wahl-Capitulationen eingerückt worden.

Die ganze Geschichte dieses Vorganges, die Aufstellung des Moniti von der Seite der mehrern weltlichen Fürsten — der Widerspruch der geistlichen, unter dem Beytritt der übrigen weltlichen, und die vorgeschlagene Modification und Beschränkung **auf eine, in Rechten nicht genugsamlich gegründete** *Continentiam causae.* — —

Die Nachgiebigkeit der erstern — endlich, **der Abstand von dem** *Monito*, **und die gemeinschaftliche Uebereinkunft mit dem Churfürstlichen Collegio, dasselbe auszulassen,** — — Alles das begründet doch wohl die probgerechte Schlußfolge:

> **daß eine wahre, in den Rechten genugsam gegründete** *Continentia causae* in ihrer Würde, und gleicher Anwendbarkeit auf das Jus Austraegarum sowohl, als electionis fori — **denn die**

monirte Stelle umfaßte beide ohne Unterschied — von den beiden höchsten Reichsräthen ausdrücklich anerkannt und belassen worden ist.

XVIII.

Der erste, in dem Chur-Braunschweigschen Recurs-Schreiben enthaltene Satz, daß das Privilegium Electionis fori in allen und jeden Sachen gegründet sey, ist also in gedoppelter Rücksicht falsch.

Die Folgen, welche aus demselben dahin gezogen werden:

1) daß das Haus Braunschweig bey einer, gegen dessen Herzöge anzustellenden Klage, die Wahl des Gerichtsstandes habe,

2) daß diese zu dem Ende von dem Kläger vorgängig mit einer gebührenden Requisition angegangen werden müßten, um sich zu erklären, für welches der beyden höchsten Reichsgerichte sie sich belangen lassen wollen, und

3) daß kein Reichs-Gericht eine Competenz habe, eine Sache ehender anzunehmen, und etwas darin zu erkennen, als bis die Vorschrift des Privilegii beobachtet sey; sind mithin, wenigstens in der Allgemeinheit, worinn sie vorgetragen worden, ebenmäßig ungegründet. Allein auch zugegeben, daß sich das, in Frage befangene Privilegium auf alle Sachen, ohne irgend einige Ausnahme, erstrecke; so sind die, eben erwehnten aufgestellten Folgerun-

gen dennoch völlig irrig. Sie stützen sich insgesammt auf eine, wenigstens zwey Monathe lang statt finden sollende, ja vielleicht sich noch weiter erstreckende Justitz-Losigkeit, und Befreyung von allen Reichs- und Landes-Grundgesetzen.

Der letzte Fall, dessen ich eben erwehnt habe, tritt nämlich alsdann ein, wenn denen Herzögen von Braunschweig noch überher die Befugniß gebühren könnte, über die Form der Requisition zu urtheilen, und unter dem Deckmantel einer, nicht gebührend geschehenen Begrüssung, keine Erklärung über die Wahl des Gerichtsstandes abzugeben, ohne einst hiebey schuldig zu seyn, sich über die vermeintlichen Mängel der, ihnen geschehenen Anfrage des Klägers, zu äussern.

Durch solche mistische, ablehnende Resolutionen, wie z. B. in der von Berlepschen Sache eine dahin gehörige gegeben ist, würde der Weg gefunden seyn, sich von aller Kayserlichen und Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gänzlich zu befreyen, und, mittelst Einführung einer wahren Vexir-Instanz, in der teutschen Verfassung eine Anomalie hinein zu bringen, welche mit ihrem Wesen gar nicht bestehet, und die ihre ausgebreitesten schlechten Würkungen gar bald zeigen würde.

Man fordert daher, mit vollenkommensten Recht, den zweifelsfreiesten Beweis:

a) daß ein solches, exorbitantes Privilegium, wie Chur-Braunschweig vertheidiget, würklich vorhanden sey,

b) daß

b) daß die Worte der darüber ausgestellten Urkunde dasjenige genau besagen, was behauptet wird, und

c) daß also in derselben, mit ausdrücklichen, gar keinen Anstand weiter zurücklassenden Worten, ausgemacht und bestimmt ist:

daß der Kläger vor anzustellender Klage den zu belangenden Herzog von Braunschweig vorläufig gebührend über die Wahl des Gerichtsstandes requiriren müsse, und daß kein Reichs-Gericht eine Befugniß habe, eine Sache wider einen Herzog von Braunschweig ehender anzunehmen, und darin zu erkennen, als bis gezeiget sey, daß diese Vorschriften des Privilegiums genau beachtet worden.

Man bemüht sich jedoch vergebens, das Ebenhergesetzte in der Urkunde des Privilegii zu finden.

Ein solches Resultat durch gemachte Folgerungen daraus herzuleiten, ist aber, da diese Arbeit, entweder auf die Opinion des Beklagten, oder auf die Meinung einiger Mitglieder eines Gerichts beruhet, welche Chur-Braunschweig doch so sehr verwirft, ein völlig unnützes Bestreben, da, nach bekannten Regeln der Hermeneutik, bey einem Privilegio von so besonderer Art, als das vorgegebene seyn würde, dieses bekanntlich unstatthaft ist; und weil den Reichsgerichten nicht einst die Befugniß gebührt, eine erweiternde Auslegung von so auffallenden Gehalt zu machen. Allein diese Folgerungen sind so wenig richtig,

 daß

daß vielmehr eben das Gegentheil von alle demjenigen in dem Privilegio Electionis fori steht, was aus denselben jetzt hergeleitet werden soll. Da die Hauptstellen in der, von den Churfürsten von Braunschweig beym Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte am 12. Jun. 1797. exhibirten und jetzt gedruckten Schrift, §. 9. angeführt sind; so kann ich das Ebengesagte, selber aus denjenigen Stellen zeigen, welche der Gegner des Herrn von Berlepsch für sich angeführet hat. Gleich in der zweyten Note zu §. 9. steht es mit deutlichen Worten:

> daß ein Herzog von Braunschweig, des Privilegii ohngeachtet, vor den Kayserlichen Reichshofrath, oder den Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte **beklaget**, und gerichtlich **vorgenommen werden könne.**

Alsdann, wenn dieses geschehen sey, solle zu seiner freyen Wahl und Willkühr stehen:

> wo er zu Recht **erscheinen**, und sich **einlassen** wolle.

Schon diese Stelle des Privilegii, worinn offenbar von einer **angestellten** und **angenommenen**; also nicht von einer **anzustellenden** Klage die Rede ist, widerlegt die Hannöverische Behauptung, daß ein Kläger **vor** anzustellender Klage den hohen Beklagten über die Wahl des Gerichtsstandes requiriren müsse, und daß kein Reichsgericht vorher eine Sache wider Braunschweig anzunehmen, und darinn zu erkennen, die Competenz habe.

Doch die zweite Stelle, welche aus der Urkunde des befragten Privilegii in der Chur-Braunschweigischen Vorstellung vom 12. Jun. 1797. enthalten ist, widerlegt die Hannöverische, exorbitante Behauptung noch besser. Hier heißt es wörtlich:

> ob auch der Kläger auf seine angebrachte Klage (also nicht Supplica pro Mandato) Citation und Prozeß (von Mandatis sine Clausula schweigt also das Privilegium), ausgezogen, und dadurch eine Praevention (es muß also ein Reichs-Gericht haben erkennen können) zu haben vermeinte, so solle doch solche ausgezogene (extrahirte) Citation und Prozeß, auf vorbenannter Herzogen, in den bestimmten Termin einkommende *Exceptionem fori declinatoriam* alsobald caßiret, aufgehoben, und der Kläger, oder Impetrant an das, von denselben gewählte Gericht lediglich verwiesen werden.

Das ganze Privilegium besteht demnach in der annullirten Praevention und ihrer Würkung, sobald dasjenige genau beachtet ist, welches, vermöge des Privilegii, die Disposition des gemeinen Rechts hat aufheben sollen. Und dieses beruhet in der Opposition der Exceptionis fori declinatoriae binnen zwey Monathen, welche die bestimmte Verjährungs-Zeit dieser, den Gerichtsstand ablehnenden Ausrede ist. Was kann klärer und bestimmter, als diese, mit den ganzen Wesen der teutschen Reichs-Verfassung über-

einstimmende Vorschrift seyn, nach deren Grundsatze keiner Justizlos seyn soll?

Ein jeder Kläger kann also wider einen Herzog von Braunschweig, sowohl beym Reichs-Hofrathe, als beym Reichs-Cammergerichte klagen. Ein jedes dieser beiden höchsten Reichs-Gerichte hat die, ihm ohnehin zustehende, und durch das Privilegium keinesweges genommene Befugniß und Competenz, die Klage anzunehmen, und darauf zu erkennen. Allein auf die, binnen zwey Monathe einkommende fori declinatorische Ausrede soll die erlassene **Citation** caßirt und aufgehoben werden.

Die, in der Urkunde des Privilegii befindlichen Worte:

„**angebrachte** Klage, **ausgezogene** Citation,
„**einkommende** fori declinatorische Exception,"

zeigen das Gesagte aufs deutlichste. Ein gleiches leistet die Vorschrift der nicht gegründeten Praevention, und der daher gebethenen Cassation und Aufhebung der, auf die eingebrachte Klage extrahirten **Ladung**, welche also vorhin gültigerweise erkannt war. Alles dieses erhebet die Befugniß des Klägers „klagen zu dürfen" und das Recht des angegangenen Reichs-Gerichts „zu erkennen" ehe die Exceptio fori declinatoria eingekommen ist, über allen Zweifel. Denn, wie kann ein Gericht auf die **eingekommene** Exceptio, und also nicht ehender, das, auf die Klage Erkannte caßiren, wenn der Kläger gar keine Befugniß gehabt hätte, sich mit seiner Klage an ein Reichs-Gericht zu wenden, und wenn diesem keine Competenz zugestanden hätte, die, bey demselben angebrachte Klage

anzu-

anzunehmen, und darinn, was Rechtens ist, zu erkennen?

Wie kann auch der Kläger von den Nichtgewählten Gericht, an das, von den Beklagten Gewählte verwiesen werden, wenn ersteres überall keine Competenz gehabt hätte? Das bisher auseinander gesetzte wird noch klärer, wenn man die Gegenseite beherziget. Kömmt nemlich bey den, vom Kläger angegangenen Reichsgericht, die fori declinatorische Einrede, binnen zwey Monathen, nicht ein, oder wählt der Beklagte Herzog von Braunschweig das, von dem Kläger erkohrne Reichs-Gericht, alsdann bleibt die Sache bey diesen. Es wird in diesem eintretenden Fall nichts caßirt, und der Prozeß gehet seinen weiteren rechtlichen Gang fort. Alsdann tritt die, durch das Beneficium Electionis fori eingeführte besondere Exception der nicht stattfindenden Praevention keinesweges ein, welche Ausrede das eigentliche und wahre Crinomenon des Privilegii dahin ausmacht, daß ein überhaupt, und bisher competenter Richter aufhört, diese Eigenschaft in den concreten Fall länger zu behalten.

Um endlich die Chur-Braunschweigschen Behauptungen vollens zu Boden zu schlagen, so lese man nur ein wenig weiter — nicht eben in den Rhapsodischen Bemerkungen — denn diese verdienen mit vollenkommenen Recht den, ihnen beygelegten Nahmen, sondern in der Schluß-Note zu den §. 9. welche die Worte des Privilegiums selber in sich enthalten. Sie lauten dahin:

Sollte aber derjenige, so an die Herzöge zu Braunschweig, sammt und sonders, Spruch und Forderung gewinnt, selbige hernächst vor anzustellenden Rechts-Proceß urkundlich anfragen, an welchen Gericht dieselben, um solchen Spruch zu Recht zu stehen, Rede und Antwort zu geben gemeint wären, so sollen sie sich dessen innerhalb zwey Monathen, von angeführter Requisition anzurechnen, deutlich (es sind also alle mistische Antworten durch das Privilegium selbst verbothen) zu erklären schuldig, oder im widrigen Fall deren, ihnen sonst, Kraft dieses, gebührender Election für diesmal und in vorschwebender Sache verlustiget seyn, und dem Gegentheil, an welchen Gericht er seine Klage anbringen und vollführen wollte, frey und bevor stehen.

Hier ist der Weg ausgedrückt, und bestimmt, welchen ein Kläger wider einen Herzog zu Braunschweig einschlagen kann, und der ihm nachgelassen ist, wenn er sich vor angestellter Klage unterrichten will, vor welchen Reichs-Gericht sein hoher Gegner ihm zu Recht stehen will.

Das Wort „sollte" womit diese Stelle in Rücksicht des Klägers anfängt, und das darauf folgende Beziehungs-Wort „sollen," welches dem Beklagten angehet, legt es deutlich dar, daß etwas zum Beßten des Klägers eingeführet ist, daß etwas verordnet sey, um den Lauf des Prozesses zu beschleunigen, daß etwas per-

missives,

missives, in Rücksicht des Klägers, etwas coactives aber, in Ansehung des Durchlauchtigsten Beklagten festgestellet worden.

Wie kann man aber aus der, zum Beßten des Klägers, und öfters der öffentlichen Sache, eingeführten Vergünstigung eine, zu seinen Nachtheil auszulegende coactive Verpflichtung irgend folgern? Wer kann nach allen diesen die Richtigkeit nachstehender Alternative noch ferner läugnen:

A) **Entweder** requiriret der Kläger den zu belangenden Herzog von Braunschweig **vor angestelleter Klage.** Alsdann muß sich derselbe, binnen zwey Monathen, erklären, bey welchen der beiden höchsten Reichs-Gerichte er Recht nehmen will. Erfolgt nun

α. diese Erklärung zur rechten Zeit, so producirt der Kläger sie, bey dem foro electo, und nun hat der Beklagte Herzog die Befugniß nicht mehr, ein forum zu eligiren. Die Wahl des Gerichtsstandes ist einmal geschehen, und der Proceß-Gang wird dadurch abgekürzt. Eligirt er aber

β. nicht binnen zwey Monathen nach der, an ihm gelangten Requisition, ein Reichsgerichtliches forum; so hat er die Befugniß nicht mehr, die Exceptionem fori declinatoriam zu opponiren. Er ist derselben ipso Jure für den vorgelegenen Fall verlustig, und

 ihr

ihr Verlust wird aus dem Documento factae requisitionis, und aus dem Ablaufe der zwey Monathe gezeigt; mithin das angegangene Reichsgericht dadurch in den Stand gesetzt, unaufhältlich zu procediren.

B) Oder der Kläger requiriret den zu belangenden Herzog von Braunschweig nicht vor angestellter Klage über die Wahl des Gerichtsstandes, sondern begründet das forum, nach den Regeln des gemeinen Rechts. Alsdann muß zwar die Klage von dem, vom Kläger gewählten Reichs-Justiz-Collegio angenommen, und darauf, was Rechtens ist, erkannt werden. Es bleibt aber in diesem Fall

aa) dem Beklagten Herzoge, per modum Exceptionis, a Regula Juris communis frey, binnen zwey Monathen das Beneficium Electionis fori, als eine einzubringende, den Gerichtsstand ablehnende Exception, geltend zu machen. Geschieht dieses, so ist das forum electum derjenige Grichtsstand, bey welchen die Sache endlicher Weise entschieden wird, und das forum non electum, quamquam ab actore aditum, ist, ad excludendam praeventionem, alsdann schuldig, die Sache an den gewählten Gerichtsstand lediglich zu verweisen. Kömmt aber

bb) der beklagte Herzog von Braunschweig mit der, ihm nachgelassenen fori declinatorischen

Ein-

Einrede, binnen vorschriftsmässiger Zeit, nicht ein — macht er also das Privilegium Electionis fori nicht gehörend geltend, oder handelt er vielleicht bey den, von den Kläger angegangenen Reichsgericht in der Hauptsache, so consentiret er dadurch, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich in den weiteren Fortgang der Sache bey dem foro, welches der Kläger gewählt hat.

Die, von einander geschiedenen Fälle, welche in Ansehung des Klägers gleich concurrent bleiben, sind so klar in den Worten der Urkunde des Privilegiums enthalten, daß es eine Unmöglichkeit ist, ihre Richtigkeit zu läugnen. Eben so unmöglich ist es daher auch auf solche disparate Sätze zu verfallen, als Chur-Braunschweig, gewiß, zur Verwunderung von ganz Teutschland, aufgestellet hat. Doch ich will sie einmal auf einen Augenblick, wie gegründet, annehmen; mithin ex hypothesi kein Reichs-Gericht befugt erachten, eine Klage gegen Chur-Braunschweig anzunehmen, und darinn zu erkennen, wenn nicht das Document einer, vor angestellter Klage geschehenen Requisition über die Electio fori, und ihrer, nach zwey Monathen eingetretenen Effects-Losigkeit produciret worden.

Was würde hieraus folgen? Nichts anders, als daß die Herzöge von Braunschweig, binnen den zwey Monathen der Bedenkzeit, thun konnten, was sie wollten, und daß sie, binnen dieser Zeit, von aller Kayserlichen

und

und Reichsgerichtsbarkeit befreiet; folglich in Teutschland Exleges wären. Soll ich die daraus entstehenden möglichen Folgen, zumal in einem Lande hersetzen, worinn der Landesherr nie anwesend ist? Ein Umstand, an welchen zur Zeit des verliehenen Privilegii nicht gedacht ist, der jedoch jetzt eintritt, und der von der politischen und legislatorischen Seite allerdings mit zur Erwägung kömmt. Die, für die Person des Königs von Großbrittannien hegende Ehrerbietung, und der Umstand, daß noch kein Friede von dem Churfürstenthum Braunschweig mit Frankreich gemacht; auch der Friede mit dem teutschen Reiche noch nicht abgeschlossen ist, hält mich zurück, jene zu entwickeln. Ich werfe daher billig die grossen Paradoxa, welche aus denen, in dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben enthaltenen Sätzen folgen, auf diejenigen After-Regenten in Hannover zurück, welche augenfällig gute Gründe haben, sie zu behaupten, um justitzlos zu seyn, und die also zu den gegenwärtigen Recurs gerathen haben werden. *)

Da sie sich um die öffentliche Meinung wenig bekümmern, wie dieses ihr Betragen genugsam zeiget, und ihnen alle Mittel gleich sind, wenn sie nur ihren Zweck erreichen, so sind sie unbedachtsam genug gewesen, in die Frankfurter Zeitung setzen zu lassen, daß Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg die Berichts-Erstattung über den Re-

*) Aktenmäßige Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin, über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch. S. 64.

Recurs in Regensburg empfohlen habe. Man mag nun die, aus dem Recurs-Schreiben ausgehobenen Sätze, deren ich bisher gedacht habe, von welcher Seite man will, betrachten; so sind sie in der Masse verwerflich, daß sich das Privilegium Electionis fori nicht einst zu einer authentischen Interpretation qualificiret. Es ist deutlich; mithin zu keiner Auslegung geeignet. Es widerspricht den Chur-Braunschweigischen Behauptungen gänzlich, und die, von Hannover etwa verlangte Auslegung, **welche durch die Billigung des Recurses erfolgen würde,** ist der ganzen teutschen Reichs-Verfassung, dem Interesse aller Reichsstände, dem Wohl der Hannöverischen Unterthanen, und selbst der gesunden Vernunft zuwider, indem es kein Privilegium geben kann, welches einen Reichs-Unterthan, wie die Herzoge von Braunschweig sind, aus dem gesellschaftlichen Verein von Teutschland heraus, und mithin den Herzog von Calenberg über den teutschen Kayser, und das ganze teutsche Reich hinweg erheben würde. Ja ein solches Privilegium der **Justitz-Losigkeit** könnte, vorzüglich in den jetzigen Zeiten, ganz incalculable, auf die Erneuerung des Faustrechts sich nur zu leicht erstreckende Folgen haben.

Der Chur-Braunschweigische Recurs giebt, nach diesen rechtlichen und politischen Bemerkungen, die, auch hier bestätigte Erfahrung an die Hand, wie Leidenschaften nicht Männer, ohne Fürstliche Seelen, verblenden, und sie öfters ganz irre führen können. — Männer, welche sonst die neun Churfürsten genannt wurden, und auch Churfürstliche

liche Gesinnungen hatten, die sich daher bemüheten, den Ruhm der genauesten Festhaltung an der teutschen Verfassung zu erwerben, und sich eben hierdurch allgemeine Achtung und allgemeines Zutrauen erworben hatten, worauf sie aber, nach der Behauptung solcher Grundsätze, als in dem Recurs-Schreiben liegen, anjezt keinen Anspruch machen können.

Die, in der gegenwärtigen Recurs-Schrift des Ministerii zu Hannover enthaltene Sätze contrastiren würklich sonderbar genug mit denjenigen, in Hannover aufgesetzten, und in London unterschriebenen Abmahnungs-Schreiben, welches Chur-Braunschweig und Chur-Brandenburg wegen der in Franken entstandenen Streitigkeiten erlassen, und das in allen Zeitungen, als ein Beytrag zur Hannöverischen Reichspatriotischen Denkungs-Art — allein, wie man jetzt wahrnimmt, nicht Handlungs-Art — gepranget hat.

Chur-Braunschweig behauptet ja noch ein weit mehreres, als Chur-Brandenburg eintreten lassen. Würde daher dieser Churfürst nicht ein vollkommenes Recht haben, bey diesem Recurse, den Churfürst von Braunschweig-Lüneburg auf seine eigene Grundsätze zurückzuführen.

Die fernere Prüfung des Recurs-Schreibens in der von Berlepschen Sache wird übrigens zeigen, daß noch mehrere,* mit den vorigen Aeusserungen genau übereinstimmende Sätze in demselben vorkommen, welche deutlich genug bewahrheiten werden, daß die, ehemals so sehr gepriesene Hannöverische Regierung nun nichts mehr, als ein Monument voriger, besserer Zeiten ist. Doch ehe ich

von

von jenen rede, ziehe ich aus meiner bisherigen Ausführung das Resultat

die, von Chur-Braunschweig behaupteten Sätze, daß der Kläger **vor** **anzustellender Klage** den zu belangenden Herzog von Braunschweig-Lüneburg **vorgängig gebührend** über die Wahl des Gerichtsstandes requiriren **müsse**, und daß kein Reichs-Gericht eine **Befugniß** habe, eine Sache wider einen Herzog von Braunschweig ehender **anzunehmen**, und darinn zu erkennen, als bis gezeiget sey, daß diese **Vorschrift** des Privilegii genau beachtet worden,

sind durchaus ungegründet, sie gehen **geradezu gegen** die deutlichen Worte des Privilegiums **an**, eine dahin abzweckende authentische Interpretation des Privilegii ist **unstatthaft**, und die verlangte Anwendung desselben **undenkbar**.

XIX.

Von jenen, eben erwogenen, und widerlegten besondern Sätzen, stößt man gleich in der weiteren Prüfung des Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreibens auf eine Aeusserung, die theils **auffallend** genug, theils völlig **ungegründet** und **actenwidrig** ist. Es heißt nämlich, um den auszuhebenden dritten Satz aus dem Recurs-Schreiben zu berühren:

der Herr von **Berlepsch** habe es **gewagt**, wegen der ihm, aus bewegenden Ursachen, ertheilten Dimission, eine Klage erheben zu **wollen**, und

sie

sie bey dem Reichs-Kammer-Gericht angebracht, ohne bey selbiger dasjenige zu beobachten, was der Innhalt, und die Vorschrift des Privilegii Electionis fori erfordern.

Welche Sprache! Ist es denn heutiges Tages ein Wagestück, sich an ein Reichs-Gericht zu wenden? Den ausgezeichneten Vorzug zu benutzen, welchen die Reichs-Verfassung jeden Teutschen gewährt? Der Herr von Berlepsch hat einen Gebrauch dieses unschätzbarsten Rechts gemacht. Er hat — nicht eine Klage wider seinen Dienstherrn erheben wollen — sondern er hat sie würklich sehr ernstlich angestellet, um diejenigen Grundsätze entfernet zu sehen, welche hoffentlich ganz Teutschland mit Widerwillen aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben erblicken wird. Hierdurch hat er nichts gewaget. Oder sollte es schon so weit mit Teutschland gediehen seyn, daß ein angefangener, und fortgesetzter Prozeß eines öffentlichen Beamten gegen einen teutschen Landesherrn, der ihn nicht teutsch, sondern nach ganz andern Grundsätzen behandeln lassen, ein Wagestück ist? Ach! dann lösche du guter Genius der teutschen Freiheit, wofür Ströhme Bluts geflossen, und nicht zu berechnende Kosten verwandt sind, deine Fackel im Meere der Anarchie aus.

Bey der Anstellung und Fortsetzung seiner gerechten Klage, hat der Herr von B. mehr gethan, als er eigentlich zu thun schuldig war. Es zeigen nämlich die Landschaftlichen Acten im Calenbergischen, daß die Landstände, in so ferne von ihren Privilegien, und der Landes-Verfassung

die

die Rede gewesen, gleich nach der Ertheilung des Privilegii Electionis fori dasselbe nicht beachtet haben. Folgende zwey Vorgänge beweisen dieses aufs deutlichste. Denn als sich die Calenbergischen Landstände, unter der Regierung des Herzogs Georg Wilhelm beschweret funden, daß er die Ausschreibung des Landtags zu lange verschoben hätte, und dadurch vorhin bewilligte Steuren über die bewilligte Zeit fortdauren lassen; auch das Militair nicht reducirt habe, der Herzog aber die Ständische Vorstellungen, mittelst Resolutionis vom 29. Januar 1651. für unstatthaft, und seiner Landes-Fürstlichen Hoheit zuwider erklärte; so ergriffen sie zu Bodenwerder am 9. März 1651. coram Notario et testibus das Remedium appellationis extrajudicialis, und provocirten von erwehnter Fürstlichen Resolution solenniter, und zwar elective an das Kayserliche Hof- oder an das Kayserliche Kammer-Gericht.

Ein ähnlicher Vorgang hat sich auch im Jahr 1673. ereignet, da weyland Herzog von Calenberg, Johann Friedrich, ein Brannteweins-Monopolium seiner Kammer zueignen wollte.

Die Calenbergischen Land-Stände versammleten sich desfalls einseitig, und übergaben über diesen Gegenstand eine Vorstellung. Da aber der Herzog, vermöge Resolutionis d. d. Linsburg den 8. May 1674. nicht gut heissen wollte, daß die Stände sich in solcher Maasse versammlet, und über den statum publicum deliberiret hätten; auch deshalb eine Inhibition ergehen ließ; so faßten die Calen-

bergischen Stände, unter den 9. May 1674. den gemeinschaftlichen, von allen unterschriebenen, Schluß:

es werde von den Deputirten zum Ausschusse begehret, daß sie von der beschwerlichen Resolution und Inhibition ad Judicium Aulicum Caesareum zu **Wien** appelliren, und solche Extrajudicial-Appellation, innerhalb gehöriger Zeit justificiren und prosequiren sollten; wozu sie ihnen, unter Verhypothecirung ihrer Haab und Güther, Vollmacht ertheilten.

Hieraus ist ersichtlich, wie wenig sich die Calenbergischen Stände, in Angelegenheiten der Landes-Verfassung an das Privilegium Electionis fori gekehrt haben, weil dieses die Landes-Verfassung nicht abändern konnte.

Der Herr von Berlepsch hat aber, indem er in dem ganzen bisherigen Lauf des Prozesses überzeugende Proben der grössesten Mässigung gegeben, die ihm gewiß wohl aufgenommen werden müssen, den Innhalt und die Vorschrift des Privilegii, so wie es Chur-Braunschweig verstehen zu wollen vorgiebt, genau erfüllet.

Dagegen hat sein hoher Gegner aber überall nichts von demjenigen gethan, welches er, nach den Buchstaben des Privilegii, hätte thun müssen. Er hat auf die, an ihn geschehene Requisition, binnen zwey Monathen kein Forum gewählt. Er hat, nach der, ihm am 24. Jun. 1797. insinuirten Imploration pro Mandato sine clausula und nach der solennen Behändigung des, darauf abgegebenen Reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Jun. 1797. ebenwenig

das

das Privilegium Electionis fori durch eine eingebrachte fori declinatorische Ausrede bey dem Kayserlichen und Reichskammer-Gericht binnen zwey Monathen geltend gemacht. Sondern sich vielmehr, zum offenbaren Verschleif dieser Rechts-Angelegenheit, damit beschäftiget, theils den Herrn von B. eine mistische Resolution einhändigen zu lassen, die ihn, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß Chur-Braunschweig über den Werth der Requisition zu urtheilen, gar nicht befugt gewesen, nicht einst belehrt hat, worinn er gefehlet haben soll, theils beym Reichskammer-Gerichte ein unehrerbietiges Cabinets-Schreiben zu übergeben, dessen Innhalt in der Recurs-Schrift selber angegeben ist. Jene Resolution ist vom Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte, mit vollenkommensten Rechte, für eine **Verweigerung**, das Forum wählen zu wollen, angesehen worden, worüber der Reichstag überall nicht zu urtheilen hat, wenn er nicht in das Richterliche Amt eingreifen, und dem Herrn von Berlepsch jura quaesita nehmen will.

Das, beym Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte eingereichte Chur-Braunschweigische Cabinets-Schreiben ist aber dem Chur-Braunschweigischen Procuratori durch ein loquatur mit der, dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte zur höchsten Ehre gereichenden Bedeutung zurückgegeben worden:

> daß, wenn Chur-Braunschweig, als Parthey, etwas bey dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte zu übergeben habe, dieses in dem Wege der Ordnung geschehen müsse.

Man mag daher die Anwendung des Privilegii Electionis fori in der von Berlepschen Sache, von welcher Seite man will, betrachten, so bleibt es, nach den rechtlichen Grundsatz, daß es einerley ist, eine Sache gar nicht, oder nicht recht zu thun, völlig klar: daß, da eine Electio fori binnen zwey Monathen, überall nicht erfolgt ist, man mag nun dieses spatium deliberandi legale, entweder von Zeit der geschehenen Requisition, oder der insinuirten Supplica pro Mandato, und des darauf gefolgten Kammergerichtlichen Erkenntnisses vom 20. Jun. 1797. an rechnen, die Stelle des Privilegii eintritt, nach welcher

> Chur-Braunschweig für diesmal, und in der vorschwebenden von Berlepschen Sache der Election verlustig ist, und es dem Herrn von Berlepsch frey und bevorstehet, die Klage am Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte zu vollführen.

Es gereicht also Chur-Braunschweig würklich nicht zur Ehre, bey der Reichstags-Versammlung zu Regensburg offenbare Unrichtigkeiten und Actenwidrigkeiten vorgebracht zu haben. Dessen sollte sich ein Churfürstlicher Hof billig enthalten. Allein, eine Sache, die aus einem üblen Principio einmal angegangen ist, kann unmöglich einen guten Ausgang gewinnen.

XX.

Diese, selbst rechtliche Wahrheit, führt mich auf den vierten Satz, welchen ich aus dem Chur-Braunschweigischen

schen Recurs-Schreiben auszuheben habe. Er ist so beschaffen, daß er hier, seinem ganzen Innhalte nach, übertragen werden muß. Dieser geht wörtlich dahin:

daß es ohnehin bekannten Rechtens sey, daß eine simple Dimissions-Ertheilung, wie in diesen Fall, ohne Anführung von Ursachen, geschehen sey, keiner gerichtlichen Rechtfertigung und Discussion bedürfen, und fähig seyn könne.

Ehe ich die, diesem Satz gebührende Praedicate hersetze und beweise, entsteht die Vorfrage:

was man in Hannover unter einer simplen Dimissions-Ertheilung verstehe?

Soll dieser Ausdruck in unsre Muttersprache grammatisch verwandelt werden — nun so kann man dem Concipienten des Hannöverischen Recurs-Schreibens mit vollenkommenster Ueberzeugung beypflichten, da er das wahre Praedicat, welches der von Berlepschen Dienst-Entfernung gebühret, sehr richtig angegeben hat. Allein, da der teutsche Sinn des Wortes simpel wohl nicht gemeinet seyn wird, so muß man gleich eine zweite Frage dem Recurs-Concipienten vorlegen, welche darinn bestehet:

in welchem bekannten Rechte es verordnet ist, daß man Staats-Bediente, ja Landschaftliche Räthe und Deputirte, als wenn sie Lohn-Laquayen wären, wegschicken könne, sobald nur keine Ursache ihrer Verabschiednng angegeben, und sie in dem Entlassungs-Decrete nicht namentlich für Schurken ausgegeben worden.

 Zwar

Zwar greift, wie ich es mir sehr wohl bescheide, diese Frage, und ihre Beantwortung in merita causae, wovon das Recurs-Schreiben billig nichts hätte erwehnen sollen, weil sie, theils gar nicht zu den ergriffenen Recurs gehören, theils Chur-Braunschweig dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte vorwirft, sich in dieselben, voreiliger Weise, eingemischt zu haben; mithin das quod quis Juris in alterum &c. billig nicht hätte vergessen sollen. Allein, da ihrer nun einmal Erwehnung geschehen ist, und es beynahe anscheinet, daß Chur-Braunschweig die Gefährde beabsichtiget, die Rehbergischen Grundsätze wegen der Dienst-Entfernung von Staats-Dienern gegen die ganze Dienerschaft der Hannöverschen Lande beym Reichstage solchergestalt geltend zu machen, daß daraus ein, Vim legis gewinnendes *Principium* begründet werden soll; so kann man, über die vorgelegte Frage durchaus nicht hinweggehen.

Ich fordere demnach den Concipienten des Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreibens, welcher der geschickte Herr Comitial-Gesandte von Ompteda im moralischen Sinn gewiß nicht ist, wenigstens würde er zuverlässig invita Minerva gearbeitet haben, auf: diejenigen Rechte zu benennen, worinn dasjenige von Dienst-Entlassung enthalten seyn soll, welches in dieser Stelle des Recurs-Schreibens behauptet ist.

Es ist über diese wichtige, sowohl die Wohlfahrt des Staats, als so mancher Individuen desselben, an Ehre, Vermögen, Gesundheit und Leben angehende Staatsrechtliche Frage schon vieles geschrieben.

Ein

Ein Seufert, Haeberlin, Bischof, von der Becke, haben sie noch neuerlich in ihren schätzbaren Schriften vollständig bearbeitet. Allein es hat noch keiner von ihnen solche Grundsätze vertheidigt, als hier, gewis nicht zur Ehre, des Hannöverischen Staats, laut verkündigt sind. Wehe dem Lande, wo sie gesetzlich seyn, oder werden sollten!

Was wird aus der Dienerschaft eines Landes werden, deren Dienst-Vertrag auf solche entehrende Bedingungen, die sich nicht einst ein gemeiner Domestique gefallen läßt, beruhet? Wie wird in diesem Lande dem Staate und seinem Regenten gedienet werden, in welchem die Staats-Diener, selbst die der Justiz, schlechter, als die gemeinsten Dienstbothen geachtet sind — wo sie alle Tage, gegen alles menschliche Gefühl, weggeschickt werden dürfen, ohne ihnen einst eine Ursache ihrer Ausstossung — ihrer moralischen Landes-Verweisung zu sagen?

Wie wird es im Hannöverschen aussehen, wenn diese Grundsätze gesetzlich werden sollten — in einem Lande, dessen Regent fortdaurend abwesend ist, und worin also ein Staats-Diener von dem andern; mithin von seinem Neben-Diener abhängt? Welche gefährliche, die ganze Hannöversche Dienerschaft entehrende, und die Grund-Verfassung der Chur-Braunschweigischen Lande zerstöhrende Grundsätze vertheidiget nicht die Hannöversche Regierung, oder eigentlich ihr Secretarien-Collegium, welches vorzüglich bey der Behauptung derselben interessirt ist?

Das

Das Chur-Braunschweigische Recurs-Schreiben ist in Wahrheit die verdiente Belohnung für die sogenannte Majoritaet der Calenbergischen Stände.

Muß jeder biedere Hannoveraner sie nicht hassen und verachten, da sie, ganz gegen ihre Verpflichtung, durch ihr, durchaus verwerfliches, eine wahre Kriecherey ausmachendes Betragen, zur Begründung solcher Grundsätze, mittelst einer hervorgesuchten elenden Sophysterey, die Veranlassung gegeben hat?

Wie schön werden schon am 28. August. 1797. die, den Calenbergischen Landständen ertheilte, nichts sagende, und nichts sichernde Reversalien vom 19. April. 1797. *) gehalten?

Werden nun die übrigen Landschaften der Hannöverischen Lande, und die ganze Braunschweig-Lüneburgische Dienerschaft, da ihr Landes-Herr am Reichstage zu Regensburg ein Regierungs-Princip öffentlich bekannt gemacht hat, wornach er regieren will, und welches sie alle treffen kann, schweigen, und dadurch den überzeugendsten Beweis darlegen, daß sie nichts anders, als **Landesherrliche Lohn-Laquayen** sind, deren politische, und bürgerliche Existenz an Ehre und Vermögen von der persöhnlichen Denkungsart ihres Fürsten einzig und allein abhängt.

Allein, was ist ungewisseres und praecaireres, als die Denk- und Handlungs-Art **eines** Menschen? Was unsicheres, als die Hofnungen, welche sich auf blosse Persöhn-

*) Noch einige Aktenstücke zu der Sache des Herrn von Berlepsch. S. 27.

söhnlichkeit gründen, die, wie alle Geschichte zeigt, die gefährlichsten Hofnungen ihrer Art sind, wenn ganze Verfassungen darauf gebauet, und Erwartungen, deren ununterbrochene Erfüllung dem ordentlichen Laufe der Natur zuwider ist, bey künftiger Verwahrung der Wohlfahrt eines Landes zutraulich vorausgesetzt worden. *)

Bey der Dienst-Entfernung des Herrn von Berlepsch konnten sich allenfals die Hannöverischen Staats-Diener, aus manchen Gründen beruhigen, und den Vorfall, als einen besondern ansehen, welcher dem ganzen Corpus nicht praejudicirte. Allein können die Hannöverischen Staats-Diener, und alle Landschaften gegenwärtig zu den, sie alle treffenden Grundsatz schweigen, welchen der Churfürst von Braunschweig öffentlich am Reichstage, als einen rechtlichen behauptet hat, und wornach er zu regieren willens ist? Liegt nicht hier ein weit begründeteres Gravamen commune vor, als bey der, von Chur-Braunschweig vorgespiegelten Hintansetzung des Privilegii Electionis fori, welches bekanntlich, ausser Schwedisch-Pommern, keinem teutschen Reichsstande gebühret? Wer kann, wer mag sich von so vielen, für Recht und Billigkeit einen Sinn habenden, für Ehre empfänglichen, rechtschaffenen Staats-Beamten des Hannöverischen ein solches, sie entehrendes Stillschweigen denken? Allein, da es im Hannöverischen, wie ich mich immer mehr und mehr, und vorzüglich durch den Innhalt des, diesen Bogen angehangenen Recurs-Schreibens,

*) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2. Theil. S. 189.

bens, davon überzeuge, besonders genug stehen mag; mithin keiner wissen kann:

ob sich einer unterstehen wird, das dahin aufgestellte Principium anzugreifen, daß der Churfürst von Braunschweig das Recht und die Befugniß habe, die Hannöverschen Staats-Diener, welche er nicht einst kennet, und die er nur mit fremden Augen kennen lernen kann, stehenden Fusses, aus dem Dienste zu jagen, wenn er ihnen nur keine Ursache dieses Entschlusses bekannt macht,

so muß man hoffen, daß die, von dem Herrn von Berlepsch bisher bezeigte Festigkeit dasjenige bewürken wird, welches der Hannöverische Staat, und alle seine Mitglieder zu versuchen bisher nicht einst das Herz gehabt haben. Er wird sich durch die Fortsetzung seiner Rechts-Sache, wozu er von den Churfürst von Braunschweig selber durch das Recurs-Schreiben, wiewohl, wahrscheinlicher Weise, nur zum Schein aufgefordert ist, um sein Vaterland mehr, als alle diejenige verdient machen, die auf einen höhern Beglückungs-Posten desselben, als er, stehen. Mir soll es angenehm seyn, wenn ich durch diese Blätter seinen Muth gegen Ministerial-Einflüsse, und gegen alle Weiterungen stähle, denen er, mit Gewisheit entgegen sehen kann, und wenn ich ihm, da ich das Vergnügen gehabt habe, seine, beym Kayserlichen Kammer-Gericht übergebene Exhibita zu lesen, vielleicht manche Gründe an die Hand gebe, welche ihm nützlich seyn können.

Nach

Nach diesen Voraussetzungen, behaupte ich, daß dem, aus dem Recurs-Schreiben wörtlich ausgehobenen vierten Satze, folgende Praedicate gebühren. Er ist falsch, und ungegründet, in **rechtlicher**, in **factischer**, in **politischer**, und in **logischer Rücksicht**. Denn er giebt leider den traurigen Beweis einer machiavellistischen Logic an die Hand, um im Hannöverischen einen unausstehlichen Despotismus, zum einzigen und alleinigen Vortheil einiger, bekanntlich allmächtiger Regierungs-Subalternen einzuführen, und zu legalisiren, da doch, wegen der beständigen Abwesenheit des Regenten, in keinem Lande der Weg Rechtens, wobey überhaupt niemand leiden kann, mehr, als im Hannöverischen beachtet werden sollte.

Diese sind es eigentlich, welche das Bild ausmahlen, dessen Zeichnung der berüchtigte Herr Geheime Regierungs-Secretair Rehberg zu Hannover, dem würdigen Herrn Hofrath Häberlin anzudichten, sich unterstanden hat; *) der aber solchergestalt vortreflich widerlegt ist, daß er wohl wird verstummen müssen. **)

In Ansehung der, von mir angegebenen beiden ersten Rücksichten, ist in der von Berlepschen Sache, schon so viel geschrieben, daß die Schriften, welche über diese, in ihren Folgen sehr wichtige Angelegenheit, erschienen sind, beinahe eine kleine Bibliothek ausmachen. Ich kann mich daher

*) Actenmäßige Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Haeberlin, über die Dienst-Entlassung des Herrn Hofrichters von Berlepsch. S. 64.

**) Die Stimme eines Staats-Bürgers über die Rechts-Sache des Herrn von Berlepsch.

daher hier kurz fassen. Ich will also nur diejenigen Gründe anzeigen, welche bisher in den gedruckten Schriften noch nicht angegeben worden; die aber destomehr bey dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte geltend gemacht sind.

Unter diesen steht:

1) so viel des Herrn von B. Land- und Schatzraths-Stelle in Frage kömmt, das Argument oben an, welches aus dem, ihm entzogenen Voto passivo; mithin aus der Beraubung eines wesentlichen und beßten Theils seiner Ritterschaftlichen Landstandschaft, welche sich in seinem **Eigenthum** befindet, offenbar erwächst. Hiermit ist

2) noch die gesetzliche Gewisheit zu verbinden, daß der Dienst-Contract, welchen ein Calenbergischer Land- und Schatzrath mit der Landständischen Repraesentation; mithin mit dem Lande schliesset, auf **Zeitlebens** eingegangen wird; folglich ein Mandatum perpetuum ausmacht. *) Es ist daher auch

3) bereits ein Präjudicium im Calenbergischen vorhanden, nach welchen, der Land- und Schatzrath, Graf von Hardenberg, welchen die Calenbergische Ritterschaft, und der Landesherr im Jahr 1774. dimittiren wollten, durch einen Spruch Rechtens, worauf er sich berief, losgesprochen ist.

In Ansehung des Hofrichters Officii, und der Land- und Schatzrathsstelle, welche der Herr von B. bekleidet hat, tritt aber

4) das,

*) Hannöverische Landes-Constitutionen. Tom. 4. Cap. 8. Nro. 10. S. 130.

4) das, bey allen einfachen Verabschiedungen mit Recht angenommene Axioma ein, daß eine einfache, ohne Urtel und Recht geschehene Dimission eines Staats-Beamten wider seinen Willen, welcher lange Jahre (der Herr von Berlepsch hat 27 Jahre dem Hannöverischen Staate gedienet) in hohen Ehren-Aemtern gestanden, jederzeit einer Remotion und Cassation, gleich geachtet ist. *) Hiezu kömmt noch

5) daß der Herr von Berlepsch, da ihm beide, von ihm bekleidete Staats-Aemter überall nicht aufgekündiget sind; sondern ihm solche stehenden Fusses genommen worden, und er also sofort, theils aus aller Dienst-Activitaet gesetzet ist, theils gesezzet werden sollen, ehrenrühriger Weise dimittiret sey; mehr erwogen, das, in dem Dimissions-Decrete befindliche Wort: ankündigen (bekannt machen, daß er entlassen sey) sich wesentlich von einer Aufkündigung unterscheidet, da im letzten Fall der Gekündigte bis zu den eintretenden Zeitpunkt des Abganges, in der vollenkommensten Dienst-Activitaet, zur Schonung seiner Ehre, bleibt; wogegen bey einer Ankündigung der eingetretenen Entlassung diese, zu seiner nicht geringen Beschimpfung, so fort sistiret wird.

Sol-

*) von Cramer in O. J. U. Tom. 2. Observ. 628. von der Becke von Staats-Aemtern und Staats-Dienern. (1797.) §. 9.

Solche Verfügungen, wo der Staats-Diener, ohne vorher geschehene legale Aufkündigung, dimittirt worden, haben beide höchsten Reichs-Justiz-Collegia stets reformiret, und den Staats-Diener, in einen solchen eintretenden Fall, entweder in seinem Amte geschützt, oder ihn in dasselbe wieder eingesetzt. *) Also selbst

6) in dem Fall, daß eine, der Ehre unnachtheilige Dimission, ohne Urtel und Recht, Rechtens seyn sollte, welches sie aber, so wenig nach den gemeinen Rechten **) als insonderheit nach den Chur-Braunschweig Calenbergischen Territorial-Gesetzen

*) von Cramer Wetzlarische Nebenstunden. 38. Theil. Nro. 5. S. 86. und 79. Theil. Nro. 7. §. 2. S. 98.

Der Reichs-Hofrath in Justiz-Gnaden- und andern Sachen. S. 266.

**) Eine jede ungebethene Entlassung führt den Staat zum Untergange, anstatt, daß sie seine Wohlfahrt befördert; mithin ist dem Regenten das Recht der Dienst-Entsetzung, ohne alle, oder wenigstens nicht rechtlich untersuchte Ursache bey der Uebertragung der obersten Gewalt nicht übertragen. Auch ist ein jedes Staats-Amt in Regula von beständiger Dauer, sowol nach den Innhalt des Dienst-Vertrages, als nach der Natur des Staats-Amtes. Schweigt der Regent über die Amovibilitaet, so handelt er unredlich, denn der Diener des Staats glaubt unwiderruflich zu contrahiren, und die oberste Staats-Gewalt kann aus einen geheimen Vorbehalt kein Recht gewinnen.

von der Becke a. a. O. §. 60. und 63.

setzen ist, *) kann dieselbe, wenn auch überall keine Ursache der Verabschiedung angegeben wäre, gar nicht gerechtfertiget werden. Und was will denn endlich

7) die Aeusserung heissen, daß eine Entlassung, ohne angegebene Ursache, zu Recht bestehe? Kann man mit dieser Behauptung einen irgend vernünftigen Gedanken verbinden? Nicht den mindesten. Aendert dann das Nichtsagen, die Nichtangabe der Ursache der Verabschiedung, die Natur und das Wesen des Dienst-Contracts, und sein einseitiges Brechen? Ist denn das, keine Ursache angeben, besser, als die Offenbahrung einer Ursache? Ist das Stillschweigen über die Dienst-Entfernungs-Ursache nicht offenbar schlimmer, als die Bekanntmachung derselben? Läßt sie nicht in jenen Fall den Verdacht einer Laune des Dienst-Herrn — der Anwesenheit einer nicht gültigen, und nicht zu beweisenden Ursache — die Scheue für den anzugebenden Entfernungs-Grund zurück? Soll aber die Ehre und das Fortkommen eines Staats-Dieners, und der Seinigen von solchen Motiven abhangen? Es ist ferner wenig lobenswerth, eine Ursache der Dienst-Entlassung zu haben, und sich nicht zu getrauen, dieselbe bekannt zu machen. Einem Staats-Diener alle Rechtfertigungs-Möglichkeit abzu-

*) Haeberlin über die Dienst-Entlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch. S. 167. bis 173.

abzuschneiden, und mit ihm, nach den unvernünftigen sic jubeo, sic volo, stat pro ratione voluntas zu verfahren. Erinnern sich denn nicht Regenten an das **vorhin** „t'el est, und **jetzt**, t'el *fut* notre plaisir." — Sind dann teutsche Fürsten ermächtiget, als orientalische Despoten zu verfahren? Die Staats-Diener, als unvernünftige Geschöpfe zu behandlen? Ist das der Geist der teutschen Verfassung? Gewiß eben so wenig, als sie die **Unredlichkeit** billiget, die Dienst-Entfernungs-Ursache aus dem Dimissions-Decrete, nach einer cautelarischen Jurisprudenz heraus zu lassen, um nur einem Prozesse zu entgehen, von dessen Verlust man schon vorläufig überzeugt ist? Die teutsche Gesetzgebung verabscheuet alle solche Künste, wodurch man dem Unrechte die Larve der Gerechtigkeit gönnet. Sie mißbilliget vielmehr die Weglassung — die Nichtangabe der Entfernungs-Ursache in dem Dimissions-Decrete um so mehr, als diese Art des Verfahrens den Bediensttigten viel schädlicher ist, als wenn die Ursache der Verabschiedung angegeben, und der Dimissions-Urkunde einverleibet wäre. Denn nun kann der Verabschiedete sich nicht rechtfertigen, weil er mit geheimen Obern, mit einen Fehmen-Gerichte zu thun hat. Er kann so wenig das Publikum, als einen Dritten bey den er Dienste sucht, überzeugen, warum er dimittirt ist. So verliert er also Brodt, ohne es anderswo

erwer-

erwerben zu können, und Ehre, ja die Möglichkeit dieselbe zu retten. So bleibt er in der öffentlichen Meinung viel verdammter, vielmehr beargwöhnet, als wenn die Ursache seiner Dienst-Entfernung dem Entlassungs-Documente einverleibet wäre. Welche Härte! Welche Grausamkeit, einem Bürger — einem Diener des Staats alle Mittel zu rauben, entweder seine Unschuld zu zeigen, oder seine mindere Verschuldung darzulegen, ihm wohlerworbene Rechte zu nehmen, ohne ihm vorher den Prozeß zu machen, ihn zu strafen, ohne daß seine Strafwürdigkeit gehörig festgesetzt ist. Denn man formele, so viel man will, die Entziehung eines Amts bleibt, nach der Lage unserer teutschen Welt, immer Strafe.

In der behaupteten willkührlichen Dienst-Entfernung eines Staats-Dieners, ohne Anführung einer Ursache, liegt, wenn man die Sache genau erwägt, nichts anders zum Grunde, als die Diener des Staats in beständiger Furcht und fortwährenden Schrecken für den Verlust alles desjenigen zu erhalten, was einen Menschen lieb ist, damit sie so handeln mögen, als es ihre Obern, und nicht wie die Gesetze wollen, so bald beider Wille im Widerspruche stehet.

Jene Meinung, worinn offenbar ein gewisser, immer fortwürkender Terrorismus angetroffen wird, bahnt also ohnfehlbar den Weg zum Despotismus, zur Augendienerey, und zur Gewissenlosigkeit der Staats-Diener; mithin zur

Bedrückung der Unterthanen. Sie entfernet sich also ganz von der teutschen Verfassung, und von dem wahren Wohl der Staaten. Doch ich breche ab, und gehe zu der von Berlepschen Sache über.

Glaubt dann Chur-Braunschweig dem ganzen Publiko spotten zu dürfen, wenn es behauptet: der Herr von Berlepsch wäre, ohne Angabe einer Ursache, cassirt. Ist der Grund seiner Remotion, ex causa ignominiosa; ja ex causa criminosa nicht in öffentlichen Landtags-Acten niedergelegt, nicht selber dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte in der, von Chur-Braunschweig übergebenen ersten Supplica pro Documento denegati Mandati angezeigt, nicht öffentlich propalirt, nicht selber dem Herrn von B., da er ein actives Mitglied der Calenbergischen Landschaft ist und bleibt, angezeigt? Und alles dieses soll keine Angabe der Ursache der Cassation des Herrn von Berlepsch seyn?

Chur-Braunschweig geht wahrlich immer weiter, fällt immer tiefer. Es prediget den Satz: ich kann meinen Staats-Dienern, wenn ich sie verabschiede, Verbrechen aller Art, als Ursache ihrer Dienst-Entfernung nachsagen, selbst diese, in öffentlichen Acten angeben, wenn ich mich nur dafür hüte, dieselben in dem Dimissions-Decrete nicht namentlich anzugeben. Beachte ich nur dieses Betragen, so bin ich für eine jede Klage meines beschimpften, meines entlassenen, unschuldigen Dieners sicher. Ach! gütiger Himmel, wie können Männer solche Blössen aufdecken. Wie die gegründete Veranlassung dazu geben, in den Augen

aller

aller Menschen tief unter alle Critic zu sinken — zugleich aber ihrem Gegner den hellsten Beweis ihrer Kurzsichtigkeit, und der Hinfälligkeit ihrer ausgedachten Weiterung zu verschaffen. Hier ist er:

setzte die Hannöverische Regierung die Ursachen der Dienst-Entlassung in das, dem Herrn von Berlepsch zugestellte Decret, und schwieg dabey gegen jeden über dieselbe; so konnte die Sache geheim bleiben.

Aber bey den gewählten Modus ist der Herr von B. nur noch mehr beschimpft.

Nun hat die Ursache seiner Dienst-Entlassung kein Geheimniß bleiben können. Man lese hierüber dasjenige nach, was der Herr Hofrath Haeberlin über die Propalation der Ursache der von Berlepschen Dienst-Entfernung mit so vieler Mäßigung, als Wahrheit gesagt hat. *) Hiermit verbinde man nun noch, daß der Herr von B. strenge Untersuchung seines Betragens, und keine Begnadigung verlangt hat, **) wofür die Auslassung der Dimissions-Ursache vielleicht, auf gut machiavellistisch, ausgegeben werden mögte, und dann urtheile man: ob seine Dimission, des erbärmlichen Kunstgriffes ohngeachtet, die Ursache derselben zwar in dem Dimissions-Decrete selber nicht zu sezzen, sie aber allerwärts und legaliter zu propaliren, nicht Strafe — Strafe an Ehre und Vermögen ist. — Strafe, wo

*) Haeberlin Etwas über das in der Sache des Herrn von Berlepsch rc. S. 20. und 21.

**) Häberlin Staats-Archiv. 5. Heft. S. 100.

wo kein Verbrechen, kein Corpus delicti, keine Untersuchung, kein condemnatorisches Erkenntniß des competenten Richters statt gefunden. Ja Strafe ist die Verabschiedung des von Berlepsch nicht, sondern sie ist Rache, wie er dieses schon sehr richtig deducirt hat. *)

Dieses, und die Wahrheit, daß dem Herrn von Berlepsch, aller gebrauchten Worte und Formeln ohngeachtet, eine Dimissio ignominiosa ertheilt sey, wird aus folgenden, durchaus wahren That-Umstand noch weiter erhellen.

Das Königlich und Churfürstliche Ministerium zu Hannover hat nämlich von der Recension der Häberlinschen Schrift, welche in der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung Nro. 102. Freytags den 31. März 1797. steht, und worin die Nachricht befindlich ist, daß der Herr von B. dem Vernehmen nach, in Preußische Dienste getreten wäre, die Veranlassung hergenommen, sich durch den Hannöverischen Chargée d'Affaires zu Berlin bey dem Königlichen Preußischen Geheimen Staats-Cabinette zu erkundigen: ob diese Nachricht gegründet sey? um dabey zu äussern, daß man Hannöverischer Seite hoffe, daß Sr. Königlichen Majestät von Preussen den Herrn von Berlepsch nicht in Höchstdero Dienste nehmen würden. Auf diese officielle Anfrage, und Aeusserung hat der Herr Staats-Minister, Graf von Haugwitz zu Berlin zurückgegeben:

daß von einen Eintritt des Herrn von Berlepsch in Preußische Dienste dem Königlichen Preußischen Hofe

*) Haeberlin Acten-Stücke, die Rechts-Sache des Herrn von Berlepsch betreffend. S. 81. und 85.

Hofe überall nichts bekannt sey, und daß man, nach den Freundschaftlichen Verhältnissen, in welchen sich beide Höfe befänden, dem Hannöverischen keine Gelegenheit zu einigen Mißvergnügen geben würde.

Diese Antwort hat der Churfürstlich Braunschweigische Gesandte auf dem Convente in Hildesheim Ende Aprils oder Anfangs May den übrigen Krays-Gesandschaften officialiter bekannt gemacht.

Hierauf begründet sich auch der Brief aus Hannover vom 1. May. 1797. welcher in dem Litterarischen Anzeigen zur Jenaischen Litteratur-Zeitung sub dato den 8. Julius 1797. pag. 708. gestanden hat, und worin es heißt: die Zeitungs-Nachricht, als trete der Herr von B. in Preussische Dienste, sey ganz falsch, und derselben gehörigen Orts mit Indignation widersprochen worden. Diesen Brief hat vermuthlich ein Hannöverischer Regierungs-Secretair verfaßt, und eben so gut zum Druck befördert, als es wahrscheinlich bleibt, daß der, dem Herrn von Berlepsch zugeschriebenen Aufsatz vom 20. Nov. 1794. welcher zum corpore delicti seiner Cassation wüllkührlich angenommen ist, und im Journal-Genius der Zeit October Stück 1795. gestanden hat, durch einen gleichen Canal zur Einrückung besorget worden, um demnächst Lerm schlagen zu können, da die vorigen dahin abgeziehlte Versuche in England ohne Würkung geblieben waren.

 Die

Die öffentliche Erklärung des Redacteurs dieser monäthlichen Zeit-Schrift macht diese Vermuthung glaublich. *)

Aus allen bisher angeführten erhellet also, daß der, aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobene vierte Satz, wegen der Dienst-Entfernung der Staats-Diener überhaupt, und insonderheit in Ansehung des Herrn von B. in rechtlicher und factischer Rücksicht ein höchst verwerflicher ist, und daß er einen Beweis einer machiavellistischen Logic an die Hand giebt. Ja es frägt sich in Ansehung des Herrn von B. noch immer, ob er (gesetzt auch, daß er sich zu den, ihn zugeschriebenen Auf-

satz

*) Was die Einrückung des Voti in dem Genius der Zeit anlanget; so ist es meine Pflicht zu versichern, daß ich mit dem Herrn von Berlepsch nie in irgend einer Verbindung gestanden, daß ich den Einsender nicht zu verkennen glaube; aber meine Muthmassung nie sagen werde, ob ich es gleich ihm unbeschadet thun könnte, daß weder der Herr von Berlepsch, noch der Hofrath Heiliger oder der Schauspiel-Director Großmann, meiner Ueberzeugung zu Folge, den mindesten Antheil an der Mittheilung haben, und daß ich das Votum *anonime* erhalten habe.

Genius der Zeit Februar Stück 1797. S. 299. und 300.

Herr Rehberg bedienet sich gerne der Anonymitaet, um rechtschaffenen Gelehrten auf die Ehre zu fallen.

Falck Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre. S. 336.

satz bekannt hätte, welches er aber nicht gethan hat, *) solchergestalt habe behandelt werden können, als geschehen ist. Dieses ist um so mehr zu bezweyflen, da diejenigen, welche, unter gewissen Voraussetzungen, die Dimission eines Staats-Dieners, ohne Urtel und Recht, als statthaft zugeben, dennoch dabey stets einschärfen,

 daß

*) Des Herrn von Berlepsch virtuelles Geständniß zu den, ihm beygemessenen Aufsatz anzunehmen, gebühret den Churfürsten von Braunschweig nicht. Eben so wenig, als ihm die Befugniß zusteht, gegen den Herrn von Berlepsch entscheidend festzusetzen, daß er auf eine Trennung des Landes vom Landesherrn angetragen, daß er geradezu auf eine einseitige Unterhandlung mit dem Feinde seinen Antrag gerichtet, allerley, der Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge in Vorschlag gebracht habe, und solche Grundsätze aufgestellet, die das Band zwischen den Landesherrn und dem Lande auflösen würden. Da der Herr von Berlepsch beides, welches in dem abgelassenen Postscripto Regio an die Herren Geheimen-Räthe zu Hannover vom 13. May. 1796. enthalten ist, schlechterdings geleugnet hat; so gehörten beide daraus entstehende Beurtheilungen für die Justiz. Und dieses um so mehr, da man in allen diesen Regierungs-Aeusserungen einen gewaltigen Verstoß gegen Logic findet. Die richterliche Logic ist aber manchmal mit der des Cabinets sehr verschieden, und man braucht nur die merkwürdige, und logisch richtige Schrift: „die Stimme eines Staats-Bürgers in der Rechtssache des Herrn von Berlepsch" gelesen zu haben, um sich davon zu überzeugen, daß die Hannöverische Regierungs-Logic in den von Berlepschen Fall nichts taugt. Ueberhaupt darf keiner in dieser Sache sich ein Urtheil anmassen, der diese Schrift, welche ich für die beßte zu erklären kein Bedenken trage, nicht mit aller der Aufmerksamkeit gelesen hat, die ihr mit Recht gebühret.

daß die Ehre des, solchergestalt Verabschiedeten ungekränkt, und sein Dienst-Einkommen ungeschmälert gelassen werden müsse. *) Dieses ist aber in Ansehung des Herrn von Berlepsch so wenig geschehen, daß Chur-Braunschweig sich gar bemühet hat, denselben in Berlin anzuschwärzen, und ihm das Ankommen in einen andern Dienst zu versperren. Wenn dieses rachsüchtige Verhalten nicht tadenlswürdig ist, so giebt es keine tadelhafte Handlung mehr. Wenn ohnerachtet desselben, dennoch behauptet wird, der Herr von B. sey auf eine, seiner Ehre unnachtheilige Art dimittirt, so verschwindet alle Logic. Wenn es endlich, nach den Eintritt dieses, merkwürdigen Facti, für dessen genaue Wahrheit man einsteht, keine Verpflichtung für Chur-Braunschweig giebt, dem Herrn von Berlepsch plenarie gerecht zu werden, so hat es mit der Gerechtigkeit in Teutschland ein Ende. Und bey dem allen, wie contrastiret dagegen das Betragen des Herrn

*) Wenn die Dimission nicht in poenam geschieht, so muß sie so unschädlich, als möglich, dem Diener gemacht werden. Das Amt kann zwar nie das Seinige werden, wohl aber, was aus demselben folgt, die genossene Besoldung. Mithin muß seine Ehre ungekränkt, und sein Dienst-Einkommen ihm bis dahin, daß er eine andere Bedienung anderswo erhält, ungeschmälert gelassen werden. So bald nur irgend die Ehre leidet, muß die gerichtliche Untersuchung vorangehen, denn bey dieser Art der Dienst-Entlassungen darf keine, der Ehre des Dieners zu nahe tretende Ursache, angeführet werden.

von der Becke von Staats-Aemtern und Staats-Diener. §. 68. Pag. 98.

Herrn von B., dieses gewiß edlen Mannes. Man lese seine Respectsvolle und sehr gemäßigte Vergleichs-Vorstellung an den König von Großbrittannien vom 27. Junius 1797, nachdem er am 20. Junius bey dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte, wenigstens in der öffentlichen Meinung, schon gesieget hat, und am 26. Jun. 1797. so unwürdig behandelt war, *) und man verbinde damit die äusserst zuverläßige Wahrheit, daß er auf dieses Memorial überall keine Antwort erhalten habe. Vermuthlich, weil die Hannöverischen Herren Regierungs-Secretarien vom Geheimnisse, es zu verhindern gewußt, daß der gute König Georg der Dritte von dieser Vorstellung, welche ihm offenbar eine goldene Brücke bauete, nichts erfahren, und daß man ihm dagegen vorgespiegelt hat:

> die Rechte seines Hauses wären angegriffen, sein Landesherrliches Ansehen compromittiret, und der, ihm gebührende Respect aus den Augen gesetzt.

So ist es möglich, daß der beßte Mann irre geführt, und eigensinnig gemacht werde.

Ich kann anjetzt, mit vollenkommenster Zustimmung der reinen Vernunft, zu der Erwägung übergehen, welche von der politischen Seite bey den, aus dem Hannöverischen Recurs-Schreiben ausgehobenen vierten Satze, noch anzustellen ist. So wahr dasjenige bleibt, was der würdige Herr Geheime-Rath Spittler über die eigenmächtige

 Verab-

*) Haeberlin Staats-Archiv. 9. Heft. S. 109-118.

Verabschiedung von Staats-Dienern angeführet hat, *) und was ich auch hierüber schon oben habe einfliessen lassen, so wahr ist es auch, daß nichts mehr dem Revolutions-Geiste Stoff und Nahrung geben könne, als eine solche Behauptung, wie in den, aus dem Hannöverischen Recurs-Schreiben ausgehobenen vierten Satz anzutreffen ist. Sie sind also in den gegenwärtigen Zeiten um so gefährlicher

*) Ein Rath muß furchtlos sprechen können; und ein Mann, der, wie bey uns gewöhnlich ist, mit seiner Familie größtentheils von seiner Besoldung leben muß, kann dieses selten thun, wenn Frau und Kinder um ihn herstehen. Nein! man darf vom großen Menschen-Haufen keinen Pflicht-Heroismus fordern, sondern jeder Fürst, der Wahrheit haben und hören will, muß seine Räthe selbst in die Lage setzen, daß ihnen das unerschrockene Wahrheitsagen leicht wird. Leider wird es demohngeachtet doch nie an Knechten und Schmeichlern fehlen.

Eine Konstitutionsmäßige Stetigkeit des Aemtergenusses ist also eben so sehr zum Vortheil des Landesherrn, als zum Vortheil derer, denen das Amt anvertrauet ist, und die Willkührlichkeit der Entsetzungen, wenn auch die Form, wie sie etwa ausgeübet wird, noch so milde ist, hat sich am Ende noch überall, als eine der Maaßregeln gezeigt, durch welche das Interesse des Regenten eben so sehr leidet, als ruhevolle Treue in der Beobachtung der Amtspflichten dadurch gestöhrt wird. Es ist ja auch sattsam aus der Historie bekannt, daß weiland Könige, die in solchen willkührlichen Aufkündigungen, oder Entsetzungen, oder ähnlichen, fast gleichgeltenden, und nur milder scheinenden Maaßregeln, die größte Fülle ihrer Regenten-Gewalt zu geniessen glaubten, zuletzt zu einer so lebendigen Wahrnehmung des daraus entspringenden Schadens gekommen sind, daß sie selbst jede weitere Ausübung dieses vermeinten Rechts aus freyer Entschliessung durch ein Fundamental-Gesetz ihres Reichs verbothen haben.

Noch

cher und verwerflicher. Da man den Machthabern in Hannover doch nicht allen Verstand absprechen kann; so wird ein unbefangener Mann würklich irre, und weiß nicht mehr, was er denken und glauben soll. Es giebt ja jetzt in der Welt so manche verkappte Menschen, daß mein Mißtrauen gegen einen Theil der Hannöverischen Regierungs-Männer, für ganz verwerflich nicht geachtet werden mag. Habe es aber auch keinen Grund, so mag der Ausspruch eines schätzbaren Schriftstellers destomehr in Rücksicht des Herrn

Noch ergiebt sich hiebey für unser liebes Vaterland eine wichtige individuelle Betrachtung, die wenigstens nicht jedem anderem teutschen Staate eben so nahe liegt.

Es stehet nämlich in Gottes Hand, wie es endlich noch mit dem Wesen in Frankreich werden wird. Hält sich aber der Zustand, wie gegenwärtig, und wird die republikanische Verfassung etwa auch nur ein Menschen-Alter lang, die Festigkeit behalten, die zu einem frohen Lebens-Genuß nothwendig ist, so hat jeder künftige Regent unsers lieben Vaterlandes die Liebe seiner Räthe und Diener und die wohlwollenden Gesinnungen des Mittelstandes, der größtentheils aus Räthen und Dienern des Fürsten besteht, weit sorgfältiger zu pflegen; als ehedem nothwendig war. Denn ach Gott! bewahre uns dafür, daß sich das persönliche Attachement an Vaterland, an Fürstenhaus durch eine allmählig entstehende Emigrations-Lust in eine gewisse Cosmopoliterey auflöse. Nichts ist für kleine Staaten gefährlicher als dieses, weil ihre Erhaltung, die eben so sehr von der Habsucht der großen Mächte, als von der republikanischen Epidemie bedroht wird, fast keine andere Grundlage haben kann, als allgemeine Liebe und herzliche Zugethanheit, besonders des Mittelstandes, der doch am Ende fast immer den Ton der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit angiebt.

Spittler Neben-Instruction von der Stadt- und Amts-Versammlung in Wirtenbergischen, ihrem Landes-Deputirten ertheilt. S. 12. bis 15.

Herrn Rehberg und seiner Eudemonistischen Collegen, Anwendung finden:

Seit der französischen Revolution haben Schmeichler, Unwissende, Haab- und Regierungssüchtige, kurz — in jeder Hinsicht elende Menschen, auf die, allmählig allgemeine Verachtung fiel, und die sich in dem Schatten ihrer Nichtswürdigkeit verkriechen müssen, ihr Haupt wieder empor zu heben gesucht. Sie nähern sich dem Throne der Fürsten, und suchen diese zu überreden, daß die willkührliche Gewalt die Grundfeste aller Staaten ausmache, daß Pflichten des Regenten und Rechte des Volks Chimeren seyn, daß eine jede, dem Volke erwiesene Wohlthat, und eine jede günstige Aufnahme seiner Bitten, oder Beschwerde das Ansehen der obersten Gewalt untergrabe, daß, Aufklärung zu Empörung führe, und daß Männer, welche sich nicht zu den nemlichen Grundsätzen bekennen, Beförderer der französischen Anarchie (weyland), verbündete des Jacobiner-Clubs, Verräther ihrer Regenten, und also gefährliche Leute seyn. Mit solchen Beschuldigungen, deren Grund doch nur in der Bosheit ihres Herzens, oder in der Eingeschränktheit ihres Kopfes liegt, wagen sie sich gar an Männer, bey denen sonst die Verläumdung selbst mit Ehrfurcht vorübergehen müßte. Freylich ist der Erfolg dieser Unternehmung sehr ungleich gewesen, und hat es seyn

müssen,

müssen, weil nicht alle Herrscher an Geist, Bildung, und Denkungs=Art gleich sind. Der Schwachen wegen, bleibt sie aber immer ein grosses Uebel, welches den Regenten, dem Lande und den verläumdeten Männern gleich gefährlich, und nachtheilig ist. Bey diesen braucht es, um den beßten, verdienstvollesten Mann verdächtig zu machen, wo nicht gar um Ansehen und guten Nahmen zu bringen, nichts weiter zu sagen: er sey ein Democrat, oder ein Jacobiner, da die leichtgläubige Furcht es mit den Beweise nicht sehr strenge zu nehmen pflegt, und geneigt ist, ohne alle Untersuchung, zu verdammen. *) Hieraus zieht der würdige Herr Geheime=Rath von der Becke die, für das Interesse der Regenten und der Länder gleich schädliche Folge:

> das ist nun wohl mehr als genug, um zu bewürken, daß die Stimme der Wahrheit sich seltener hören lasse, daß Männer, die dazu berufen sind, das Wohl des Vaterlandes zu befördern, unthätig gemacht werden, bis der Sturm sich gelegt hat, bis eine bedenkliche Erfahrung gelehrt haben wird, daß jene gewissenlose und kurzsichtige Schwärmer das Interesse der Regenten und der Staaten nur zum Vorwande brauchten; im Grunde

*) von der Becke von Staats=Aemtern und Staats=Dienern. S. VI.

aber blos ihr eigenes zum Zweck hatten, und daß sie als **wahre Feinde** des gemeinen Wesens, dessen Vertrauen unwürdig wären, welches sie zu erschleichen wußten. *)

Ich vermeine nunmehro die Praedicate insgesammt gerechtfertiget zu haben, welche dem, aus den Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobenen vierten Satze gebühren. Sollten die darin geäuserten Grundsätze gebilliget werden; mithin Arglist und Gewalt für Recht ergehen, so ist die politische Diagnostic und Prognostic des Hannöverischen Staats wohl diese, daß er das empfänglichst gemachte Land für eine Revolution sey. Hiermit stimmet die Wahrheit überein, daß die Weisheit seiner Nachbaren, welche dasselbe, wie jeder weiß, durch eine angewandte douce contrainte (sanften Zwang), **) gegen den Willen eines Theils der Hannöverischen Regenten, von einen unabsehbaren Verderben rettete ***); einzig und allein daran Schuld

*) von der Becke am angezogenen Ort. S. VII.

**) Es soll sich ein sehr Verdienstvoller preußischer Minister dieses sehr passenden Ausdrucks in Ansehung von Hannover bedienet haben, den der nördliche Theil von Teutschland seinen bisherigen Ruhestand besonders mit zu verdanken hat.

***) Haeberlin über die Dienst-Entlassung des Herrn Hofrichters von Berlepsch. S. 85. bis 99. Warum schweigt der Regierungs-Anwald Rehberg über alle die unläugbaren Meriten, welche sich der Herr von Berlepsch bey der hier auseinander gesetzten Rettung des Hannöverischen, ohne alle Widerrede, erworben hat? Hier ist das Licht wohl zu hell, als daß ein Rehberg sich unterfangen könnte, es verdunkeln zu wollen.

Schuld ist, daß die allgemeine Unzufriedenheit sich nicht gezeiget hat, welche darin aus manchen Ursachen herrschet, und die nun auch jeden Tag unter der gebildesten Classe seiner Bewohner unfehlbar zunehmen muß, wenn man nicht das mächtigste aller Triebfedern der menschlichen Handlungen, nämlich ein edles Ehrgefühl, allen braven Hannoveranern absprechen will.

XXI.

Ich gehe nun zu dem fünften Satze über, welcher aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben auszuheben und zu prüfen ist. Er ist dieser:

> das Kayserliche Reichskammer-Gericht hätte auf die Beobachtung des Privilegii Electionis fori, zur Fundirung seiner Gerichtsbarkeit attendiren, und wo es daran ermangelte, den Kläger ab — oder zur gehörigen Beobachtung des Privilegii Electionis fori anweisen sollen, welches in andern Fällen und namentlich von dem Kayserlichen Reichs-Hofrathe mit grosser Legalitaet, also observiret worden sey; mithin habe das Reichskammer-Gericht, oder die Majoritaet des Senats sich nicht beigehen lassen sollen, mit einer völligen Hinantsetzung des Privilegii Electionis fori, und gleichsam, als ob solches nicht vorhanden sey, sogleich ein Schreiben um Bericht gegen den Herzog von Calenberg zu erkennen.

Alles, was hier vorkömmt, als Beobachtung des befragten Privilegii zur Fundirung der Gerichtsbarkeit des

Kayser-

Kayserlichen Kammer-Gerichts — Mangel derselben — Abweisung des Klägers, oder seine Anweisung zur Beobachtung des Privilegii — völlige Hintansetzung desselben — sofortige Erkennung des Schreibens um Bericht, gleichsam, als wenn ein Privilegium Electionis fori gar nicht vorhanden sey, sind, wie aus dem bereits Gesagten erhellet, nichts anders, als rechtliche, factische und logische Unrichtigkeiten. Das Kayserliche Reichskammer-Gericht hat, wie dieses von diesem erhabenen Conses ohnehin nicht anders zu vermuthen steht, das mehr erwehnte Privilegium allerdings beachtet; es aber in dem von Berlepschen Fall für nicht anwendbar gehalten. Hieraus folgt offenbar seine Beachtung. Ob es diese zur Begründung seiner Gerichtsbarkeit nöthig hält, weiß ich nicht — ich glaube es aber nicht. — Denn ich halte die Jurisdiction desselben immer für fundirt. Eine, dem Beklagten zustehende Ausrede hebt diese nicht ehender, als bis sie opponirt worden, auf. Die Gerichtsbarkeit ist und bleibt also stets begründet. Dieses sagt mir meine Juristische Logic. Das hohe Reichs-Gericht konnte den Herrn von B., dessen Hülfe er angerufen hatte, nicht zur Beachtung des Privilegii anweisen, denn er hatte es beachtet.

Was der Hochpreisliche Reichs-Hofrath in andern Fällen gethan hat, darauf kömmt es nicht an. Dieses gestehet Chur-Braunschweig ja selber, da es nicht von den Opinionen einiger Mitglieder eines Reichs-Gerichts abhangen will, ob es gleich davon immer wird abhangen müssen,

sen, so lange es noch Reichs-Justitz giebt, und ihre Diener das Recht auf das Factum anwenden. Auch mögen die Fälle, welche sich beym Reichs-Hofrathe eräugnet haben, anders in Facto ausgesehen haben, als der von Berlepsche Fall, nach der Wahrheit, und den gerichtlichen Acten, aussiehet. Es ist daher immer gefährlich, von einen Fall auf den andern zu schliessen, wenn nicht eine völlige Gleichheit des unterliegenden Facti klar gemacht ist. Der Herr von Berlepsch wird von der Legalitaet des Reichs-Hofraths gleiche gute Meinung haben, als er sie von der Legalitaet der Kayserlichen Reichskammer zu hegen Ursache hat.

Aus jener folgt aber noch nicht die Illegalitaet des Kammer-Gerichts. Ohne diesem hohen Justitz-Collegio schmeicheln zu wollen — ohne dasjenige eintreten zu lassen, was Chur-Braunschweig durch die gepriesene Legalitaet des Reichs-Hofraths bewürken zu wollen scheinet, nämlich: dessen Benevolentiam schon vorläufig zu captiren, wird sich doch Chur-Braunschweig überzeugen müssen, daß eine Illegalitaet des Richters noch nicht daraus folgt, wenn derselbe nicht eben so spricht, als es die Parthey haben will, oder sie es wünschet.

Die, dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte vorgeworfene Illegalitaet ist nichts anders, als ein Argument, welches zu viel; mithin nichts beweiset; Denn der Sinn dieses Vorwurfs ist kein anderer, als folgender:

wenn das Kayserliche Reichskammer-Gericht nicht so erkennet, als es Chur-Braunschweig haben will, so ist es illegal.

Ob eine Majoritaet des Senats das Erkenntniß vom 20. Jun. 1797. in der von Berlepschen Sache abgegeben habe, kann, nach der bisherigen Einrichtung des Kammer-Gerichts, Chur-Braunschweig so wenig, als der Herr von B. wissen.

Was soll also der ganze Chur-Braunschweigische Ausfall auf die Majoritaet des Cameral-Senats heissen, welcher in der von Berlepschen Sache Recht gesprochen hat. Vermuthlich nichts anders, als die, in facto und jure leichtfüßigen Chur-Braunschweigischen Behauptungen etwas zu coloriren. Allein dieser Versuch verfehlt ebenmäßig seine Würkung, wenn man weiß, wie verschieden die Meinungen der Menschen, und der Richter, in der Anwendung des Rechts auf das Factum sind.

Die Minoritaet des Cameral-Senats, wenn deren eine vorhanden gewesen ist, wird von dem Herrn von Berlepsch eben so geschätzet werden, als er das ganze Kayserliche Kammer-Gerichte verehrt. Darum, daß man anderer Meinung ist, ist man noch nicht illegal. Will man übrigens Gerüchten trauen, so haben an der Entscheidung des Kammer-Gerichts vom 20. Jun. 1797. solche Mitglieder desselben bejahenden Antheil genommen, welche, ohne irgend jemand anders von dem ehrwürdigen Personale dieses höchsten Reichs-Gerichts zu verkleinern, sich, theils durch ihre schätzbaren Schriften, theils durch ihre, in der

Neu-

Neuwiedschen Sache abgelegten, und dem Reichstage vorgelegten Abstimmungen in ganz Teutschland allgemeine Hochachtung erworben haben, und die gewiß von der Seite nicht bekannt sind, daß sie den wohlerworbenen Rechten der Fürsten zu nahe treten sollten. Denn wer kann die Nahmen von Globig, von Balemann, von Neurath, und mehrerer anderer nennen, ohne nicht von Ehrerbietung für diese Priester der Gerechtigkeit durchdrungen zu seyn, zumal, wenn man ihren persöhnlichen Character zu kennen, das Glück hat. Sie sind Staats-Beamte für ganz Teutschland, worauf unsere Nation stolz zu seyn Ursache hat. Es ist also eine wahre Beleidigung für das Kayserliche Reichskammer-Gericht, wenn Chur-Braunschweig *) es sich beigehen läßt, der Reichstags-Versammlung, und dem ganzen Publiko von Teutschland glauben machen zu wollen:

> das Privilegium Electionis fori sey hintangesetzt, und von dem Kayserlichen Reichskammer-Gericht gleichsam (hier hat sich der Concipient des Recurs-Schreibens für die Wahrheit des Geschehenen würklich selbst geschämt) gehandelt, als sey es nicht vorhanden.

F 2 XXII.

*) Ich glaube, man thut Unrecht, diesen ehrwürdigen Nahmen zu gebrauchen. Angemessener ist es der Sache, wenn man die Wuth einiger Rehbergisirender Hannöverischer Regierungs-Secretarien dafür an die Stelle setzt, weil das Kammer-Gericht nicht a' la Rehberg verfahren wollen. Diese suchen unter dem Schilde des befragten Privilegii, eine Impunitaet für ihre Handlung zu erwürken.

XXII.

So ungegründet der eben berührte, aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobene fünfte Satz ist, womit dann zugleich der genommene unpassende Bezug auf den §. 4. Art. 18. der Kayserlichen Wahl-Capitulation seine völlige Erledigung erhält; eben so unstatthaft, und widerrechtlich ist auch der sechste, welcher dahin geht: daß das Kayserliche Reichskammer-Gericht dem erkannten Schreiben um Bericht eine, nach der Eigenschaft, und nach der Beschaffenheit und Lage der Sache, ohnehin durchaus ungemässe, und ungebührliche Temporal-Inhibition, zudringlicher Weise, einzuschalten, und sich gar, ein, nothwendig und augenfällig unstatthaftes Verboth ergehen lassen zu wollen, herausgenommen; mithin gegen den Innhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 7., welchen das Kammer-Gericht übertreten, sich mit einer, sogar gleich in meritis causae eingreifender Inhibition einzumischen wagen wollen; die eben so sehr den schuldigen Respect gegen Sr. Königlichen Majestaet, als dem Verhältnisse der Sache, und den Gesetzen zuwiderlaufend sey. *)

Dieser herausgenommene, in einen, für den Beklagten sich doch wohl nicht schickenden Ton, abgefaßte Satz, bey

*) Nicht zu gedenken, daß dieser Passus des Recurs-Schreibens überaus schlecht gefaßt ist; denn was soll der Pleonasmus von Eigenschaft, Beschaffenheit und Lage der Sache heissen, so wird hier wieder von neuen von einen Wagestück gesprochen, welches nun der höchste Reichs-Richter versucht haben soll. Nach Chur-Braunschweigischer Meinung ist es ein

bey den man würklich das Lächeln nicht unterdrücken kann, da aus denselben die Wuth hervorblickt, welche bey einigen in Hannöverischen daher entstanden seyn muß, daß das Kayserliche Reichskammer-Gericht dem Herrn von Berlepsch in Ansehung des, gegen ihn zur Hand genommenen Modi procedendi, worauf es bislang nur ankommen kann, in der öffentlichen Meinung schon völlig Recht gegeben habe, wenn gleich dieses noch förmlich nicht geschehen konnte, drängen sich folgende Wahrheiten von selber auf. Dieser ausgehobene Satz ist

1) nach den Reichs-Gesetzen,
2) nach der Eigenschaft und nach der Lage der von Berlepschen Sache, und
3) nach den Innhalt des Erkannten völlig ungegründet.

Dagegen das Verordnete

a) ausdrücklichen Reichs-Gesetzen; ferner
b) dem, in der von Berlepschen Sache unterliegenden Facto so sehr angemessen, und
c) mit einen solchen Glimpf gegen Chur-Braunschweig, als Herzogen zu Calenberg abgefasset worden, daß man alle gesunde Vernunft verläugnen mußte, wenn man nicht dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte gegen die Respectswidrigen, unstatthaften zudringlichen Aeusserungen

ein Wagestück, wenn sich ein Kläger an ein Reichs-Gericht wendet — ein Wagestück, wenn ein Reichs-Gericht gegen einen Churfürst erkennet. Kann auch ein Richter zudringlich seyn, wenn er seine Amtspflicht erfüllet? Was doch die Herren in Hannover nicht alles behaupten!

gen von Chur-Braunschweig beytreten wollte, welches, als Parthey, sich herausgenommen, und mithin gewagt hat, sich mit seinen sindicirenden Urtheil in die Entscheidung seines Richters einzumischen; mithin wider die, von ihm selbst mitgemachte Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. 16. §. 8. offenbar anzugehen, nach welcher das Kayserliche Reichskammer-Gericht bey seinen Ehren und Ansehen, gegen männiglichen in alle Wege von Kayser geschützt, erhalten und gehandhabet werden soll. Um völlig deutlich zu seyn, will ich zuförderst hersetzen:

A) einen Theils, was in derjenigen Stelle der Kayserlichen Wahl-Capitulation stehet, worauf sich Chur-Braunschweig bezogen hat, und

B) andern Theils, was in der von Berlepschen Sache am 20. Jun. 1797. vom Kayserlichen Reichskammer-Gericht erkannt worden.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation §. 7. Art. XIX. heißt es nemlich, in Rücksicht der Verfahrungs-Art bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit folgendergestalt:

dennoch, ehe und bevor die *Mandate-Rescripte* oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderst vernehmen gestatten, bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll,

soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten.

Es liegt hieraus zu Tage, wenn man auch vor der Hand noch alles dasjenige bei Seite setzt, welches über diesen, in gewisser Hinsicht neuen §. Capitulationis Caesareae mit Recht gesagt werden kann, daß von der Landes-Obrigkeit in Klagen ihrer Unterthanen gegen dieselbe solchen Mandaten, Rescripten, und Ordinationen keine Parition zu leisten sey, welche von den Reichs-Gerichten ergangen sind,

1) ohne, daß der Bericht, und die Gegennothdurft der Beklagten Landes-Obrigkeit überall gefordert worden, und

2) wenn solche Mandate, Rescripte und Ordinationen, Anordnungen in die Hauptsache eingreiffen.

Eine andere Frage ist es aber, welche in diesem Passu der Wahl-Capitulation gar nicht berührt und entschieden ist; ob die Reichs-Gerichte nicht die Befugniß, ja nicht die Verpflichtung auf sich haben:

neben, und bey der Forderung eines Berichts über die eingebrachte Klage eines Unterthanen gegen seine Landes-Obrigkeit, eine Temporal-Inhibition, oder eine andere provisorische Verfügung dahin ergehen lassen zu können, mit allen weiteren Vorschritten in der klagbar gemachten Angelegenheit bis auf eine andere Ver-

 ordnung

ordnung des angegangenen Reichs-Gerichts Einhalt zu thun; vorzüglich wenn, nach der Lage des eingeklagten Facti *) das fernere Vorschreiten der Landes-Obrigkeit dem, gegen sie klagenden Unterthan einen, entweder gar nicht, oder doch nicht leichtlich zu ersetzenden Schaden und Nachtheil zuwege bringt; mithin ein wahres, wohl begründetes Periculum in Mora angetroffen wird?

Nachdem ich den gesetzlichen statum causae et contraversiae festgesetzet habe, so will ich nunmehro den Innhalt des, vom Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte in der von Berlepschen Sache am 20. Jun. 1797. abgegebenen, und dem Churfürsten von Braunschweig am 24. Jun. 1797. gehörig insinuirten Erkenntnisses, nämlich des abgelassenen Schreibens um Bericht, cum temporali Inhibitione hier wörtlich hersetzen. Es lautet dahin:

noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle Herrn Beklagten, seinen umständlichen Bericht binnen sechs Wochen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, an dieses Kayserliche Kammer-Gericht verschlossen einzuschicken; auch bis zu dieses Kayserlichen Kammer-Gerichts weiterer Verordnung mit allen weiteren Verfahren inne zu halten, imgleichen der mitbeklagten Ritterschaft des Fürstenthums

*) Hierüber urtheilt doch wohl ohne allen Zweifel, nicht die Parthey oder der Reichstag, sondern das Reichs-Gericht. Allein Chur-Braunschweig ist anderer Meinung.

thums Calenberg, daß solche mit der Wahl eines neuen Land- und Schatzraths bis dahin nicht weiter fortschreite, aufzugeben, zugeschrieben werden.

Dieses Erkenntniß ist offenbar ein abgelassenes Schreiben um Bericht, mit einer angehangenen einstweiligen Inhibition. Also kein erkanntes Mandat, Rescript, oder keine abgelassene Ordination, denn jenes ist ja noch zur Zeit abgeschlagen. Eine Verfügung, welche nicht in merita causae eingreifft.

Der Begriff einer Temporal-Inhibition zeigt dieses schon von selber, ohne allen Commentar an. Es ist daher durch dieselbe nicht festgesetzet worden, daß etwas bereits Geschehenes in der von Berlepschen Sache wieder zurück genommen werden solle; sondern es ist durch jene Verfügung nur bestimmt worden, daß etwas zukünftiges, nebst allen seinen Folgen nicht geschehen, und daß in dieser Rechts-Angelegenheit vor der Hand alles in statu quo bleiben solle.

Auch gehet dieser temporelle Einhalts-Befehl, der etwas *negatives* — etwas zu unterlassendes zukünftiges bestimmt, vorzüglich gegen die mitbeklagte Calenbergische Ritterschaft, als gegen ein Corpus mediatum. Sie ist also nicht einst principaliter gegen die Landes-Obrigkeit des Herrn von Berlepsch, als die Persona immediata gerichtet, wovon der angezogene Passus der Wahl-Capitulation doch nur redet. Auch ist hier der Begriff der Landes-Obrigkeit nicht sowohl, als der des Contrahenten

zu fassen, und zugleich die Rücksicht nicht aus dem Augen zu verlieren, daß der Herr von Berlepsch als Calenbergischer Landstand und Landes-Deputirter klagt, dem, nach der Calenbergischen Territorial-Verfassung, grosse Rechte gebühren, und der im Nahmen des Landes dieselben zu vertheidigen hat.

Die Ablassung der, in Frage befangenen Temporal-Inhibition zeigt sich endlich, nach Lage des Facti, von einer so dringenden Beschaffenheit, daß sie durchaus erfolgen mußte, wenn dem Herrn von Berlepsch nicht ein sehr grosser, nicht so leicht zu ersetzender Schade widerfahren sollte. Er sollte nämlich, nach denen, bey dem Kayserlichen Kammer-Gerichte beygebrachten Beweisen, am 22. Jun. 1797. durch eine extraordinaire, gegen eine beynahe hundertjährige Observanz ausgeschriebene Wahl eines neuen Land- und Schatzraths aus den Quasi-Besitz seiner Land- und Schatzraths-Stelle, worin er sich zu erhalten gewußt hatte, und dessen unschädliche Fortsetzung für das allgemeine Wohl die Königlich und Churfürstliche Regierung zu Hannover selber anerkannt hatte, *) herausgeworfen, und an ihn ein Ritterschaftliches Spolium vollzogen werden, welches leicht zu Thätlichkeiten die Veranlassung geben konnte. Die-

*) Der Herr von Berlepsch hat als Land- und Schatzrath, nach dem, ihm insinuirten Dimissions-Decrete vom 3. Jun. 1796. stets, und also beinahe Neun Monathe hindurch fonctionirt. Die Hannöverische Regierung hat dieses gewußt, und er hat dadurch ein Documentum in facto Consistens erhalten, welches alle gegen ihn hervorgesuchten Beschuldi-

Diesem intendirten Verfahren der mitbeklagten Ritterschaft hat, wie sich das vorsichtige Erkenntniß des Kayserlichen Kammer-Gerichts darüber bestimmt ausdrückt, von der Landes-Obrigkeit des Herrn von Berlepsch vor der Hand Einhalt geschehen sollen.

Jener, der Herzog von Calenberg sollte der Calenbergischen Ritterschaft aufgeben:

> bis zu des Kayserlichen Kammer-Gerichts weiterer Verordnung mit der Wahl eines neuen Land- und Schatzraths nicht weiter vorzuschreiten.

Das hohe Reichs-Gericht hat also mit sehr vielem Glimpf gegen Chur-Braunschweig verfahren; denn es hat der Calenbergischen Ritterschaft nichts immediate aufgegeben, ob es gleich dieses sehr wohl hätte thun können. Die Nothwendigkeit des abzulassenden Schreibens um Bericht hat wohl im Wege gelegen. Eine solche Einforderung konnte nämlich in einer Mandats-Sache, bey einen mediat-Beklagten nicht statt finden.

Die ganze Chur-Braunschweigische Beschwerde ist demnach diese: daß das Kayserliche Kammer-Gericht nicht hat zugeben wollen, daß, mitlerweile, daß die Beschwerde des Herrn von Berlepsch zu einer Reichsgerichtlichen Cognition förmlich geeignet, und reif gemacht würde, das atten-

schuldigungen darnieder schlägt, und die Calenbergischen Stände, vorzüglich, wenn man ihre Erklärung vom 10. Febr. 1796. erwägt, in das besonderste Licht stellet. Denn welche Calenbergische Stände haben nun recht? Die, welche am 10. Febr. 1796. wie Männer sprechen, oder die, welche als furchtsame Kinder am 6. März 1797. unter der Zuchtruthe des Herrn Rehbergs standen?

attendirte Spolium consumirt, und völlig perficirt würde. Will man dieses wahre Crinomenon causae durch ein Beyspiel erläutern, so ist das Chur-Braunschweigische Gravamen dieses:

Es ist den Reichsgesetzen zuwider, und daher unerlaubt, daß ein Reichs-Gericht gebietet, einen vor der Hand nicht aufzuhängen, der sich in der höchsten Gefahr befindet, in einigen Tagen gehangen zu werden, und der sich, um diese abgewandt zu sehen, an den Richter mit der Bitte wendet, die Execution wenigstens so lange zu verbieten, bis erst ausgemacht worden, daß er hängens werth sey, da der Eintritt eines pendablen Falls noch gar nicht feststehe und bewiesen sey; vielmehr müsse das angegangene Reichs-Gericht geruhig zusehen, daß der Angeschuldigte gehangen, und hinterher untersucht werde: ob er habe gehangen werden dürfen.

Der dumste Mensch wird zwar hierzu sagen: Halt. Vor allen Dingen soll derjenige, welcher sich in der Hängungs-Gefahr befindet, nicht gehangen werden, und dann können alle, die bey dem Hängungs-Vorfall, oder bey der Hängungs-Lust interessiret sind, ihre Sache weiter ausmachen. Hier ist eine jede Vorfrage:

ob das Unterlassen des Hängens in merita causae eingreiffe,

eine, den menschlichen Verstand beleidigende Absurditaet, denn das Hängen greift ja in merita Corporis ein, wie sich ein jeder gar bald davon durch den Geruch überzeugen kann.

Man

Man wende nun gegen dieses, den Gegenstand, worauf es ankömmt, versinnlichendes Beyspiel nicht ein, daß es auf den von Berlepschen Fall unanwendbar sey. Ich frage desfalls billig: warum soll es unpassend seyn? ich halte es vielmehr für durchaus zutreffend. Denn nicht zu gedenken, daß man alle Folgerung gelten lassen muß, welche aus einem, und demselben Principio entstehen, und daß beide Fälle, sowohl der wahre, als der hypothetische ein und dasselbe Princip, als ein gemeinschaftliches, anerkennen, so weiß ein jeder, der mit der teutschen Reichs-Justiz-Verfassung in der Materie der Execution Reichsgerichtlicher Erkenntnisse gegen einen bedeutenden Reichsstand nur irgend bekannt ist, sowohl, als der überhaupt die Vortheile des Besitzes kennt, daß in der von Berlepschen Sache dem klagenden Theile alles darauf ankommen mußte:

> daß derjenige Besitz, worinn er sich, in Rücksicht seiner Land- und Schatzraths-Stelle, selbst nach dem 5. Junius. 1796. mit Zustimmung seiner Landes-Obrigkeit, befand, bis dahin unverrückt blieb, bis ausgemacht worden: ob die Calenbergische Land- und Ritterschaft denselben durch die Wahl eines neuen Land- und Schatzraths zu verändern die Befugniß habe?

Endlich ist die Privation des Ritterschaftlichen Voti passivi für einen wahren Calenbergischen Ritter und Landes-Deputirten ein moralischer Mord an seiner Ehre; mithin politischer Tod.

Da nun des Herrn von Berlepsch Ehre und politische Existenz am 22. Junius. 1797. als an dem, dazu angesetzten Land- und Ritterschaftlichen Executions-Tage, wobey ein ehemaliger Kammer-Gerichts-Assessor eben keine sehr ehrenvolle Rolle gespielet hat, gemordet werden sollte, so ist die völligste Gleichheit der Fälle bewiesen. Und einen solchen angekündigten Morde — einer solchen vorher bestimmten That-Handlung — einer solchen angedroheten Violenz — einem solchen attentirten Spolio — sollte das, um Hülfe angerufene Reichs-Gericht, mit Gleichgültigkeit zusehen, alles dieses, gegen den Innhalt des, in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 15. §. 1. und Art. 16. §. 1. *) versprochenen Kayserlichen Schutzes ruhig geschehen lassen, und allenfalls hinterher mit seiner, nur leyder zu oft ohnmächtig gemachten Hülfe nachkommen. Alsdann dem Jutiz-Patienten die Medicin vorordnen, wenn er über die Untersuchung der Krankheit, über das förmliche Fühlen des Pulses bereits verschieden, und sein Leichnam mit in die, eingetretene Calenbergische Landschaftliche Verwesung übergegangen wäre? Was ich hier gesagt habe, das sind die Grundsätze, welche in dem, aus dem Chur-

*) Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände-Länder Unterthanen in unsern Kayserlichen Schutz haben. — Wir sollen und wollen im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang den Armen, wie den Reichen, ohne Unterschied der Person, Standes, Würde und Religion, auch in Sachen Uns und unseres Hauses eigenes Interesse betreffend gewinnen und haben mögen.

Chur=Braunschweigischen Recurs=Schreiben ausgehobenen sechsten Satze klar vorliegen. Diese sollen durch die Kayserliche Wahl=Capitulation eingeführt — diese in Reichs=Gesetzen begründet seyn.

Es ist jedoch ein Glück zur **Ehre** der teutschen Nation, daß Leidenschaftslose Gesetzgeber, die Gesetze gemacht, und für die **Sicherheit** teutscher Staats=Bürger, daß nicht Leidenschaftliche Partheyen, sondern Leidenschaftsfreie Richter dieselben anzuwenden haben. Man ist also für einen solchen Non sens in der Gesetzgebung, und in der richterlichen Anwendung der Gesetze sicher, wenn auch gleich ein Beklagter Leidenschaftlicher Reichsstand noch so sehr in seinen, an der Reichstags=Versammlung genommenen Recurs donnert, und darinn den klaren und richtigen Sinn der Reichs=Gesetze weg zu sophystisiren suchet.

Hier ist der Beweis einer Behauptung. Denn

1) nicht einst zu gedenken, daß in der, von Chur=Braunschweig angezogene Stelle der Kayserlichen Wahl=Capitulation dem Kayserlichen und Reichskammer=Gerichte die Erkennung einer Temporal=Inhibition bey den geforderten Bericht der Landes=Obrigkeit in Klagen ihrer Unterthanen **nicht verbothen** ist; daher man dieselbe, nach allen Begriffen von Gesetzgebung, für **gestattet** zugeben muß, ferner auch

2) den Umstand nicht erwogen, daß, vi argumenti, a sensu contrario desumti, die Ablassung von Mandaten, Rescripten, Ordinationen vor verlang=

langten Bericht und Gegen-Nothdurft der Landes-Obrigkeit in Klagesachen ihrer Unterthanen gegen diese zugelassen sind, entweder

a) wenn sie keine Anordnung in meritis causae betreffen, oder

b) wenn sie nicht gegen die Landes-Obrigkeit principaliter gerichtet sind, sondern einen, unter dieselbe Gesessenen angehen, welcher eigentlich der Haupt-Beklagte ist, und der in der Eigenschaft eines Consortis Litis mit in Ansprache genommen worden, wie beides in dem von Berlepschen Fall sonnenklar zutrifft, mehr erwogen ein solches Gesetz, als der, in Frage sich befindende Passus Capitulationis Caesareae ist, über den bestimmt ausgedruckten Fall desselben, durchaus nicht verstanden werden mag; so findet sich vielmehr

3) die Befugniß und die Schuldigkeit der Reichs-Gerichte und nahmentlich des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts in ohngezweyfelt wahren Reichs-Gesetzen begründet, Temporal-Inhibitionen, Einhalts-Befehle, und provisorische Verfügungen, gleich beym Anfange einer Klage eines Unterthanen gegen seine Landes-Obrigkeit zu erlassen und damit einzutreten. Es heißt nemlich:

α. in dem Visitations-Abschiede von 1713. §. 11., welcher §. gleich auf denjenigen folgt, worinn die aus dem §. 105. des jüngsten Reichs-Abschiedes dahin lautende Stelle:

den

den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben,

wiederhohlt ist:

es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichen Ermessen überlassen, dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr beym Verzuge wäre, oder ein unersetzlicher Schaden dem Supplicanten, wenn solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden mögte, welcher jedoch zuvor gehörend zu bescheinigen.

Diese gesetzliche Befugniß und Anweisung ist auch

β. in dem jüngsten Visitations-Abschiede vom 1. Febr. 1769. dahin ausdrücklich wiederhohlt, daß dem Kayserlichen Kammer-Gerichte freygelassen ist:

denen Schreiben um Bericht, im Fall dringender Gefahr eine Temporal-Inhibition beyzufügen. *)

Die-

*) von Schellhaß über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichs-Unterthanen und ihren Landes-Obrigkeiten. S. 179. und 17.

Diesemnach ist die gesetzliche Befugniß des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts in Klagesachen der Unterthanen gegen ihre Landes-Obrigkeit, Temporal-Inhibition und andere provisorische Verfügungen bey der Einforderung des Berichts zu erlassen ausser allen Zweifel.

Die übereinstimmende tägliche Praxis des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts sowohl als des Reichs-Hofraths, zeigt auch

4) die Anwendung dieser, in der gesunden Vernunft begründeten Gesetzstellen auf's klärste. Oder man müßte sich einen Richter ohne Imperium, ohne Würkung; mithin einen Strohmann denken.

Ich habe zwar schon oben gezeigt, daß der Passus der Kayserlichen Wahl-Capitulation, worauf sich Chur-Braunschweig beziehet, dieser Meinung so wenig von der rechtlichen Seite, als in der Anwendung auf den von Berlepschen Fall entgegen ist, daß er dieselbe vielmehr unterstützt. Ich füge jedoch diesen Gründen noch folgende hinzu. Hätte nämlich

5) dieser Passus Capitulationis Caesareae ein derogatorisches, oder abrogatorisches Gesetz beider Visitations-Abschiede seyn sollen, so hätte er dieses deutlich im Munde führen müssen. Das ist aber gar nicht der Fall; mithin passet der sechste, aus den Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobene Satz schlechterdings nicht. Und konnte

6) die

6) die Kayserliche Wahl-Capitulation auch wohl so etwas bestimmen, wenn dasjenige würklich darinn enthalten wäre, was Chur-Braunschweig darinn zu finden vorgiebt?

Diese Frage kann nicht anders, als schlechterdings verneinent beantwortet werden. Die Kayserliche Wahl-Capitulation ist kein Reichs-Gesetz, welches Reichs-Gesetze aufheben oder verändern kann. Sie ist nicht im Stande die, in denselben festgesetzten Rechte der teutschen Nation, derselben zu nehmen, denn hierzu fehlt die Uebereinstimmung des Fürstenraths, des Reichsstädtischen Collegii, und vorzüglich die Sanction des Reichs-Oberhaupts und wahren constitutionellen Monarchen, des Kaysers, ohne dessen förmliche, ungezwungene Zustimmung in Teutschland kein Reichs-Gesetz denkbar bleibt. Dieses schützt den teutschen Staats-Bürger gegen den etwa beabsichtigten Druck in grossen und kleinen Reichs-Landen, der in letzteren nur zu oft bemerkt wird — gegen eine Confoederation der Reichsfürsten, wider die gesetzmäßige Freyheit der Reichs-Unterthanen. Kayserliche Majestaet ist das Gleichgewicht in der teutschen Verfassung zwischen Reichsständische Democratie auf dem Reichstage, und Reichsständische Aristocratie in den Reichs-Territorien. Erstere trift das Monarchische Oberhaupt, den Kayser, und letztere die Territorial-Unterthanen. Beide stehen demnach in der genauesten Verbindung, und

ihr Schicksal ist, wenn man den Verlust an Rechte berechnet, beinahe immer dasselbe. Der Kayser ist der rechtmäßige Schutzherr der teutschen Nation, wenn sich etwa eine Fürsten-Republik bilden wollte, um den teutschen Staats-Bürgern in den verschiedenen Reichs-Territorien ihre Rechte zu nehmen, und sie willkührlich zu behandeln.

Es ist nur Unwissenheit der wahren teutschen Verfassung, wenn diese beglückende Wahrheit, worauf die ganze Unterwürfigkeit der Teutschen beruht, hie und da verkannt wird. *)

Es

*) Freylich wird das Wolthätige des Kayserlichen Einflusses in solchen teutschen Reichs-Landen, welche, entweder wesentlich grossen Monarchien angehören, oder die für sich einen Staat von Bedeutung bilden, nicht so sehr gefühlt, als in kleinen, worin es manchmal wahre Duodez-Despoten giebt, die der Kayser, als ihr rechtmäßiges Oberhaupt, in Ordnung halten muß, wozu die Reichs-Gerichte, als das Beglückendste, welches in der teutschen Verfassung angetroffen wird, das Hauptmittel sind. Jene grössere teutsche Reichs-Fürsten nehmen sich die mehrste Zeit, aus verschiedenen Ursachen bewogen, schon von selber in Acht, daß es der Kayserlichen Darzwischenkunft zwischen Fürst und Unterthanen nicht bedürfe, ob gleich diese, wenn es nöthig wird, eben so begründet bleibt, als in der kleinsten Kayserlichen Freyen Reichsstadt. Es gebühret daher dem Kayser die grosse Erkenntlichkeit aller wahren Teutschen. Wer hat sie auf dem Reichstage vom Jahr 1667. für die Einführung eines wahren orientalischen Regiments geschützt? Wäre dieses, damaliger Zeit nicht durch den Kayser hintertrieben worden, so würde Teutschland durch eine Revolution schon längstens zur Anarchie wieder zurückgesunken seyn. Es bleibt der Satz also über alle Zweyfel wahr:

in

Es würde daher

7) die unerlaubteste, und schreienste Ueberschreitung aller natürlichen, und positiven Gesetze seyn, wenn die Kayserliche Wahl-Capitulation, indem sie weder des Verbots einer Temporal-Inhibition, oder anderer provisorischer Verfügung, die geringste Erwähnung thut, so ausgelegt werden sollte, daß dadurch den höchsten Reichs-Gerichten das Recht benommen wäre, nach erforderlichen Umständen ihrem Schreiben um Bericht provisorische Verordnungen, oder auch nur Temporal-Inhibitionen anzuhängen.

 Der,

in eben dem Maasse, als der Kayser in seinen Regierungs-Rechten sinket, in eben dem Maaß sinkt mit ihm die allgemeine Wohlfahrt der teutschen Unterthanen. Das Steigen der Macht der Fürsten, in Rücksicht des Kaysers, macht immer das Sinken der allgemeinen teutschen Wohlfahrt aus.

Das Ebengesagte ist der wahrhaft politische Barometer des innern Zustandes von Teutschland. Mögte daher in den künftigen Reichs-Frieden mit Frankreich diese Wahrheit recht beherziget werden, um dadurch das wahre Wohl unsers grossen Vaterlandes auf eine dauerhafte Art zu befestigen. Denn was fehlet wohl zur Glückseligkeit teutscher Unterthanen? Wahrhaftig nichts, wenn nur dasjenige, ohne Ansehen der Person, gehalten wird, was in den Reichs-Gesetzen, und in den Territorial-Verfassungen deutlich genug vorgeschrieben ist. Darf und kann das Geschäfte einer zu verfertigenden Kayserlichen Wahl-Capitulation das Bemühen seyn, einen Vertrag zu errichten, wodurch die Fürsten, auf Kosten und zum Bedruck ihrer Unterthanen, dem Kayser und seiner Gerichtsbarkeit, ein Recht nach den andern, entweder nehmen, oder dasselbe so beschränken, daß zuletzt nichts réelles davon übrig bleibt — Rechte, wodurch er alle Reichs-Unterthanen, vom ersten

Chur-

Der, aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobene sechste Satz ist demnach offenbar ein solcher, welcher allen Reichs-Gesetzen, ja selbst der Stelle der Kayserlichen Wahl-Capitulation, die für seine Statthaftigkeit angezogen wird, gerade zu widerspricht. Er thut dieses um so mehr, wenn man, wie bereits von mir geschehen ist, die Beschaffenheit der von Berlepschen

Churfürsten an, bis zum niedrigsten Bettler beglücken soll? Ist es je Zeit gewesen, dasjenige, was von der vortreflichen teutschen Verfassung noch übrig ist, praktisch zu erhalten? so ist diese in Wahrheit jezt da. Die übertriebene Macht der teutschen Reichsfürsten in ihren Reichs-Territorien, wodurch Einmischung in fremde, Teutschland nichts angehende Händel — Menschen-Handel, und daraus entstehende hundertfältige Plackereyen erwachsen, führen zulezt gewiß zu Veränderungen. Wahrhaftig weise sind also Fürsten, wie Friedrich August, Churfürst von Sachsen — das Bild meiner höchsten Verehrung — Fürsten, die ihre verfassungsmäßige Einschränkung nicht vergessen, um ihre Existenz zu behalten. Es gehet hierin, wie mit der natürlichen Freyheit, wenn man in Societaets-Verhältnisse tritt: man entsaget einem Theile, um desto freier zu seyn. Vieles ist in dieser Hinsicht von den geistlichen Fürsten Teutschlands, welche durch Regierungs-Erziehung, die sie in ihren Privat-Leben erhalten, zu Regenten gebildet werden, mit Recht zu erwarten. Das Aufhören ihrer politischen Existenz würde daher für das Ganze gewiß von keinem Vortheil seyn. Wer erinnert sich nicht Weilands Fürsten in Würzburg — eines regierenden Fürsten von Fulda und der Hofnung, die ganz Teutschland in einen Dahlberg sezt. Von den vortreflichen Churfürsten von Cöln mag ich nichts sagen, weil es bekannt genug ist, wie sehr sich dieser auszeichnet, und der wahre Fursprecher teutscher National-Freyheit ist, welche in der gesezmäßigen Freyheit der Unterthanen bestehet. Denn teutsche National-Freyheit ist nicht immer Fürsten-Freyheit.

schen Sache, und das darinn vom Kayserlichen Reichs-kammer-Gericht am 20. Jun. 1797. erkannte, damit vergleichet. Dieser Passus des Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreibens ist also in jener Hinsicht der verwerflichste, welchen man sich nur denken kann. Er ist ein solcher, wodurch man den Reichs-Gesetzen und der Befugniß der Reichs-Gerichte, Gutes zu würken, offenbar zu nahe tritt, wodurch man dem Art. XIX. §. 7. eine Absicht unterschiebet, die bey seiner Verfertigung, nicht statt gefunden hat, und die nicht einst dabey statt finden konnte.

Uebrigens gebührt es Chur-Braunschweig nicht, über die Eigenschaft, Beschaffenheit und Lage der von Berlepschen Sache zu urtheilen. Dieses Urtheil stehet den Reichs-Justitz-Collegien zu, die sie ohngezweyfelt zum Mandats-Verfahren geeignet finden werden. Wenn daher das Kayserliche Reichskammer-Gericht, eben nach der Beschaffenheit und Lage der von Berlepschen Sache nöthig fand, die auf den 22. Jun. 1797. ausgeschriebene Wahl eines Land- und Schatzraths Reichsgesetzlich ad Tempus zu inhibiren; so ist die Aeusserung, daß dieses Verhalten des Richters eine Zudringlichkeit desselben gewesen sey, wohl die besonderste, zumal in dem Munde der Parthey. Das würde doch offenbar etwas ganz neues seyn, wenn ein Reichs-Fürst eine wider ihn ausgefallene Entscheidung eine Zudringlichkeit des Richters nennen wollte.

So zudringlich und ordnungswidrig eine solche Behauptung ist, eben so auffallend muß es seyn, daß von Chur-Braunschweig dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte der

Vorwurf gemacht wird, sich durch die bekannte Temporal-Inhibition in merita causae eingemischet zu haben. Wenn gleich dieses schon oben gerüget ist, so kann man doch die, darauf gebührende Antwort nicht unterdrücken, daß Chur-Braunschweig seinem, eben aufgestellten Princip gar nicht treu geblieben ist, da es merita causae in den Recurs-Schreiben einzumischen, keinen Anstand genommen hat, die doch nicht dahin gehören.

XXIII.

Mit diesen, bisher erwogenen sechsten Satze, ist denn derjenige siebente zu verbinden, welcher als Folge des sechsten aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehoben werden muß. Er lautet dahin:

> Chur-Braunschweig könne das, von dem Reichskammer-Gericht erkannte Schreiben um Bericht überall nicht attendiren, es müsse solches, als völlig ungeschehen betrachten, und die Inhibition sey von aller Folgeleistung ausgeschlossen.

Was hier gesagt wird, sind gezogene Conclusionen aus ganz falschen Praemissen, und jene fallen daher mit diesen über den Haufen.

Das Kayserliche Kammer-Gericht wird sie also nicht attendiren, sie, wenn es mit Chur-Braunschweig gnädig verfahren will, als völlig ungeschehen, betrachten, und die Folgeleistung von Chur-Braunschweigischen Befehlen, eben durch das Verhältniß, worinn eine Parthey gegen seinen Richter steht, für ausgeschlossen ansehen. Es ist

doch

doch würklich ganz auffallend, daß eine Parthey, so gegen seinen Richter spricht, als hier der beklagte Herzog von Calenberg gegen das Kayserliche Kammer-Gericht angeht. Was würde das Chur-Braunschweigische Oberappellations-Gericht zu Celle dazu sagen, wenn ein Calenbergischer Landstand in einen daselbst habenden Processe gleiche Sprache annähme, als hier Chur-Braunschweig gegen seinen Richter, das Kayserliche Kammer-Gericht hören läßt? Es würde würklich eine allerliebste Justitz-Verfassung seyn, wenn eine Parthey sagen und darnach handeln dürfte:

> Herr Richter ich kann dein Erkenntniß überall nicht attendiren, und muß solches, als völlig ungeschehen, betrachten.

Das würde wahrhaftig ein herrliches, sich selbst geschaffenes Ober-Gericht, vorzüglich für manchen verschuldeten, oder in den englischen Fonds mit fremden Gelde spielenden Hannöverischen Regierungs-Secretarien seyn, wenn er, mit Effect zu äussern befugt wäre:

> ich sehe ein von der Justitz-Canzelley, oder dem Hofgerichte zu Hannover gegen mich abgegebenes Mandatum de solvendo, als ungeschehen, und von aller Folgeleistung ausgeschlossen an.

Was würde aber sein Gegner dazu sagen, und was wird also der Herr von Berlepsch auf diese Stelle des Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreibens zurückgeben, wenn ihm dieses zu Gesicht kommen sollte. Vermuthlich, und zwar mit mehrerem Rechte eben dasjenige über das Recurs-Schreiben, was Chur-Braunschweig über das Cameral-

ral-Erkenntniß vom 20. Jun. 1797. mit gar keinem Recht sagt. Sind solche Sätze wohl irgend zu billigen? Welches Beyspiel geben sie den Unterthanen? Was predigen sie? und wie leicht ist nicht Nachahmung? Sind solche gegebene Beyspiele wohl jetzt gut? Sind sie es wohl in einer, die Calenbergischen Unterthanen so nahe angehenden Sache, als die von Berlepsche, in Rücksicht ihrer, offenbar ist? Wozu authorisiren sie dem Herrn von B.? was ist die Folge der versagten Justitz, und des Ungehorsams gegen richterliche Verfügungen? Doch! wie wenig ist Chur-Braunschweig in seinem Recurs-Schreiben consistent. Gleich nachdem es den größten Ungehorsam gegen das Kayserliche Reichskammer-Gericht an den Tag gelegt hat, verfällt es mit sich selbst im Widerspruch.

XXIV.

Diese Contradiction bahnet mir den Weg zur Aushebung des achten Satzes aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben, der dahin lautet:

> es sey das eben vorhin Angegebene dem Reichskammer-Gerichte sofort zu erkennen gegeben, und mithin von selbigen **begehrt**, daß es das zudringliche Schreiben um Bericht, ungesäumt wieder **aufheben** und cassiren müsse.

Wenn dasjenige wahr ist, welches in dem ausgehobenen siebten Satze behauptet worden, wozu braucht es denn, daß das, in dem achten Satze so eben bemerkte, vom Kayserlichen Reichskammer-Gerichte begehret ist. Liegt dabey

etwa entweder die Absicht, dasselbe zu belehren, oder das Bewußtseyn zum Grunde, daß der siebte Satz unstatthaft ist, und daß man daher dennoch das Kayserliche Reichskammer-Gericht nöthig habe, um das am 20. Jun. 1797. Erkannte aus dem Wege zu schaffen? Der eintretende letzte Fall würde also immer eine, in einen hohen Ton dem Richter vorgelegte Bitte seyn und bleiben — ohngefähr wie die Fabel des Bettlers mit dem Schwerdte — eine Art von Justitz-Requisition. Allein das ehrwürdige Reichskammer-Gericht hat der trotzenden Bitte des Herzogs von Calenberg kein Gehör gegeben; sondern seiner, von Kayserlicher Majestaet erhaltenen hohen Würde und Bestimmung eingedenk, seiner richterlichen Pflicht durch Zurückgabe des Respects- und Ordnungswidrigen Chur-Braunschweigischen Schreibens, eine rühmliche Genüge geleistet. Dieses Betragen ist den Reichs-Gesetzen, als: dem Visitations-Abschiede von 1713. §. 8. dem C. O. C. P. I. Tit. 63. §. 13. und den Visitations-Memoriale von 1557. §. 11. durchaus angemessen; denn kein Gesetz erlaubt in Justitz-Sachen den Gebrauch der Correspondenz, sondern, statt deren, sind darin Schriftsätze ausdrücklich bestimmt. Das, in den Visitations-Rezesse von 1713. §. 9. vorkommende Wort: „geziemende Vorstellung“, ist aus alten Reichs-Gesetzen zu erklären, und bezeichnet die zugelassene Exceptiones sub et obreptionis. Sie sagen aber keineswegs, daß ein bloßes drohendes Schreiben hinlänglich wäre, dem Laufe des Prozesses Einhalt zu thun. Durch jene Retradition hat das höchste Reichs-Gericht zugleich mit einen besondern Glimpf gegen

Chur-

Chur-Braunschweig verfahren, da es ohnstreitig sein Betragen sofort hätte ahnden können. Denn kann die Parthey dem Richter etwas zu erkennen geben? Darf sie von Respectslosigkeit des Richters gegen dieselbe reden? und solche Ausdrücke gebrauchen, die ein jeder Richter gegen eine Parthey ahnden muß, welche sich derselben bedienet hat? Wie beantwortet alle diese Fragen die klare Vorschrift des 165. Artikels des jüngsten Reichs-Abschiedes?

XXV.

Dasjenige, was ich wegen des, aus dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben ausgehobenen achten Satzes so eben bemerket habe, führet mich von selber auf den neunten Satz, der in denselben enthalten ist. Er geht dahin:

> ob wohl der Herr Herzog von Calenberg die Gerechtsame seines Hauses standhaft und **nachdrücklich** behaupten wollte, so hätte er doch, um dem von Berlepsch den Zugang zum Wege Rechtens **abzukürzen**, den Kayserlichen Reichs-Hofrath, als dasjenige Reichs-Gericht, wo er seine anmaßliche Klage anbringen könne, **gewählt**, und solches zugleich **dem Reichskammer-Gerichte** eröffnet.

So nachdenkend ein Jeder bey den Ausdruck werden muß, wenn declariret wird: Chur-Braunschweig wolle die Gerechtsame seines Hauses **nachdrücklichst** behaupten, und so gewiß es ist, daß die teutsche Reichs-Verfassung die

die nachdrückliche Behauptung einer Gerechtsame nicht kennet, welche einem Reichsstande, zumal in der Anwendung, wegen eingetretener besondern Umstände, von einem Reichs-Gerichte abgesprochen ist, so siehet man es dieser Stelle des Recurs-Schreibens gar bald an, daß manche Ursachen ihre Einrückung veranlaßt haben. Sie gehen vorzüglich darauf hinaus:

1) den Schein — allein wahrhaftig nur einen schwachen Schein der Gerechtigkeit — beim Publico in einer, von allen Seiten höchst ungerechten Sache zu gewinnen,

2) dem ergriffenen Recurse einen desto besseren Ein- und Fortgang am Reichstage, zur Entfernung des Vorwurfes einer gänzlichen Justitz-Denegirung zu verschaffen, und

3) das Kayserliche Kammer-Gericht dadurch zu bewegen, die von Berlepsche Sache an den Reichs-Hofrath zu verweisen.

Allein dieser Schein wird geübte Augen nicht blenden. Die, von Chur-Braunschweig jetzt ausdrücklich geschehene Wahl eines Gerichtsstandes giebt den überzeugendsten Beweis an die Hand, daß bey der von Berlepschen Requisition, mit Grunde der Wahrheit, nichts zu erinnern gewesen sey, und daß die Chur-Braunschweigische Einwendungen dagegen, nichts anders, als solche Ausflüchte sind, wodurch das Hannöverische Ministerium, indem es sich zugleich darüber zum Richter in seiner eigenen Sache aufgeworfen, den Weg Rechtens nur aufzuhalten und zu erschweren gesucht hat.

Diese

Diese Wahrheit wird um so eindringender; je gewisser es ist, daß die Requisition selber, und das desfalls abgelassene Schreiben durchaus an gar keine Förmlichkeiten gebunden ist. Beide sind nichts anders, als gewöhnliche Schreiben. Alles dasjenige, was über die Form derselben gesagt wird, sind willkührlich angenommene Sätze, Opinionen der Parthey, oder eines Rechts-Gelehrten, welche nichts entscheiden.

Eben so wenig, als die vermeintlichen Mängel, welche Chur-Braunschweig in der von Berlepschen Requisition angetroffen zu haben vorgiebt, und welche die Calenbergische Special-Landes-Regierung nie berechtigen konnten, daß Requisitions-Schreiben, ohne ein Forum gewählt zu haben, zurück zu geben. Die Wahl des Gerichtsstandes mußte immer geschehen, und bedurften etwa die in dem Requisitions-Schreiben enthaltene Aeusserungen eine Ahndung, so konnte diese, entweder bey der Erklärung über den Gerichtsstand erfolgen, oder dem gewählten Reichs-Gerichte überlassen werden.

Nach der Art und Weise, wie Chur-Braunschweig sich benommen hat, bleibt das Privilegium Electionis fori eine wahre Vexier-Instanz, und sein Betragen eine offenbare Verweigerung, daß Justiz administrirt werde.

Endlich sind jene, im allgemeinen vorgeworfene Mängel, nun einmal, nachdem sie weitläuftig bey dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte vorgebracht gewesen, verworfen.

Ueber

Ueber diese Verwerfung, welche eine quaestionem facti, und die Anwendung des Rechts auf das Factum betrifft, hat der requirirte Herzog von Calenberg, so wenig, als der Reichstag zu urtheilen, denn sonst würden alle vorfallende Injurien-Sachen, zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichs-Unterthanen für den Reichstag gehören, und er also, in dieser Gattung von Rechts-Geschäften, ein Oberappellations-Gericht über die höchsten Reichs-Gerichte werden, welches er doch, wie die Neuwiedsche Sache genugsam zeigt, nie werden soll.

Von eben den Gehalte ist auch die Chur-Braunschweigische Behauptung, daß in dem Requisitions-Schreiben die Bitte: ein Austraegal-Gericht niederzusetzen, mit dem eventuellen Gesuche, ein Reichs-Gericht zu eligiren, nicht cumulirt werden könne.

Die Praxis des Kayserlichen Kammer-Gerichts sagt davon das Gegentheil.

Das Praejudicium, respective vom 29. Julius und 16. November 1768. in Sachen des Ober-Salz-Inspectoris Johann Conrad Fritsch wider das Churfürst- und Fürstliche Braunschweigische Gesammt-Haus, zeigt dieses aufs klärste. *)

Bey der gegenwärtigen Wahl des Forums, entstehet ferner die natürlichste aller Fragen, nämlich diese:

> warum wählte Chur-Braunschweig, eben zur Salvirung seiner vermeintlichen Rechte, wenn ihm diese

*) von Vorstels Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. 1. Theil. S. 144 bis 146.

diese so sehr am Herzen liegen sollten, in denen beym Kayserlichen Kammer-Gerichte eingebrachten drey Vorstellungen, vom 23. und 27. May und 12. Junius 1797. nicht den Reichs-Hofrath?

Konnte der Herr Herzog von Calenberg dieses nicht dazumal eben so gut bewerkstelligen, als er es, jetzt gethan zu haben, vorgiebt?

Allein man wollte erst das Cameral-Erkenntniß abwarten. Fiel dieses nach Wunsch aus; ja alsdann würde die von Berlepsche Requisition gültig — das Kammer-Gericht sehr legal gewesen seyn, und man wäre gerne bey demselben geblieben.

Verdient aber ein solches Betragen wol irgend Billigung? Nämlich hinterher, da das Erkenntniß nicht nach Wunsch ausgefallen ist, nun, unter dem Vorwande des nicht geachteten Privilegii Electionis fori, sein Heil nochmals beim Reichs-Hofrathe versuchen zu wollen.

Die anjetzt versuchte Electio fori, ist inzwischen nichts anders, als ein Blendwerk. Sie kömmt, man sehe nur das Datum des Recurs-Schreibens, und des Dictati nach, immer zu spät.

Die Insinuation der von Berlepschen Supplicae pro Mandato, und des darauf erfolgten Cameral-Erkenntnisses, ist am 24. Junii geschehen; das Recurs-Schreiben aber vom 26. August datirt, und am 28. August ad Dictaturam gebracht; aber beym Kayserlichen Kammer-Gerichte am 24. August 1797. und auch nachher kein Forum erwählt worden; mithin ist, man mag die Sache nun ansehen, wie

man

man will, das Spatium legale ad eligendum von zwey Monathen, welches mit dem 22. August 1797. ablief, verstrichen.

Der Herr von Berlepsch hat also aus diesen Ablauf, selbst nach dem Privilegio, wohlerworbene Rechte auf das Forum beym Kayserlichen Reichskammer-Gerichte erhalten, welches Jus quaesitum ihm alle Reichstage in der ganzen Welt, und also auch der Regensburger mit Recht zu nehmen, nicht im Stande ist.

Endlich hilft ihm die ganze Chur-Braunschweigische Justitz-Parade nichts.

Dem Herrn von Berlepsch ist über die Wahl des Forums nichts bekannt gemacht — er hat keinen Reichstags-Gesandten — er braucht die Zeitungen nicht zu lesen. Er kann also die geschehene Wahl des Gerichtstandes vielleicht gar nicht wissen, oder sie doch ignoriren; wenigstens weis er sie nicht legaliter.

Er kann sich daher nicht einst an den Reichs-Hofrath wenden, wenn er auch dazu Lust und Neigung haben sollte und haben dürfte. Denn, wie würde er es bey diesen höchsten Reichs-Gerichte beweisen können, daß Chur-Braunschweig denselben zum Gerichtsstande gewählet habe?

Letztlich will Chur-Braunschweig noch zuförderst die Aufhebung und Cassation des beym Kayserlichen Kammer-Gerichte ergangenen Erkenntnisses erwürken. Der Herr von Berlepsch muß mithin erst abwarten, ob dieses geschehen wird. Gesetzt demnach, der Herr von Berlepsch wollte den ihm gezeigten sogenannten Abkürzungs-Weg betreten, so

kann er es nicht einst jezt. Darf er aber auch wohl den einmal gewählten Gerichtsstand verlassen, da von denselben ein Erkenntniß ergangen ist?

Soll er sich etwa einer Fiscalischen Ahndung bey dem Kayserlichen Reichskammer-Gerichte aussetzen? Würde er sich nicht, und was noch mehr ist, eben erwehntes höchstes Reichs-Gericht, über dessen Gerichtsbarkeit ihm keine Dispositions-Befugniß zustehet, offenbar compromittiren, wenn er den von Chur-Braunschweig ihm an die Hand gegebenen Weg beträte? Sollte dieser auch wol würklich ein Abkürzungs-Weg für ihn seyn, um Recht zu bekommen?

Der Rath kömmt ja von jemand, in Ansehung dessen der Herr von Berlepsch gerechtes Mißtrauen in seiner Neigung sezt, ihn zum Genuß seiner Rechts-Zuständnisse zu verhelfen.

Darf man aus der Vergangenheit auf die Zukunft schliessen, so möchte der Weg an den Kayserlichen Reichs-Hofrath mehr ein Verlängerungs- als Abkürzungs-Weg seyn.

Wenigstens bleibt es sehr unedel von Chur-Braunschweig, den Herrn von Berlepsch nun über Jahr und Tag mit dem Beneficio Electionis fori aufgehalten zu haben. Heißt dieses Betragen sich des Privilegii moderate — zu keines Nachtheil — und nicht contra honestatem — zu bedienen, wie doch Calenberg der ganzen Reichstags-Versammlung angelobet hat. Kann auch die von Berlepsche Sache jezt in die Lage zurück kommen, als sie vor den 22. Junius 1797. war?

Man

Man siehet aus allen bisher angeführten, worauf es bey der gegenwärtigen Chur-Braunschweigischen Election des fori, abgesehen ist. Leuchtet die Absicht nicht genug hervor, dem Herrn von Berlepsch das Recht so lange zu versagen, bis ihn die Vortheile des Besitzes entzogen waren, und dann den Schein der Gerechtigkeit anzunehmen — kurz so zu handeln, wie der grosse Chur-Braunschweigische Publicist sich darüber, sehr passend, dahin ausdrückt:

> zuerst die Entsetzung der Stelle ankündigen, und dann erst darüber: ob solches mit Recht geschehen? den Schein der Gestattung, rechtlichen Gehörs anzunehmen — kurz die verkehrte Ordnung zu beobachten. *)

Zwar kann sich der Herr von Berlepsch bey dem Hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Hofrathe, gewiß alle Justitz versprechen. Denn es ist nicht daran zu denken, daß dieses höchste Reichs-Gericht eine, ohne Urthel und Recht geschehene Entziehung der Landstandschaft, welche in der erklärten Unfähigkeit des Herrn von Berlepsch, länger Landrath zu seyn, offenbar zum Grunde liegt, irgend billigen sollte. Eben so wenig, wie sich dieses annehmen läßt, eben so wenig wird der Hochpreißliche Reichs-Hofrath das Chur-Braunschweigische Verfahren gut heissen, welches darauf hinaus läuft: jemanden aus dem Cabinette an Ehre und Vermögen, wegen eines Verbrechens zu stra-

*) Pütter Rechts-Fälle. 3. Band. S. 396 und 402. §. 123.

strafen, wozu er sich nicht bekannt hat, und welches überhaupt gar nicht vorhanden ist.

Beides tritt in der von Berlepschen Sache in vollem Maße ein. Und zwar um so mehr, als der Herr von B. nichts anders, als die Eröfnung des Weges Rechtens verlangt, und seine eingebrachte Beschwerde sich auf den, gegen ihn zur Hand genommenen Modus bislang beschränket hat. Diesen wird wol kein Mensch billigen, da ein Angeschuldigter, der, wie der Herr von Berlepsch keine Gnade verlangt, wäre er auch der größte Verbrecher, auf den Weg Rechtens zu provociren, die ungezweyfelste Befugniß hat.

Bey dem allen wird es jedoch keiner dem Herrn von B. verdenken, wenn er, aller Zuversicht zur Legalitaet des Reichs-Hofraths ungeachtet, dennoch den, einmal eingeschlagenen Weg fortwandelt, zumal da die ganze Behandlungs-Art der Justitz-Geschäfte beym Kayserlichen Reichs-Hofrathe bekanntlich von der Art ist, daß politische Rücksichten auf den geschwinden, oder langsamen Gang der Geschäfte einen Einfluß haben können. Die Abkürzung, welche Chur-Braunschweig dem Herrn von B. angedeihen lassen will, nachdem es denselben über Jahr und Tag damit hingehalten hat, den **Richter zu finden**, ist demnach nichts anders, als ein, mit einen falschen Schimmer der Gerechtigkeit, angekündigter Verlängerungs- und Ermüdungs-Weg. Dafür wird derselbe vom Publiko angesehen werden, dem man, in der von Berlepschen Sache, nichts mehr aufheften kann.

XXVI.

Wenigstens dürfte ein Theil der Westphälischen Friedens-Paciscenten der, von Chur-Braunschweig geäuserten Meinung nicht beipflichten. Diese Bemerkung wird, aus dem zehnten Satze hergeleitet, welcher in dem Chur-Braunschweigischen Recurs-Schreiben zu Tage kömmt. Dieser ist des Innhalts: daß die Garantie der sämtlichen Friedens-Paciscenten über das, in den Westphälischen Friedens-Tractaten förmlich paciscirte, und dem Hause Braunschweig zum Aequivalent angerechnete Beneficium Electionis fori reclamiret werde.

In den Rhapsodischen Bemerkungen über die freie Wahl des Gerichtsstandes des hohen Hauses Braunschweig-Lüneburg in Hinsicht auf die Sache des Herrn von Berlepsch, welche am 12. Junii 1797. bey dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte, als eine Supplica pro Documento denegati Mandati verhandelt, jetzt in Regensburg nachgedruckt, und dort distribuirt worden, sind §. 40. S. 51. am Ende die Garants des Westphälischen Friedens, für die Aufrechthaltung des befragten Privilegiums, öffentlich aufgefordert, und von ihnen nahmentlich verlangt worden:

daß sie dafür haften müßten.

Da nun Frankreich ein Friedens-Paciscent und Garant des Westphälischen Friedens gewesen, indem der französische Minister, Graf von Avaux besonders über die, dem Hause Braunschweig zugebilligte und in dem 13. Artikel des Westphälischen Friedens-Instruments enthaltene Aequivalente,

 worinn

worinn aber, wie der Augenschein zeiget, kein Wort von dem Beneficio Electionis fori, als ein Entschädigungs-Surrogat für die Braunschweigischen Aufopferungen vorkömmt, weitläuftig tractiret hat, *) so wird das Directoire executif der französischen Republik von der von Berlepschen Sache auch nothwendigerweise Kenntniß nehmen müssen. Sollte dieses aber wohl dem Fall der reclamirten Garantie für anwesend erkennen, da das Privilegium Electionis fori in den von Berlepschen Fall so wenig angefochten worden, daß es vielmehr offenbar anerkannt ist. Denn so bald ein Reichs-Gericht seine Unanwendbarkeit in einen einzelnen Fall, durch ein Erkenntniß, feststellt, so ist hiedurch der Fall der Garantie so wenig vorhanden, daß er vielmehr durch die darinn liegende Beachtung des Privilegii ausgeschlossen wird. Dieses ist daraus klar, weil der Sinn eines solchen Verhaltens kein anderer, als der seyn kann: wären die eingetretenen besondern Umstände anders, als sie würklich sind; so würde die Disposition des Privilegii in dem vorliegenden Falle statt haben. Es wird inzwischen wohl der Nothdurft nicht bedürfen, der von Berlepschen Sache einen solchen Glanz zu geben, worauf der Herr von B. stolz seyn müßte, wenn er der ambiticus rasende Mensch wäre, wofür ihn der Pasquillant Rehberg ausgiebt. **) Unsere teutschen Reichs-

Rich-

*) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2. Theil. S. 155 bis 160.

**) Aktenmäßige Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin, über die Dienstentlassung des Herrn von Berlepsch. S. 64.

Richter, die braven Kayserlichen Reichskammer-Gerichts-Assessoren, und unsere verständigen Reichsstände werden schon Chur-Braunschweig zurechte weisen, und demselben zu erkennen geben, wie gefährlich das bilaterale Argument sey, welches der Beklagte Herzog von Calenberg hier seinem Gegner in die Hände gegeben hat.

Man ersieht hieraus deutlich, wie Leidenschaften zu gefährlichen Uebertreibungen die Veranlassung geben können.

XXVII.

Eine gleiche Uebertreibung findet man in dem Recurs-Schreiben, wenn man aus demselben zuletzt noch den eilften Satz dahin aushebt:

> daß das Erkenntniß des Kammer-Gerichts vom 20. Jun. 1797. in der von Berlepschen Sache sich zu einer wahren gemeinsamen Beschwerde qualificire, indem die, von dem Reichskammer-Gerichte sich angemaßte willkührliche Eingriffe, Uebertretung der Reichs-Gesetze, und eigenmächtige Ueberschreitung seiner Competenz das Einsehen der höchsten gesetzgebenden Gewalt erfordere.

Ein altes, bey allen Recursen abgedroschenes Lied, welches hier um so unangenehmer lautet, als alles dasjenige, welches in der von Berlepschen Sache das Einsehen der höchsten Gesetzgebenden Gewalt veranlassen soll, in Jure et facto völlig ungegründet und unwahr ist.

Es bleibet demnach, da in dem von Berlepschen Fall von der Anwendung des Privilegii Electionis fori nur die

Rede seyn kann, blos ein Gravamen particulare anwesend, welches aber pro communi per Consequentiam nicht angesehen werden mag, und also den ergriffenen Recurs zu qualificiren nie im Stande ist. Eben so wenig, als wenn ein Privilegium de non appellando, besonderer eintretender Umstände halber, von einem Reichs-Gerichte nicht hat geachtet werden können, wovon der merkwürdige, mit der vorliegenden von Berlepschen Sache sehr ähnliche Fall: „Holstein wider Brockdorf" das beste Zeugniß ablegt. *) Es wird mithin die von Berlepsche Sache, als eine erhebliche Angelegenheit aller Reichsstände, wohin sie Chur-Braunschweig nur zu gerne rechnen will, überall nicht, und um so weniger angesehen werden können, als kein einziger catholischer, und nur ein einziger evangelischer Reichsstand ein solches anomalisches Privilegium, als Chur-Braunschweig hat, aufzuweisen im Stande ist. Diese Wahrheit verbiethet von selber alle extensive Auslegung, die man in Hannover nur zu sehr, auf eine practische Art, zu intendiren scheinet, und die, wenn sie ein Reichs-Gericht angenommen hätte, ehender ein Gravamen commune der Reichsstände festsetzen würde, weil die, von Chur-Braunschweig angenommene Grundsätze offenbar gemein gefährlich sind.

XXVIII.

*) *G. L. Boehmer* in Dissert. de Gravamine communi S. R. Imperii statuum. Cap. I. §. 11. Nota c.

XXVIII.

Ich habe nunmehro, nachdem ich alle Momente des Chur-Braunschweigschen Recurs-Schreibens genau durchgegangen bin, hoffentlich gezeiget, daß es in seinen meritis, sowohl gegen rechtliche, als faktische Wahrheit durchgehends angeht. So gewis dieses ist; so auffallend bleibt der, **von einem bloßen Extrajudicial-Decrete**, wie ein Schreiben um Bericht, mit einer Temporal-Inhibition ist, ergriffene Recurs, durch welchen der Lauf der Justiz in einer höchst possessorischen Sache gehemmet werden soll, und zwar noch ehe und bevor sie einmal entschieden ist.

Dieser Recurs gleicht daher ziemlich denenjenigen, welche in Sachen von Diemar ctr. Meinungen und Graf Spauer ctr. Salzburg respective in causa Citationis et Mandati sine clausula genommen waren, und die bekanntlich von einem jeden Kenner der teutschen Verfassung für höchst besonders angesehen sind; nämlich da zu einen sehr ausserordentlichen Mittel zu schreiten, wo ordentliche in überflüßiger Masse vorhanden waren.

Nach den bekanntesten Regeln des Mandats-Prozesses bey den höchsten Reichsgerichten, kann der Chur-Braunschweigische Recurs gar nicht beachtet werden, und wird, fals er fortgesetzet werden sollte, hoffentlich gleiches Schicksal haben, als der bekannte Recurs der Marggrafen **von Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach** ctr. **Nürnberg**, nach der merkwürdigen Allerhöchsten Kayserlichen Resolution vom 22. April 1754. bekanntlich gehabt hat.

Sie ist in Mosers teutschen Staats-Archiv 1654. Theil 7. cap. 4. §. 6. pag. 91. nachzulesen, und es heißt in selbiger unter andern, auf den von Berlepschen Fall anwendbar:

„Ihro Kayserlichen Majestaet versehen sich „zu denen Herren Marggrafen gnädigst: es „werden Dieselbe gegen Dero Räthe, wel„che sich vermessentlich und höchst strafbarer „Weise erkühnt, Dero höchstes Reichs-Ge„richt in ihren, an die Herren Marggrafen „erstatteten Berichten, mit Verschweigung „der Wahrheit, und der Sachen aktenmäs„sige Beschaffenheit so viele Illegalitäten zu „beschuldigen, die gebührende Ahndung für„zu kehren und dieselbe für das künftige zu „einer bessern Betragnüs anzuweisen, un„ermangeln.“

So viel hiernächst deren Herren Marggrafen ad Comitia vorhabenden Recurs betreffen, würden sich Dieselben von selbst bescheiden, in was für Fällen nach deren Reichs-Grundgesetzen derselbe Platz greifen könne, und wohin, nach derselben deutlichen Innhalte, derjenige sich zu wenden habe, der sich von einem, bey Dero höchsten Reichs-Gerichten gefällten Urtel in caussis justitiae beschweret zu seyn erachte.

Ihro Kayserl. Majestaet könnten solchemnach, dem Gesuche deren Herren Marggrafen pro sistendo

cursu

cursu Justitiae keineswegs statt geben, sondern erachteten Sich vielmehr in Kraft Dero beschwornen Wahl-Capitulation verbunden, derselben den stärksten Lauf zu lassen.

Ich darf nun noch ein Wort über seine Fassung sagen, die ich oben bereits angegeben habe. (IX.)

Wer mag den Ton, der darinn herschet, die Schreibart, die sich der Concipient desselben erlaubt hat, irgend billigen? Der Churfürst von Braunschweig hat, als Reichs-Mitstand für sich dem Kayserlichen und Reichskammer-Gerichte nichts zu befehlen. Ich kann also Chur-Braunschweig aus diesen Gesichtspunct nicht ansehen, sondern muß den Herrn Herzog von Calenberg, blos als Parthey, betrachten. Alsdann steht derselbe, als unmittelbarer Reichs-Unterthan, unter den Reichs-Gerichten. Hier ist er mit den mittelbaren Reichs-Unterthan, den Herrn von Berlepsch in der Justitz-Pflege völlig gleich. *)

So wenig sich dieser vergessen darf, eben so wenig geziement sich ein unanständiges Benehmen für jenen. Und wenn Reichs-Gerichte durch die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 16. §. 4. angewiesen sind, sich gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in ihren Erkenntnissen glimpflicher Ausdrücke zu bedienen, so erfordert es dagegen, nach Anleitung eben dieser Kayserlichen Wahl-Capitu-

*) von Schellhaß über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichs-Unterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit. S. 164. bis 168.

pitulation Art. XVI. §. 8., die Pflicht dieser doppelt, die Reichs-Gerichte zu ehren, und sie nicht zu beschimpfen. Der jüngste Reichs-Abschied §. 165. drückt sich hierüber sehr bestimmt aus, wenn darinn befohlen ist:

> daß ein **Jeder**, was **Würden**, **Standes** oder **Wesens** der seyn **möge**, das Kayserliche und Reichskammer-Gericht **in**- und **ausserhalb** desselben in seiner gebührenden **Würde** und **Ehren** halten, dessen Erkenntnisse, **Gebote** und **Verbote** mit geziemenden Respect empfangen und annehmen, **demselben allen** schuldigen **Gehorsam** leiste, sonderlich aber bey Insinuationen der Prozesse und **sonst schrift**- und mündlich sich **aller** Arten der **Bescheidenheit** gebrauche; hingegen in- und ausserhalb Gericht der **freventlichen** und **schimpflichen Handlung** und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher des Gerichts-Respect entgegen laufender **Worte** — sich gänzlich enthalte, auch ein Jeder, so oft derselbe dawider handele, dem **Kayserlichen Fisco** eine **Strafe**, wie es der Richter, nach Beschaffenheit der Person und der Verbrechen, ermässigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle.

Chur-Braunschweig hat sich also durch die Fassung seines Recurs-Schreibens offenbar gegen Kayser und Reich, in dessen Namen das Kayserliche Reichskammer-Gericht seine Gerichtsbarkeit ausübet, vergangen. Zugleich aber dadurch den Argwohn sehr vermehret, daß der, von dem Herzog von Calenberg genommene Recurs sowohl, als die

Ursa-

Ursache, welche denselben veranlaßt hat, gar nichts tauget, denn wer so heftig gegen einen unpartheiischen Richter angehet, hat selten Recht. Er kann um so weniger begehren, daß man ihm in seiner eigenen Sache, welche in den vorliegenden Fall immer auf eine, durch das Privilegium Electionis fori maskirte Rechtsscheue hinausläuft, Glauben beimessen, und bey einem höchsten Reichs-Gerichte den Mißbrauch der ihm anvertrauten Gewalt, annehme, welcher überhaupt nicht leichtlich zu vermuthen stehet.

Wenigstens hätte Chur-Braunschweig den Befehlen des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts so lange gehorsamen müssen, bis die streitig gemachte Frage entschieden worden.

Nun hat es seine eigene Ueberzeugung zum Maaßstabe des Rechts gemacht, seinen Richter durch That-Handlungen, welche in allen Reichs-Gesetzen verboten sind, reformiret, und selbst einer Entscheidung des Reichstages, wenn diese, wie doch der Fall nicht ist, überhaupt stattnehmig seyn könnte, offenbar vorgegriffen; mithin gegen die Befehle des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts eine gewaltsame Besitz-Entsetzung vorgenommen, welche in den teutschen Reichs-Gesetzen durchaus, und auf das stärkste gemißbilliget wird, und wogegen das Reichs-Oberhaupt sich noch neuerlich auf das vortreflichste erkläret hat. *)

XXIX.

*) Häberlin Staats-Archiv. 9. Heft. S. 28 bis 32.

XXIX.

Es ist daher zu hoffen, daß Chur-Braunschweig seine **wahre** Absicht nicht gelingen werde, die dahin geht:

über seinen ergriffenen Recurs bey Kayser und Reich eine Berichts-Erstattung vom Kayserlichen Reichskammer-Gerichte zu bewürken, und dann denselben unerörtert liegen zu lassen.

Allein da

1) selbst nach Chur-Braunschweigischen Dafürhalten, *) ein eingewandter Recurs keinen Effectum suspensivum hat, und derselbe

2) ehe und bevor über die veranlassende Ursache desselben, ein Bericht von dem Kayserlichen Kammer-Gerichte gefordert und abgestattet worden, in Gemäßheit der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 17. §. 1. und nach der gründlichen Ausführung **) des verdienstvollen Herrn Canzley-Directoris und Advocati Patriae, Doctoris Falcke zu Hannover, welcher aber, wenn er in der von Berlepschen Sache die Feder führen sollte, ein Advocatus Patriae contra Patriam seyn würde, gar nicht zu attendiren ist; auch endlich

3) die Frage durch Reichs-Gesetze noch nicht entschieden worden: in wie ferne der, einem Reichs-Gerichte von Kayser und Reich abgeforderte Bericht in einer Re-

*) Strube Nebenstunden. 3. Theil. Abhandl. 12. §. 7. Nro. 7.

**) Selecta Jur. publ. Noviss. Tom. 25. p. 345 bis 434.

Recurs-Sache das weitere Vorschreiten des Reichs-Gerichts in derselben sistire; so ist mit vollkommensten Rechte zu erwarten, daß sich das Kayserliche Reichskammer-Gericht in der von Berlepschen Sache durch den Chur-Braunschweigschen Recurs, und durch manche andere ausgesprengte Aeusserung und eingetretene Handlung *) nicht werde intimidiren, und irre machen lassen.

Es liegt nämlich schließlich nur zu hell am Tage, um alles unter einen einzigen Gesichtspunct zu bringen:

daß die vorgespielte Hintansetzung des *Privilegii Electionis fori* und der genommene Recurs an die Reichstags-Versammlung nichts anders, als die Hülle ist, worin die, durch eine Hannöverische Secretarien-Wuth entstandene höchste Ungerechtigkeit gegen den Herrn von Berlepsch, und die damit innigst verbundene Rechtsscheue der Hannöverischen Regierung verborgen werden soll.

Ist

*) Hierzu gehört eine Art von Territion des Kammer-Gerichts-Personals, welche darinn besteht, daß Chur-Braunschweig angefangen hat, die Entrichtung der Kammer-Zieler zurück zu halten. Ein solches Betragen, worinn gewissermassen eine Lossagung von Reichs-Verbande liegt, ist um so verwerflicher, als die Kammer-Zieler von den Chur-Braunschweigischen Landschaften und Unterthanen bezahlet worden; mithin ihre Zurückhaltung nichts anders, als die Zueignung eines fremden Guthes ausmacht?

Ist aber der teutsche Reichstag und ein höchstes Reichs-Gericht wol dazu vorhanden, um den wütenden Leidenschaften einiger allmächtiger Hannöverischen Regierungs-Subalternen zu dienen, und um diesen einen Triumpf über das Kayserliche und Reichskammer-Gericht zu erkämpfen??

So sehr der Herr von Berlepsch nach allen diesen Bemerkungen Ursache hat, zu hoffen, daß der mehr erwehnte Recurs, falls er fortgesetzt werden sollte, von der Reichstags-Versammlung für unqualificirt wird geachtet werden; so sehr darf er auch mit Gewisheit annehmen, daß ihm die fernere Hülfe Rechtens beym Kayserlichen Reichskammer-Gerichte, auf weiteres Anrufen, nicht entstehen wird.

Er ist wieder zu Wetzlar, allein diesmal ohne den Beystand des Herrn Hofraths Häberlin, welcher sich in alles dasjenige, welches das Privilegium Electionis fori angeht, nicht mischen kann, da sein Landes- und Dienst-Herr, von Hannover aus aufgefordert, den Chur-Braunschweigischen Recurs, als eine gemeinschaftliche Haussache, ob diese gleich nicht vorhanden ist, wohl hat secundiren müssen.

Der Herr von Berlepsch sollicitirt anjetzt, zum Beßten der Calenbergischen und der ganzen Hannöverischen Dienerschaft, die Cassation der, am 22. Jun. 1797 geschehenen Land- und Schatzraths-Wahl, und die Erkennung des, von ihn vorhin erbetenen Mandati sine Clausula cum anexis.

Ich

Ich wünsche, wegen des grossen Interesse, welche diese Sache für ganz Teutschland hat, daß er seinen Zweck baldigst, und noch ehe ein neuer Aufenthalt entsteht, erreichen möge.

Denn, wenn er gleich voraussehen kann, daß das beste Erkenntniß des Kayserlichen Reichskammer-Gerichts, nach der jetzigen Lage der Sache, schwerlich zur baldigen Execution kommen wird; so bleibt es dennoch für die Folge immer sehr wichtig und wünschenswerth, daß die, von Chur-Braunschweig geäuserten Grundsätze mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden mögen.

Ein weiteres Erkenntniß des Kayserlichen und Reichskammer-Gerichts ist also durchaus von Nutzen, und diese Rücksicht wird hoffentlich dasselbe bewegen, es, zur Aufrechthaltung seiner eigenen, nicht wenig compromittirten Ehre, und Auctoritat fordersamst, und zwar mit vollen Effect abzugeben, und den Herrn von Berlepsch in den Besitz seiner Land- und Schatzraths-Stelle, mittelst eines zu erlassenen Protectorii, zu schützen.

Denn das Kayserliche und Reichskammer-Gericht hat eine Temporal-Inhibition, ohne alle Würkung gewiß nicht ablassen wollen, und würde sich daher gegen Kayser und Reich verantwortlich machen;

wenn es seinem Erkenntnisse nicht die volle Würkung gäbe.

Uebrigens muß man es dem Herrn von Berlepsch wohl aufnehmen, daß er sich durch alle Bemühungen seiner Gegner nicht revolutioniren läßt, und es ihn zum grossen

 Ver-

Verdienste anrechnen, daß er für die Nachkommenschaft aussaet, ohne eben eine große Hofnung zu haben, von der ausgestreueten Aussaat die Früchte für sich zu erndten.

Und da man nach seinen bisherigen Betragen an der Beharrlichkeit seines **wahren** Patriotismi nicht zweyfeln darf; so ist zum vorauszusehen, daß er seine Sache völlig beendigen, und daß also, in Absicht seiner Gegner, der so passende Ausspruch des päbstlichen Rechtes seine practische Anwendung finden wird:

> daß dasjenige, was aus einem schlechten Princip angefangen ist, schwerlich ein gutes Ende nehmen könne.

Anla-

Anlage A.

Dictatum Ratisbonæ, die
28. Augusti, 1797.
per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch-Hochwohl und Wohlgebohrne,

Insonders Hochgeehrteste Herren!

Seiner Königlichen Majestät von Grosbritannien und Churfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig und Lüneburg, diesseitigem allergnädigsten Herrn, muß es sehr unangenehm fallen, der Reichsversammlung von einer Willkührlichkeit und Zudringlichkeit Kenntniß zu geben, welche das Reichskammer-Gericht gegen Allerhöchstdieselben und gegen die Gerechtsame Ihres Hauses sich hat erlauben können.

Reichskundigermassen stehet dem Hause Braunschweig und Lüneburg in allen und jeden Sachen ohne Ausnahme das privilegium electionis fori dergestalt zu, daß, nach dessen deutlichem Inhalt und Vorschrift, Seine Königliche Majestät und alle Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg bey einer an den Reichsgerichten gegen Sie anzustellenden Klage jederzeit die Wahl haben, vor welches der beiden höchsten Reichsgerichte Sie Sich belangen lassen wollen, zu dem Ende von dem Kläger vorgängig mit einer gebührenden Requisition, um deshalb Sich zu erklären, angegangen werden müssen, und kein Reichsgericht mithin eine Competenz hat, eine Sache anzunehmen, und etwas darinn zu erkennen, als wenn die Vorschrift des den beiden Reichsgerichten seiner Zeit förmlich insinuirten und intimirten privilegii gehörig beobachtet worden ist.

Der hiebevorige Hofrichter und Land- und Schatzrath von Berlepsch, den Se. Königliche Majestät aus bewegenden Ursachen Ihrer Dienste entlassen, hat es gewagt, wegen der ihm ertheilten Dimission eine Klage gegen Allerhöchstdieselben erheben zu wollen, und solche bey dem Reichskammergericht angebracht, ohne bey selbiger dasjenige zu beobachten, was der Inhalt und die Vorschrift des privilegii electionis fori erforderte.

Es ist ohnehin bekannten Rechtens, daß eine simple Dimissions-Ertheilung, wie in diesem Fall ohne Anführung von Ursachen geschehen war, keiner gerichtlichen Rechtfertigung und Discussion bedürfen und fähig seyn kann. Allemal aber

aber lag es dem Reichskammergericht ob, vor allen Dingen von selbst auf die Beobachtung des privilegii zu attendiren, wie in selbigem den Reichsgerichten ausdrücklich aufgegeben ist, und zur Fundirung seiner Jurisdiction durchaus nothwendig war, und wo es daran ermangelte, den Kläger entweder ab- oder zur gehörigen Beobachtung des privilegii electionis fori anzuweisen, welches in andern Fällen, und namentlich von dem Kayserl. Reichs-Hofrath mit grosser Legalität, also observirt worden ist.

Statt dessen hat das Reichskammergericht oder die Majorität des Senats es sich beygehen lassen, mit einer völligen Hintansetzung des privilegii electionis fori, und gleichsam, als ob solches überall nicht vorhanden sey, nicht nur ein Schreiben um Bericht gegen Se. Königliche Majestät sogleich zu erkennen, sondern auch sogar selbigem eine hier nach der Eigenschaft und nach der Beschaffenheit und Lage der Sache ohnehin durchaus ungemässe und ungebührliche Temporal-Inhibition zudringlicher Weise einzuschalten, und also da, wo es noch überall keine Competenz und Jurisdiction hatte, gar schon ein nothwendig und augenfällig unstatthaftes Verboth ergehen lassen zu wollen sich herausgenommen.

Seine Königliche Majestät sind nicht gemeynt, von dem Ihnen und Ihrem Hause zukommenden und so theuer erworbenen privilegio electionis fori im allermindesten abzuweichen, und werden natürlicher Weise solches noch weniger von willkührlichen Eingriffen und Opinionen einiger Mitglieder des Reichskammergerichts abhängen lassen. Allerhöchst-

 die-

dieselben können demnach das ganz incompetenter und willkührlicherweise von dem Reichskammergericht erkannte Schreiben um Bericht überall nicht attendiren, und solches nicht anders, als völlig ungeschehen, betrachten. Und die auf eine durchaus unzulässige und gesetzwidrige Art noch dazu eingemischte Inhibition ist ohnehin durch die Kayserliche Wahlcapitulation Art. XIX. §. 7. bereits von aller Folgeleistung ausgeschlossen. Dieses haben Allerhöchstdieselben dem Reichskammer-Gericht sofort zu erkennen gegeben, und mithin von selbigem begehrt, daß das zudringliche Schreiben um Bericht ungesäumt wieder aufgehoben und cassirt werden müsse, wie das die ausdrückliche Disposition und Vorschrift des privilegii electionis fori mit sich bringet.

Indem Seine Majestät hierauf beharren, und darunter die Gerechtsame Ihres Hauses standhaft und nachdrücklich behaupten wollen: so hätten Allerhöchstdieselben nun nach dem Inhalt des mehrgedachten privilegii und nach der darinn vorgeschriebenen Form, erst von dem von Berlepsch, wegen der Klage, die er anstellen will, die gebührende Requisition super foro zu erwarten, um darauf sodann Ihre Entschliessung dieserhalb zu ertheilen. Es haben jedoch Seine Majestät, obgleich Sie dieses sonst jederzeit verlangen werden, und zum Ueberfluß ausdrücklich für immer Sich vorbehalten, dermalen kein Bedenken nehmen wollen, dem von Berlepsch den Zugang zum Wege Rechtens, wenn er selbigen in gesetzmässiger Ordnung betreten will, Selbst damit abzukürzen, daß Allerhöchstdieselben den Kayserlichen Reichshofrath, als dasjenige Reichsgericht, wo er seine

anmaß-

anmaßliche Klage anbringen könne, erwählt, und solches zugleich dem Reichskammergericht eröffnet haben.

Immittelst hat das Reichskammergericht eine offenbare Verletzung des Kaiserlichen dem Hause Braunschweig Lüneburg ertheilten privilegii electionis fori sich zu Schulden kommen lassen, dessen genaue Beobachtung in selbigem auch insonderheit dem Reichskammergericht bey namhafter Strafe ausdrücklich anbefohlen ist. Es hat damit ferner der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. entgegen gehandelt, welche noch weiter vorschreibt, daß die Reichsstände bey ihren privilegiis electionis fori, mit Aufhebung aller dagegen geschehenen Contraventionen, belassen werden sollen. Und es hat dasselbe nicht weniger die Kaiserliche Wahlcapitulation Art. XIX. §. 7. übertreten, indem es, ohne daß seine Jurisdiction fundirt war, ein Schreiben um Bericht erkennen, und sogar gleich in meritis causae mit einer Inhibition sich einzumischen wagen wollen, die eben so sehr dem schuldigen Respect gegen Seine Königliche Majestät, als dem Verhältniß der Sache und den Gesetzen, zuwiderlaufend war.

Seine Königliche Majestät wollen es hiedurch ausdrücklich auf die künftige nächste Visitation hin verstellen, dieses willkührliche und zudringliche Benehmen des Reichskammergerichts oder der Majorität der Mitglieder des Senats näher zu untersuchen und gehörig zu ahnden. Da aber bekannter massen das dem Hause Braunschweig Lüneburg zustehende privilegium electionis fori in den Westphälischen Friedens-

Tractaten förmlich paciscirt und dem gedachten höchsten Hause zum Aequivalent angerechnet ist: so haben Seine Königliche Majestät über dessen Aufrechthaltung in seinem ganzen vollständigsten Umfang von den sämmtlichen Friedens-Paciscenten, und mithin von dem ganzen Reich, die Gewährung zu verlangen, und die Garantie zu reclamiren. Die von dem Reichskammergericht sich angemaßte willkührliche Eingriffe, Uebertretung der Reichsgesetze und eigenmächtige Ueberschreitung seiner Competenz, sind ebenfalls so beschaffen, daß sie ein Einsehen der höchsten gesetzgebenden Gewalt erfordern, und zu einer wahren gemeinsamen Beschwerde sich qualificiren. Demnach haben Seine Königliche Majestät Sich nicht nur fundirt und bewogen, sondern selbst verpflichtet halten müssen, den Vorgang damit vorläufig sogleich Ihren höchst- und hohen Mitständen zu erkennen zu geben, und behalten Sie annoch vor, die angemessenen nachdrücklichen weisheitvollen Entschliessungen und Verfügungen der Reichsversammlung dieserhalb, zur Sicherung Ihrer und der gemeinsamen reichsständischen Gerechtsame, ferner zu veranlassen.

Unterzeichneter hat solches alles einer hochansehnlichen Reichsversammlung vor Augen zu legen nicht ermangeln sollen, und empfiehlet somit diese gemein erhebliche Angelegenheit zu Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrnen geneigter Aufmerksamkeit auch baldgefälligster Berichtserstattung an Dero höchst- und hohe auch ansehnliche Committenten bestens, sich aber zugleich

zur

zur Fortdauer Dero schätzbaren Wohlwollens und Freundschaft in den ihm eigenen Gesinnungen der vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit, mit welchen derselbe stetshin beharret,

Ew. Excellenzien, Hochwürden,

Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrnen,

Regensburg,
den 26. August 1797.

gehorsamst- ergebenst und
bereitwilligster,

Dietrich Heinrich Ludwig
von Ompteda.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrnen Herren, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten,

Meinen insonderst Hochgeehrtesten Herren.

Errata.

Pag. 16. linie 2. von unten statt entgegengesetzten setze entgegensetzte. p. 18. l. 3. v. o. st. Gerichtsstaud setze Gerichtsstand. p. 26. l. 9. v. u. st. werde s. werden. p. 46. l. 12. v. o. st. und s. an. p. 64. l. 14. st. ? s. . — p. 92. l. 1. v. o. st. *attendirte* s. attentirte. p. 128. l. 1. v. u. st. *anexis* s. annexis.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prüfung des am 28sten August 1797 beym Reichstage zu Regensburg zur Dictatur gebrachten Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Recurs-Schreibens in der Rechtssache des Calenbergischen Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch zu Hannover wider Sr. Königl. Majestät von Groß brittannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, als

Frankfurt ; Leipzig 1797

Ded. 30 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397521-3
VD18 11583487